

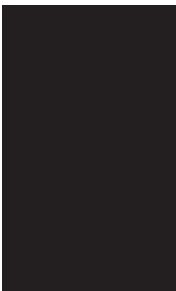


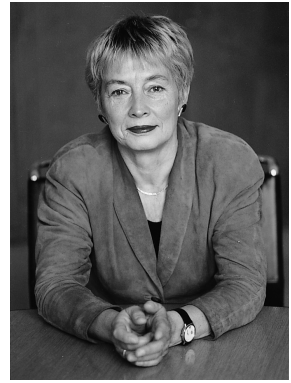
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Dokumentation der Fachtagung

Alleinerziehen in Deutschland

Ressourcen und Risiken
einer Lebensform





Vorwort

Das Alleinerziehen in Deutschland hat sich während der letzten zwei Jahrzehnte von einer sozialen Randerscheinung zu einer weit verbreiteten Lebensform entwickelt. Diese Lebensform verfügt über besondere Ressourcen, birgt aber auch spezifische Risiken. Alleinerziehende haben besondere familienrechtliche, wirtschaftliche und (sozial-)psychologische Probleme zu bewältigen. Trotz vieler Fortschritte in den letzten Jahren – insbesondere bei der gesellschaftlichen Akzeptanz - bleibt hier noch viel zu tun. Die Probleme betreffen hauptsächlich die finanzielle Sicherung, die Kinderbetreuung und den Umgang mit Behörden.

In persönlichen Gesprächen habe ich von vielen Alleinerziehenden und Verbandsvertreterinnen und -vertretern die besondere Situation dieser Lebensform kennen gelernt. Für praxistaugliche Problemlösungen ist ein gut koordiniertes Vorgehen und zunächst ein Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen und Expertinnen und Experten aus Behörden, Verbänden und Wissenschaft erforderlich. Um mit diesen Beteiligten in einen konstruktiven Dialog einzutreten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. Juni 2000 in der Humboldt-Universität in Berlin die Fachtagung "Alleinerziehen in Deutschland – Ressourcen und Risiken einer Lebensform" durchgeführt.

Die Tagung hat eine große öffentliche Aufmerksamkeit auf das Thema gelenkt und eine Fülle weiterführender Anregungen, insbesondere für die Alltagspraxis gebracht. Viele bekundeten ihr Interesse an den Vortragstexten und Diskussionsbeiträgen, die wir daher in diesem Band zusammengestellt haben.

Die vorliegenden Tagungsergebnisse stellen eine gute Grundlage für unsere weitere Arbeit dar. Ich danke allen, die sich an der Lösung dieser wichtigen sozialpolitischen Probleme engagiert beteiligen.

Dr. Christine Bergmann
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

Familienform: allein erziehend.....	9
Christine Bergmann	
Die wirtschaftliche Lage Alleinerziehender.....	14
Hans-Jürgen Andreß	
Die sozialpolitische Situation von Alleinerziehenden und spezifische Belastungen	31
Notburga Ott	
Entwicklungschancen und Entwicklungsrisiken in Einelternfamilien Soziale und entwicklungspsychopathologische Aspekte	51
Jörg M. Fegert	
Alleinerziehende aus Sicht der Jugend- und Familienhilfe.....	67
Helga Schmidt-Nieraese	
Statement einer Alleinerziehenden	76
Gisela Maubach	
Statement einer Alleinerziehenden	82
Bettina Ulbrich	
Offene Diskussion.....	87
Referentinnen und Referenten	95

Familienform: allein erziehend

Christine Bergmann

Im Foyer der Humboldt-Universität begegnet uns Karl Marx mit seinen bekannten Sätzen:

Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert. Es kommt aber darauf an, sie zu verändern.

Nun mag man über die Aktualität von Karl Marx streiten. Aber diese Sätze haben auch für die heutige Veranstaltung Gültigkeit. Auch wir wollen das Thema Alleinerziehen nicht nur interpretieren, sondern wir wollen etwas verändern in den Köpfen und in der Gesellschaft. Aber bevor man etwas verändert, muss man Fakten gesammelt und diese selbstverständlich auch interpretiert haben. Alles andere wäre blinder Aktionismus.

Weil wir das nicht wollen, haben wir heute renommierte Expertinnen und Experten eingeladen, um aktuelle Fakten vorzustellen, zu interpretieren und aufzuzeigen, wo etwas verändert werden sollte. Etwa 15% aller Familien in Deutschland sind inzwischen Einelternfamilien. 85% aller Alleinerziehenden sind Frauen. Das Alleinerziehen hat sich **etabliert**. Es ist in allen sozialen Schichten und in fast jeder Familie anzutreffen. Doch wir stehen noch immer vor **offenen Fragen** und **Widersprüchen**: Einerseits wissen wir aus der Armutsdiskussion, dass das Alleinerziehen ein hohes wirtschaftliches Risiko darstellt. Andererseits entscheiden sich immer mehr Menschen **freiwillig** für diese Lebensform. Das Alleinerziehen hat sich zu einer ganz eigenen Option entwickelt, insbesondere für junge Paare. Aber nach wie vor führen auch unfreiwillige Notlagen zum Alleinerziehen. Dieser Typus ist mit ersterem nicht zu verwechseln, und dieser verdient unsere besondere Zuwendung. In der Öffentlichkeit wird hier leider zu wenig differenziert. Doch unübersehbar ist, dass sich – insbesondere in den Großstädten – eine neue familienmäßige Normalität bildet, auf die wir den Begriff allein erziehend anwenden. Auch wenn die Partner in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben. Damit verliert der **Begriff** als solcher seine Plausibilität: Alleinerziehen heißt immer seltener, dass man wirklich allein und ohne Partner ist. Vielmehr handelt es sich um eine **nicht eheliche Eltern-Kind-Konstellation**. Diese entsteht hauptsächlich bei jungen Paaren – häufig als Vorstufe zur späteren Gründung einer ehelichen Familie. Und sie entsteht zwangsläufig nach Trennung und Scheidung, wobei wir wissen, dass die Initiative dazu heute ganz überwiegend von den Frauen ausgeht. Und nebenbei bemerkt, sind nicht viele verheiratete Mütter **de facto** auch sehr oft allein erziehend? Offenkundig beginnen die Probleme des Alleinerziehens schon mit dem Begriff. Wo ein Terminus und seine Bedeutung auseinander driften, muss man sich nicht wundern, dass die öffentliche Meinung voll von unzutreffenden Klischees ist.

Kennzeichnend für diese Klischees ist der gegenwärtige **Defizit-Ansatz**. Dieser definiert das **Alleinerziehen** als Mangel und als Abweichung von einer Norm, sozusagen als Regelverletzung. Wenn aber in manchen Bezirken hier in Berlin die Mehrheit der Geburten nicht ehelich ist, Mütter also Alleinerziehende sind, dann hat sich eine **neue Norm**

etabliert. Dann ist der Defizit-Ansatz ein falscher Ansatz. Angemessener ist es, die Ressourcen sichtbar zu machen. Wenn wir die Ressourcen ins Auge fassen wollen, müssen wir allerdings die **Brille unserer Vorurteile ablegen**. Und weil wir die Probleme anpacken und nicht schönreden wollen – müssen wir die herrschenden Vorurteile beim Namen nennen.

Ich möchte auf einige dieser Vorurteile eingehen, die in der öffentlichen Meinung fest verwurzelt sind und mit denen wir uns ohne Berührungängste auseinandersetzen müssen:

Vorurteil Nummer eins: "Alleinerziehen schadet dem Kind."

Das gravierendste Vorurteil ist in meinen Augen das Klischee von vernachlässigten und in der Entwicklung beeinträchtigten bzw. verhaltengestörten Kindern von Alleinerziehenden. Dieses Klischee ist deshalb besonders gefährlich, weil es "insbesondere auch im Schulalltag" nicht selten zu Diskriminierungen und ungerechten Beurteilungen führt. Wahr ist allerdings, dass dort, wo dauerhaft eine Vaterfigur fehlt, viele spezifische Belastungssituationen für Mutter und Kind entstehen. Andererseits berichtet die Mehrzahl von befragten Alleinerziehenden Positives über die Auswirkung dieser Familienkonstellation auf das Kind. Die Selbständigkeit dieser Kinder ist oft besonders ausgeprägt, ebenso die enge Verbundenheit miteinander. Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang betonen, dass die **kindzentrierte Erforschung von Entwicklungsverläufen in Einelternfamilien** bei uns in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckt. Wir müssen mit vereinten Kräften dafür sorgen, dass zugunsten der Kinder die Defizite abgebaut werden! Dazu gehört auch, dass wir im Interesse der Kinder den Grundsatz der **gemeinsamen Sorge** von Mutter und Vater noch besser als bisher realisieren. Partnerschaftlichkeit im Interesse der Kinder sollte auch dann, wenn Probleme zwischen den Eltern auftreten, den Umgang miteinander bestimmen. Zur Partnerschaftlichkeit gehört natürlich auch, die Väter vermehrt in die Erziehung einzubinden. Immer noch stehen wir heute "auch in ehelichen Familien" vor einem Defizit an positiver Väterlichkeit. Dies ist kein spezifisches Problem der Alleinerziehenden. Wir müssen verhindern, dass "die Männer potenziell zu Transitreisenden im Leben der Frauen und der Kinder werden", wie eine Berliner Studie von 1996 festgestellt hat.

Ein weiteres Vorurteil besagt, dass Alleinerziehende vom Staat vernachlässigt werden.

Das Bild einer mittellosen, allein erziehenden Mutter, die von Staat und Gesellschaft diskriminiert wird, kultiviert ein Klischee, wie es heute nicht mehr zutrifft. Tatsache ist, dass Alleinerziehende vor dem Gesetz grundsätzlich nicht mehr diskriminiert werden. Hier hat der Sozialstaat seine Hausaufgaben gemacht. Alleinerziehende nutzen in besonderem Maße einkommensabhängige Sozialleistungen wie das Wohngeld, das Erziehungsgeld und die Sozial- wie Arbeitslosenhilfe. Wie Sie wissen, erhalten Alleinerziehende in der Sozialhilfe auch einen speziellen Mehrbedarfszuschlag. Ihnen kommt die Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes auf die Hilfe zum Lebensunterhalt zugute. Und nicht zuletzt erhalten sie die Leistungen nach dem **Unterhaltungsvorschussgesetz**. Immerhin stieg hier allein der Bundesanteil zwischen 1992 – als diese Leistung erstmals in den neuen Bundesländern gezahlt wurde – und 1999 von **149 auf 767 Millionen DM pro Jahr**. Dafür war u.a. die

Verdoppelung der Bezugsdauer von 3 auf 6 Jahre und der Altersgrenze der Kinder von 6 auf 12 Jahre im Jahre 1993 maßgeblich. Mit dem Unterhaltsvorschuss geben wir den Unterhaltsberechtigten finanzielle Sicherheit. Aber, lassen Sie mich das auch sagen, der Staat muss auch alles dafür tun, dass diejenigen, die den Unterhalt zu zahlen haben – in der Regel die Männer –, dieser Verpflichtung auch nachkommen. Deshalb bemühen sich Bund und Länder gemeinsam, Unterhaltszahlungen durchzusetzen, statt Unterhaltsvorschuss zu zahlen. Dieser Rückgriff konnte zwar in den letzten Jahren gesteigert werden, aber es bleibt hier noch einiges zu tun. Generell ist die Situation in Deutschland so, dass im Augenblick niemand genau weiß, wer wem wie viel und wie lange Unterhalt zahlt. Deshalb lassen wir auch zur Zeit – erstmals seit 1978 – eine Sozialstatistik erstellen, die die Unterhaltssituation in Deutschland empirisch erforscht. In dieser zentralen Frage dürfen wir uns nicht auf Spekulationen verlassen.

Im Steuerrecht haben die Sonderregelungen für Alleinerziehende das Bundesverfassungsgericht zu seinen Beschlüssen vom November 1998 veranlasst. Das Gericht stellte fest, dass durch die bisherige Abziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten und durch den Haushaltsfreibetrag sogar die ehelichen Familien diskriminiert wurden, insbesondere im Vergleich mit den nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg, Familien kindbezogen und nicht elternbezogen oder ehebezogen zu entlasten, soll fortgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs. Nur durch kindbezogene Entlastungen werden Diskriminierungen bestimmter Familienformen auf Dauer vermieden.

"Alleinerziehende sind arm."

Dieses Vorurteil assoziiert das Alleinerziehen mit "sozial randständig", mit "niedriger Bildung" und Sozialhilfeabhängigkeit.

Wahr ist, dass über 25% der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern Sozialhilfe beziehen. Doch wahr ist auch, dass in Westdeutschland fast 50% aller Alleinerziehenden mit Kindern über 18 Jahren über Immobilienbesitz verfügen. Bei Kindern zwischen 6 und 17 Jahren sind dies auch noch über 30%. In den neuen Bundesländern liegen diese Werte erheblich niedriger; nämlich bei 16 bzw. 10%.

Diese Tatsachen bedeuten:

Das Alleinerziehen geht nicht notwendigerweise einher mit Armut, und längst nicht alle Alleinerziehenden sind arm oder bedürftig. Dies ist jedoch häufig dort der Fall, wo jüngere Mütter mit Kindern unter sechs Jahren und ohne Partner leben. Dies sind überwiegend diejenigen, die Sozialhilfe beziehen und die wir in besonderer Weise – auch in nicht monetärer Hinsicht – zu unterstützen haben.

Der beste Weg, Einkommensarmut zu vermeiden, ist auch für Alleinerziehende Erwerbsarbeit. Allerdings ist dies gerade für Alleinerziehende in Deutschland auch ein schwieriger Weg. Gerade in diesem Bereich sind Alleinerziehende häufig Opfer widriger Umstände. Beruf und Familie zu vereinbaren, ist für Frauen generell ein schwieriges Unterfangen. Aber für Alleinerziehende potenzieren sich die Probleme. Zwar haben Kinder ab

dem 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Aber im Hinblick auf das Betreuungsangebot für Kinder vor Eintritt in die Schule und im Schulalter haben die alten Bundesländer praktisch den Status eines Entwicklungslandes. Große Lücken bestehen bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren. Aber auch die Öffnungszeiten und die Ganztagsangebote für Kinder im Kindergartenalter sowie die Betreuung von Schulkindern nach Schulschluss sind unzureichend. Kaum angeboten werden Ganztagschulen. In den neuen Bundesländern sieht es anders aus, hier gibt es fast flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot. Es ist ein wichtiges Ziel unserer Familienpolitik, im Hinblick auf die Betreuung von Kindern ein Stück voranzukommen, dies können wir aber nur gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen. Wir brauchen in den Kommunen eine stärkere Lobby für die Bedürfnisse von Familien, für mehr Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Wettstreit mit anderen kommunalen Aufgaben dürfen die Belange von Familien nicht unter den Tisch fallen. Es wird Zeit, dass Deutschland hier endlich europäisches Niveau erreicht. In Frankreich z.B. gibt es zwar keine Rechtsansprüche, aber die flächendeckende Betreuung und Ganztagschulen gelten als eine soziale Errungenschaft, die niemand anzutasten wagt. Es geht bei der Frage eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungssystems nicht nur um die Erwerbsbeteiligung von Frauen, sondern ich halte dies auch für die Entwicklung und Sozialisation von Kindern für notwendig.

Die Belastungen für Alleinerziehende führen zu einer Art von Armut, die selten benannt wird, die aber umso prekärer ist. Es ist die **Zeit-Armut**. Die Ressource Zeit kann nicht wie die Ressource Geld nachgebessert werden. Doch durch die Mehrfachbelastung der tatsächlich Alleinerziehenden entsteht eine chronische Zeit-Not. Zusammen mit dem Bemühen, allen Ansprüchen gerecht zu werden, führt diese zu ganz **besonderen Belastungen und Überforderungen**.

Um die angesprochene Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, haben wir das neue **Erziehungsgeldgesetz**, das zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft tritt, auf den Weg gebracht. Es bringt auch für Alleinerziehende wesentliche Verbesserungen. Es enthält erstmalig den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs. Dieser Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (15-30 Stunden in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten) ist ein großer Schritt, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Für die Alleinerziehenden wird sich vorteilhaft auswirken, dass die Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld angehoben werden – erstmals seit 1986. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind steigt die Grenze um gut 11% und damit stärker als bei verheirateten Paaren.

Was ist darüber hinaus zu tun? Wir lassen in meinem Ressort z.Zt. erstmals in Deutschland die **wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung** empirisch erfassen und analysieren. Die Ergebnisse werden Ende 2002 vorliegen. Wenn wir Problemen vorbeugen wollen, müssen wir wissen, wo welche Engpässe wann und für wen entstehen. Es geht neben den Analysen vor allem darum, **konkrete, erfolgversprechende Strategien** zu finden, wie die Betroffenen ihre Lage mit fremder **und** eigener Hilfe mittelfristig verbessern können. In einem ersten Schritt hatten wir eine Expertise in Auftrag gegeben, die den aktuellen Sachstand aufarbeitet. Dabei ist bereits deutlich geworden, wie ungleich

sich die Gewinne und Verluste bei Trennung und Scheidung zwischen Männern, Frauen und Kindern verteilen. Während sich das Pro-Kopf-Einkommen bei Männern nur um 7% verringert, liegt der Einkommensverlust der Frauen bei 44% und der der Kinder bei 37%. Ich denke, diese Durchschnittswerte sprechen eine deutliche Sprache. Ganz wichtig ist aus meiner Sicht auch der Hinweis auf ein familienpolitisches Instrument, das für die Alleinerziehenden und insbesondere für die Stärkung ihrer erzieherischen Ressourcen von erheblicher Bedeutung ist: das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Gerade die **konkreten Hilfs- und Unterstützungsangebote des KJHG** bilden ein Kernstück aller Hilfsmaßnahmen für Alleinerziehende.

Es ist mir hier ganz wichtig zu betonen: die **Gleichstellung aller Familienformen** ist ein besonderes Anliegen dieser Bundesregierung. In der Vergangenheit wurde immer wieder intensiv darüber diskutiert, was man unter Familie zu verstehen habe. Die – meist ideologisch geprägten – Diskussionen um die Definition von Familie sind nicht nur sehr mühsam, sondern meist auch sehr unergiebig. Ich bin dafür, dass wir uns die Realität anschauen, das hilft hier viel eher weiter. Familienpolitik heute, das heißt sich an der Vielfalt der Lebensformen zu orientieren und diese zu respektieren. Noch nie zuvor gab es so viele unterschiedliche familiäre Lebensformen in unserer Gesellschaft wie heute. Aber wichtig ist: Solidarität und Toleranz von Seiten der Gesellschaft stehen allen unterschiedlichen Lebensformen zu, in denen Familie gelebt wird: seien es Familien auf der Basis der Ehe oder nicht verheiratete Eltern, seien es allein erziehende Mütter und Väter, kinderreiche Familien, Pflegefamilien, Stiefelternfamilien oder Migrantenfamilien. Sie alle prägen den Familienalltag in unserem Land. Das müssen wir uns immer wieder vor Augen führen. In Bezug auf die Lebensform allein erziehend ist unsere gemeinsame, konsequente Suche unerlässlich, wie wir an die Ressourcen der Lebensform allein erziehend anknüpfen können und wirksame Hilfe weiterentwickeln, um die Risiken zu mindern. Das Alleinerziehen ist und bleibt für viele ein **riskanter Lebensstil**, und nicht jedes private Risiko kann die Gemeinschaft abdecken. Aber **im Rahmen des Möglichen** sind noch viele weiße Flecken zu füllen. Und ich bin sicher, dass diese Tagung uns dazu wichtige neue Impulse geben wird. Allen, die dazu beitragen, sage ich schon einmal:

Herzlichen Dank.

Die wirtschaftliche Lage Alleinerziehender

Hans-Jürgen Andreß

1 Einleitung

1998 gab es in Deutschland insgesamt über 1,8 Millionen Alleinerziehende mit ca. 2,6 Millionen Kindern unter 18 Jahren. Über die wirtschaftliche Lage dieses Bevölkerungsteils, d.h. über ein Fünftel aller Familien und ca. ein Zehntel aller minderjährigen Kinder, möchte ich Ihnen im Folgenden einige Daten und Einschätzungen berichten. Wie Sie wissen, ist ein Großteil der allein erziehenden Eltern weiblichen Geschlechts, auch wenn der Anteil der allein erziehenden Väter im Zeitablauf auf knapp 20% (in den alten Bundesländern) zugenommen hat. Von daher ist der folgende Bericht in weiten Teilen eine Beschreibung einer Lebensform, von der im besonderen Maße Frauen betroffen sind.

Mein Vortrag gliedert sich in zwei Teile: Zunächst möchte ich einige der bekannten Ergebnisse zur wirtschaftlichen Lage Alleinerziehender resümieren, wobei ich mich nicht ausschließlich auf die Einkommenssituation beschränke, sondern auch ein paar Aussagen zum Lebensstandard im Allgemeinen machen möchte (Abschnitt 2). Dabei zeigt sich, dass Alleinerziehende im Durchschnitt eher über geringe Einkommen verfügen und dementsprechend ein hohes Armutsrisiko und einen geringen Lebensstandard aufweisen. Dann werde ich mich, dem Untertitel der Fachtagung folgend, mit den Ressourcen und Risiken dieser Lebensform beschäftigen (Abschnitt 3). Neben der Diskussion einiger naheliegender Bewältigungsreaktionen, wie etwa der Einforderung von Unterhaltszahlungen oder der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, geht es mir vor allem um den Hinweis, dass die betroffenen Personen aus unterschiedlichen Gründen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb ihrer Biografie diese Lebensform gewählt haben und sich darin ganz unterschiedliche Lebensziele setzen. Zur Erklärung ihres Verhaltens, so meine These, ist es daher notwendig, die Heterogenität der Entstehungsbedingungen und Lebensentwürfe von Alleinerziehenden zu berücksichtigen. Der Vortrag schließt mit einem Blick über die Grenzen der Bundesrepublik und fragt, ob die Armutsrisiken der Alleinerziehenden in Deutschland besser oder schlechter abgedeckt sind als in anderen Ländern der Europäischen Union.

Bevor ich nun mit meinem Bericht beginne, möchte ich auf zwei allgemeine Einschränkungen aufmerksam machen, die man bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigen sollte. Erstens bedeutet Alleinerziehung nicht, dass die jeweilige Person die einzige erwachsene Person im Haushalt ist. Die Statistik zählt z.B. etwas mehr als eine halbe Million nicht ehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern im Jahr 1998. Zweitens wissen wir, dass häufig Familienkonstellationen wechseln und daher auch Alleinerziehung ein vorübergehender Status sein kann. Beide Unschärfen, auch im statistischen Datenmaterial, haben zur Folge, dass die folgenden Beschreibungen möglicherweise nicht

für alle Alleinerziehenden die wirtschaftliche Lage angemessen wiedergeben und zudem nur einen temporären Zustand in den jeweiligen Biografien kennzeichnen können.

2 Die wirtschaftliche Lage Alleinerziehender

2.1 Einkommen und Einkommensquellen

Dass Alleinerziehende und die von ihnen abhängigen Kinder eher über geringe Einkommen verfügen, lässt sich anhand unterschiedlicher Datenquellen nachweisen. Ellen Kirner et al. (1999) zeigen beispielsweise mit Daten des Sozio-ökonomischen Panels, dass Haushalte von Alleinerziehenden 1996 ein durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen von 2 550 DM erzielten, so dass in diesen Haushalten pro Person im Mittel (und bedarfsgewichtet) ein Betrag von 1 639 DM zur Verfügung stand. Bei diesen Zahlen handelt es sich natürlich um Durchschnittszahlen, die regional, z.B. zwischen Ost- und Westdeutschland, zwischen männlichen und weiblichen Alleinerziehenden oder mit dem Alter und der Anzahl der abhängigen Kinder ganz erheblich variieren. Aber auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren erreichen die Alleinerziehenden nur etwa 70 bis 80% des (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommens der Paar-Haushalte mit abhängigen Kindern.

Das Sozio-ökonomische Panel, auf das ich im Rahmen dieses Vortrags noch mehrmals zu sprechen kommen werde, ist eine repräsentative Wiederholungserhebung von rund 4 500 Haushalten in Westdeutschland und etwa 1 800 Haushalten in Ostdeutschland. Hier muss man allerdings bedenken, dass die Haushalte von Alleinerziehenden relativ gesehen an allen Haushalten immer noch einen geringen Prozentsatz ausmachen (3,1%), so dass man bei differenzierteren Auswertungen schnell an die Grenzen des Datenmaterials stößt. Aufgrund der großen Fallzahlen unterliegen die Erhebungen der amtlichen Statistik, also der Mikrozensus oder die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, diesen Beschränkungen nicht. Die wirtschaftliche Lage der Alleinerziehenden stellt sich in diesen Daten jedoch nicht wesentlich anders als im Panel dar: Während laut Mikrozensus 1996 ca. zwei Drittel aller Alleinerziehenden mit einem Haushaltsnettoeinkommen unter 3 000 DM auskommen mussten, war es bei den Ehepaaren mit Kindern nur ein Sechstel.¹ Der Nachteil des Mikrozensus ist lediglich, dass er das Haushaltseinkommen nur in sehr grober (klassifizierter) Form erfasst, so dass die Frage, wie viel denn nun tatsächlich dem einzelnen Haushaltsmitglied zur Verfügung steht, nur sehr unpräzise beantwortet werden kann.²

Aufschlussreich sind aber die Antworten auf die Mikrozensusfrage nach der überwiegenden Einkommensquelle, die im Rahmen der Sozialberichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen einmal getrennt für die allein erziehenden und verheirateten Mütter und Väter

¹ Vgl. Andreß/Lohmann 2000: 90.

² Diese Beschränkung gilt nicht für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, für die allerdings keine neueren Auswertungen mit Alleinerziehenden vorliegen.

ausgewertet wurden.³ Väter, egal ob verheiratet oder allein erziehend, bestreiten zum überwiegenden Teil ihren Unterhalt durch Erwerbs- bzw. Berufstätigkeit. Verheiratete Mütter nennen nur zu etwas mehr als einem Drittel ihre eigene Erwerbstätigkeit als Hauptunterhaltsquelle, ansonsten sind sie nach eigenen Angaben hauptsächlich auf die Absicherung durch den Ehemann angewiesen. Allein erziehende Mütter schließlich geben etwas häufiger als die verheirateten Mütter eigene Erwerbstätigkeit als Hauptunterhaltsquelle an, müssen jedoch in allen Fällen, in denen das nicht möglich ist (immerhin knapp die Hälfte der Fälle), auf andere private und staatliche Unterhaltsquellen zurückgreifen. Unter allen Vätern und Müttern sind sie die einzige Gruppe, die im auffälligen Maße Sozialhilfe als Hauptunterhaltsquelle nennt, und zwar in knapp einem Fünftel aller Fälle. Differenziert man weiter, dann zeigt sich, dass die Sozialhilfebedürftigkeit vor allem für ledige allein erziehende Mütter eine Rolle spielt.⁴ Auffallend ist auch, dass der Unterhalt durch Eltern, Ehemann oder andere Angehörige (inkl. Kindesväter) eher eine untergeordnete Rolle spielt und von lediglich einem Achtel der allein erziehenden Mütter als Hauptunterhaltsquelle genannt wird. Ich werde auf die Frage des Unterhalts später zurückkommen.

2.2 Einkommensarmut und Sozialhilfebedürftigkeit

Angesichts der vergleichsweise niedrigen Haushaltseinkommen verwundert es nicht, dass die Armutsbetroffenheit und die Abhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen bei Alleinerziehenden besonders hoch ist. Eurostat, das statistische Amt der Europäischen Union, betrachtet die Personen als einkommensarm, die über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommens verfügen. Nach diesem Kriterium war 1997 ca. ein Zwölftel (8,8%) der Bundesbevölkerung als arm zu bezeichnen, bei den Alleinerziehenden war es jedoch fast ein Drittel (29,8%).⁵ Berücksichtigt man zusätzlich die Tatsache, dass die Armutsquote der Alleinerziehenden seit Mitte der achtziger Jahre deutlich zugenommen hat, während sie für die Bevölkerung insgesamt nur geringfügig schwankte⁶, dann ist für einen Großteil der Alleinerziehenden von einem ganz erheblichen und zudem zunehmenden Armutsrisiko auszugehen.

Parallel zu dieser Entwicklung hat die Anzahl der Haushaltsvorstände mit Kindern in der Sozialhilfestatistik kontinuierlich zugenommen.⁷ Unter allen Haushaltstypen weisen allein erziehende Frauen mit Abstand die höchste Sozialhilfequote auf. Fast jede dritte allein

³ Vgl. Prognos, 1993: 39ff.

⁴ Vgl. Prognos, 1993: 41.

⁵ Neueste, noch unveröffentlichte Auswertung des SOEPs für die Fortschreibung des gemeinsamen Armutsberichts des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (pers. Mitteilung von Dr. Peter Krause, DIW).

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, 1997: 524.

⁷ Vgl. Andreß/Lohmann, 2000: 95.

erziehende Frau bezog Ende 1997 Sozialhilfe.⁸ Mehr als ein Fünftel (21,8%) aller sozialhilfebedürftigen Haushalte waren damit Haushalte von Alleinerziehenden, und auf sie entfielen etwas mehr als ein Viertel (27%) aller Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt.⁹ Der Status "allein erziehend" hängt im übrigen positiv mit der Länge der Sozialhilfebedürftigkeit zusammen. Dies lässt sich sowohl mit kommunalen Längsschnittdaten von Sozialhilfeempfängern, z.B. aus Bielefeld oder aus Bremen¹⁰, als auch mit der neu strukturierten Sozialhilfestatistik nachweisen. Allein erziehende Frauen mit Kindern sind danach in Deutschland am Jahresende 1997 durchschnittlich 20,6 Monate von Sozialhilfe abhängig, Ehepaare mit Kindern dagegen nur 15,5 Monate.¹¹

Aber auch hier darf der Hinweis nicht fehlen, dass es sich hierbei um Durchschnittszahlen handelt, die nach Geschlecht der Alleinerziehenden, regionaler Herkunft sowie Anzahl und Alter der Kinder zu relativieren sind. So fällt beispielsweise auf, dass die Sozialhilfebedürftigkeit mit dem Alter der Kinder spürbar absinkt.¹² Fast zwei Drittel aller westdeutschen Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren berichten im Familiensurvey, dass sie 1994 Sozialhilfe bezogen haben, befinden sich die Kinder im schulpflichtigen Alter, sind es dagegen deutlich weniger als ein Fünftel. Zusammen mit dem zuvor berichteten Ergebnis, dass vor allem ledige Mütter Sozialhilfe als ihre Hauptunterhaltsquelle bezeichnen, weisen diese Zahlen darauf hin, dass sich die zuvor konstatierten Armutsrisiken bei bestimmten Teilgruppen der Alleinerziehenden konzentrieren. Auch diese Frage wird später noch zu diskutieren sein.

2.3 Lebensstandard

2.3.1 Deprivation

Geringe Einkommen und die Abhängigkeit von staatlichen Transfers, die lediglich ein sozio-kulturelles Existenzminimum absichern, werfen die Frage auf, welchen Lebensstandard sich Alleinerziehende leisten können. Wir wollen daher unser Bild der wirtschaftlichen Lage Alleinerziehender dadurch abrunden, dass wir einen Blick auf die Dinge und Aktivitäten werfen, die von einer Mehrheit der Bundesbürger für unbedingt notwendig erachtet werden. Wir haben dazu 1996 eine repräsentative Bevölkerungsumfrage durchgeführt, in der wir den Befragungspersonen zunächst eine Liste von Dingen und Aktivitäten vorgelegt haben, die diese im Hinblick auf ihre Notwendigkeit zu beurteilen hatten, darunter Fragen zur Ernährung, zum persönlichen Bedarf und zur Haushaltsausstattung, zum Wohnumfeld und zur Wohnung, zur Zahlungsfähigkeit und zu finanziellen Rücklagen sowie zu Bildungs- und Freizeitaktivitäten, Sozialkontakten und zur

⁸ Vgl. Seewald, 1998: 98.

⁹ Vgl. Seewald, 1998: 100.

¹⁰ Vgl. Andreß, 1994: 97; Buhr, 1995: 141f.

¹¹ Vgl. Seewald, 1999: 100, Tabelle 2.

¹² Vgl. Bien, 1996: 148.

Gesundheitsvorsorge. In einem zweiten Schritt haben wir dann untersucht, wie viele dieser Items sich Alleinerziehende aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Dabei zeigt sich im Vergleich zu anderen Lebensformen ein signifikant höheres Deprivationsniveau. Alleinerziehenden fehlen im Durchschnitt 5,3 Items aus finanziellen Gründen, während es beispielsweise bei den Paaren mit Kindern nur 1,7 sind.¹³

2.3.2 Geld- und Sachvermögen

Auch aus Analysen über die Kosten von Kindern mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist bekannt, dass Ersparnisse und übrige Ausgaben bei den Alleinerziehenden sowohl absolut als auch relativ einen sehr viel kleineren Betrag aller ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen ausmachen.¹⁴ Anders ausgedrückt: Die engen finanziellen Spielräume vieler Alleinerziehender führen dazu, dass laufende notwendige Ausgaben, zu denen u.a. die Aufwendungen für Kinder gehören, einen größeren Anteil des Haushaltsbudgets in Anspruch nehmen, und dieses geht auf Kosten der Ersparnisbildung, d.h. der Absicherung zukünftiger Risiken. Nach Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe betrug 1993 das durchschnittliche Nettogeldvermögen der Alleinerziehenden in den alten Bundesländern etwas mehr als 30 000 DM und in den neuen Bundesländern etwas mehr als 6 000 DM. Ehepaar-Haushalte verfügten demgegenüber in den alten Bundesländern über ca. das doppelte Geldvermögen, in den neuen Bundesländern über mindestens das anderthalbfache, je nach Kinderzahl teilweise sogar über mehr als das dreieinhalbfache Geldvermögen¹⁵. Ähnlich verhält es sich mit dem Wohneigentum: 16% der Alleinerziehenden in den alten Bundesländern und 7% in den neuen Bundesländern wohnen im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung. Bei den Ehepaaren mit Kindern ist die Eigentümerquote dagegen drei- bis viermal so groß.¹⁶

2.3.3 Wohnungssituation

Die Frage nach dem Wohnungseigentum leitet unmittelbar über zu der Wohnsituation der Alleinerziehenden allgemein. Auswertungen der Wohnungs- und Gebäudestichprobe 1993 zeigen, dass die Mietbelastung, verglichen mit anderen Haushaltstypen (Ehepaare mit und ohne Kinder, Einpersonenhaushalte), bei den Alleinerziehenden am höchsten ist. In den alten Bundesländern müssen die allein erziehenden Mütter ca. ein Drittel ihres Nettoeinkommens für Mietausgaben aufwenden, in den neuen Bundesländern ist es ein Fünftel.¹⁷ Insgesamt wird die Wohnungssituation der Alleinerziehenden in der Literatur

¹³ Vgl. Andreß/Lipsmeier, 1999: Tabelle 1.

¹⁴ Vgl. Euler, 1993: Tab. 2.

¹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, 1998: 296.

¹⁶ Ebd.: 297.

¹⁷ Ebd.: 306.

eher negativ beurteilt. Gabriele Niepel resümiert in ihrer 1994 erschienenen Literaturstudie die vorliegenden Forschungsergebnisse wie folgt:

- "Alleinerziehende sind als Mieter nicht gern gesehen und haben auf dem angespannten Wohnungsmarkt wegen der Vorurteile von Vermietern noch größere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche als andere Gruppen.
- Alleinerziehende zahlen überdurchschnittlich hohe Mieten. [...]
- Alleinerziehende sind überrepräsentiert im sozialen Wohnungsbau.
- Alleinerziehende sind in sozialen Brennpunkten überrepräsentiert.
- Alleinerziehende haben seltener Wohneigentum als verheiratete Elternpaare [...].
- Alleinerziehende haben häufiger kleine Wohnungen. Bei 44% aller Alleinerziehenden hat nicht jedes Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer.
- Alleinerziehende Frauen sind in Obdachlosenunterkünften überproportional vertreten."¹⁸

"Eine weitere Folge der schlechten ökonomischen, aber auch der damit verbundenen Wohnsituation," so schlussfolgert Niepel, "sind häufig eingeschränkte Möglichkeiten zu sozialer Teilhabe – weil kein Geld für Bewirtung, für Straßenbahnfahrten, für den Besuch kultureller Veranstaltungen etc. ausgegeben werden kann."¹⁹

2.3.4 Zeitverwendung und Sozialkontakte

Die bisher beschriebene ökonomische Situation bleibt natürlich nicht ohne Folgen für die Organisation des Alltags der Alleinerziehenden – Niepels Vermutungen über Beschränkungen der sozialen Teilhabe deuteten dies bereits an. Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist daher ein zentrales Thema der Alleinerziehendenliteratur, die ich hier aus Zeitgründen nur am Rande streifen kann.²⁰ Als ein wesentliches Element des Alltagsstresses wird dabei die Rollenüberlastung Alleinerziehender gesehen, die Familienernährer, Erziehungsperson und Alltagsorganisator in einem sind und dabei auch "geschlechtsfremde" Rollen ausüben, die zumeist erst erlernt werden müssen. Dies führt insbesondere bei den Frauen und Männern zu zusätzlichen Belastungen, "die bislang aufgrund einer eher traditionellen Geschlechtsrollenorientierung die Ausübung dieser Tätigkeiten ihrem Partner/ ihrer Partnerin überlassen haben".²¹ In allen Studien ist die Zeitknappheit der untersuchten Alleinerziehenden auffällig, die in der Bundesrepublik, wie noch zu zeigen sein wird, durch die mangelnde Infrastruktur zur Kinderbetreuung nur unzureichend aufgefangen wird. Interessant wäre auch eine Analyse der Auswirkungen

¹⁸ Niepel, 1994: 74.

¹⁹ Ebd.: 75.

²⁰ Vgl. jedoch die zusammenfassende Diskussion bei Niepel, 1994: 76ff.

²¹ Niepel, 1994: 78.

von Rollenüberlastung und Zeitknappheit auf Gesundheitszustand und Sozialkontakte der Alleinerziehenden. Auch hier sind auffällige Befunde zu vermelden, jedoch überwiegen die methodischen Probleme angesichts vieler ausschließlich korrelativer Ergebnisse, die zudem nicht eindeutig alle in die gleiche Richtung weisen. So kann beispielsweise nicht pauschal von einer sozialen Isolation Alleinerziehender ausgegangen werden.²² Da vielleicht noch andere Referenten auf diesen Punkt zu sprechen kommen, lassen Sie mich zum zweiten Teil meines Vortrags kommen: den Ressourcen und Risiken der Bewältigung.

3 Ressourcen und Risiken der Bewältigung

Konzentriert man sich zunächst auf Optionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, so kommen unterschiedliche Strategien in Betracht: vermehrte Erwerbsbeteiligung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Inanspruchnahme staatlicher und privater oder formeller und informeller Hilfen. Aus Zeitgründen beschränke ich mich erneut auf einige ausgewählte Ergebnisse und wende mich zunächst den Unterhaltsansprüchen zu, von denen wir vorhin gelernt haben, dass sie nur von einem Achtel der allein erziehenden Mütter (in Nordrhein-Westfalen) als Hauptunterhaltsquelle genannt werden.

3.1 Unterhaltsansprüche

Angesichts der Tatsache, dass eine aktuelle Repräsentativerhebung über Ehegatten- und Kindesunterhalt fehlt, liegen nur einige wenige, zum Teil bereits veraltete Ergebnisse über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vor.²³ Angesichts der Verdienstunterschiede verwundert es nicht, dass Unterhaltszahlungen, sofern sie vereinbart werden, eher zugunsten der Frauen und kaum zugunsten der Männer vereinbart werden. Nur ein deutlich unter 50% liegender Teil der allein stehenden Mütter hat einen persönlichen Anspruch auf Unterhalt. Sehr viel häufiger existiert ein Anspruch auf Kindesunterhalt, wenn auch nicht in 100% der berechtigten Fälle. Übereinstimmend wird

²² Vgl. Niepel, 1994: 109ff.

²³ Eine 1977 vom EMNID-Institut im Auftrag des Familienministeriums durchgeführte Repräsentativbefragung (BMJFG, 1977) zu Fragen der Unterhaltssicherung stellte fest, dass von den 1 638 befragten allein stehenden Müttern mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr 29% einen persönlichen Anspruch auf Unterhalt hatten. Davon erhielten 73% den Ehegattenunterhalt regelmäßig, 70% der ledigen und 90% der geschiedenen Mütter hatten außerdem Anspruch auf Kindesunterhalt, erhielten jedoch in jeweils 31% der Fälle keine oder nur unregelmäßige Zahlungen (alle Zahlen zitiert nach Neubauer, 1988: 39, 41). Nach den 1980/81 von Napp-Peters erhobenen Daten wird Kindesunterhalt an geschiedene Mütter zu etwa 42% regelmäßig gezahlt. In 26% der Fälle erfolgte keine Zahlung, der Rest zahlte unregelmäßig oder nur teilweise (Napp-Peters, 1985: 64f.). Laut einer 1985 in Niedersachsen durchgeführten Untersuchung (Postler et al., 1988) bezogen nur 23% der allein erziehenden Frauen mit Anspruch auf Unterhalt die vereinbarten Zahlungen regelmäßig. Weitaus mehr Verlass war auf die Unterhaltszahlungen für Kinder, nämlich zu 76% (zitiert nach Neubauer et al., 1993: 414).

jedoch in allen Untersuchungen die mangelnde Verlässlichkeit der tatsächlichen Unterhaltszahlungen beklagt, insbesondere für die Mütter.

Dementsprechend verwundert es nicht, wenn private Transfers relativ wenig zum Haushaltseinkommen allein erziehender oder geschiedener Frauen beitragen.²⁴ In vielen Untersuchungen ist daher der Anteil staatlicher Transfers höher, insbesondere bei den Einelternfamilien. Unterhaltszahlungen sind also nicht nur eine unsichere Einkommensquelle, ihr finanzieller Beitrag zum Haushaltsbudget ist auch eher marginal. Allerdings sind bei einem ohnehin geringen Budget auch kleinere Einkommensquellen von Bedeutung. Voegeli und Willenbacher²⁵ weisen daher darauf hin, dass Unterhaltszahlungen genau der Faktor sein können, der verhindert, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen unter die Armutsgrenze abrutschen.

Fragt man nach den Gründen für die Unsicherheit und Marginalität von Unterhaltszahlungen, dann wird zum einen auf die mangelnde rechtskräftige Festsetzung angemessener Ansprüche im Rahmen des Scheidungsverfahrens hingewiesen, zum anderen auf die unzureichende Leistungsfähigkeit und Zahlungsmoral der Zahlungspflichtigen sowie auf die mangelnde Verfolgung bestehender Ansprüche durch die Unterhaltsberechtigten und staatliche Stellen.²⁶ Als einer der Gründe für die mangelnde Leistungsfähigkeit wird häufig die zunehmende Arbeitslosigkeit geschiedener Männer angeführt.²⁷ Ob die Zahlungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner wirklich in allen Fällen so unzureichend ist, wird häufig angezweifelt. Die vorliegenden Informationen sind jedoch sehr spärlich, nicht nur wegen fehlender Untersuchungen, sondern auch wegen der praktischen Schwierigkeiten einer exakten Feststellung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsschuldners, z.B. wenn dieser Einkommensquellen verschleiert und/oder absichtlich vermeidet.

Das schwächste Glied in dieser Kette sind jedoch die Unterhaltsgläubiger, also in der Regel die allein erziehenden Frauen. Nach der oben zitierten EMNID-Untersuchung hat etwa die Hälfte der von Unterhaltsausfällen betroffenen Frauen keinerlei rechtliche Schritte zur Wiederaufnahme der Zahlungen unternommen.²⁸ Bei Napp-Peters²⁹ ist es etwa ein Drittel der geschiedenen Elternteile, die nie oder nur unregelmäßig Unterhalt erhielten. Sie schätzten den Erfolg einer gerichtlichen Verfolgung eher pessimistisch ein oder waren

²⁴ Auf der Basis der Transferumfrage aus dem Jahr 1981 kommen Hauser und Fischer (1990: 146) zu dem Ergebnis, dass private Transfers lediglich 4,9% des gesamten Haushaltseinkommens der untersuchten Einelternfamilien ausmachen. Wong et al. (1993: 185) nennen einen Anteil von 5,7% (Basis: Sozio-ökonomisches Panel 1984). Ein ähnlicher Anteil (4%) zeigt sich in einer Untersuchung geschiedener Frauen ein Jahr nach der Scheidung oder Trennung mit Daten des Sozio-ökonomischen Panels aus den Jahren 1984-87 (Burkhauser et al., 1991: 357).

²⁵ Vgl. Voegeli/Willenbacher, 1993: 116.

²⁶ Vgl. Martiny, 1987: 47ff.

²⁷ Vgl. Martiny, 1987: 54; Voegeli/Willenbacher, 1993: 115.

²⁸ Zitiert nach Martiny, 1987: 51.

²⁹ Vgl. Napp-Peters, 1985: 65.

schlecht informiert und scheuten die juristische Auseinandersetzung. Auch im Falle einer gerichtlichen Verfolgung der Unterhaltsansprüche konnte sich der Schuldner teilweise seinen Pflichten entziehen. Es kann auch vermutet werden, dass die Nutzung des Rechtssystems zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von der Schichtzugehörigkeit und dem Bildungsniveau der Antragsteller abhängig ist.³⁰ Es sei denn, die Person wird durch das Sozial- oder Jugendamt zur Führung eines Unterhaltsprozesses gedrängt. Schließlich kann natürlich auch der Wunsch eine Rolle spielen, "nicht mehr mit dem Unterhaltsschuldner konfrontiert zu werden".³¹

3.2 Sozialleistungen, steuerliche Entlastungen, öffentliche Infrastruktur

Zur Bewältigung einer schwierigen wirtschaftlichen Lage gibt es in der Bundesrepublik unterschiedliche Sozialleistungen und steuerliche Entlastungen, die allerdings an das Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen geknüpft sind: z.B. niedriges Einkommen, die Existenz eines Unterhaltsanspruchs oder eben Alleinerziehung. Zu diesen Leistungen zählen u.a. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld und steuerliche Vergünstigungen mit jeweils zum Teil speziellen Regelungen für Alleinerziehende. Inwieweit diese Hilfen in Anspruch genommen werden, um die wirtschaftlichen Belastungen im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung oder mit Alleinerziehung abzumildern, ist nicht systematisch untersucht worden. In ihrer Analyse der wirtschaftlichen Situation von Frauen ein Jahr nach der Trennung oder Scheidung kommen Burkhauser et al.³² zu dem Ergebnis, dass staatliche Transfers unwesentlich mehr, nämlich zu 6%, zum Haushaltseinkommen beitragen als private Transfers. Staatliche Transfers machen jedoch einen erheblichen Anteil des Haushaltseinkommens der Alleinerziehenden aus: 16,9% bei Hauser und Fischer³³ und 24,3% bei Wong et al..³⁴

Die unterschiedliche Bedeutung staatlicher Transfers bei geschiedenen und bei allein erziehenden Frauen weist darauf hin, dass Scheidung allein noch nicht unbedingt zu einer vermehrten Inanspruchnahme staatlicher Leistungen führt. Es müssen offensichtlich noch andere Belastungen hinzukommen. Welche das im Einzelnen sind, wer dann tatsächlich anspruchsberechtigt ist, wer und warum von diesen Ansprüchen Gebrauch macht und welche positiven oder negativen Folgen das für die wirtschaftliche Lage der Betroffenen zur Folge hat, ist jedoch weitgehend unbekannt.

Die Betreuung minderjähriger Kinder ist sicherlich eine dieser Belastungen. Betrachten wir daher einmal die staatliche Hilfe, die explizit auf diesen Tatbestand abstellt und die Absicherung von Unterhaltsansprüchen zum Gegenstand hat: den Unterhaltsvorschuss.

³⁰ Vgl. Willenbacher et al., 1987: 109; Voegeli/Willenbacher, 1993: 115.

³¹ Martiny, 1987: 52.

³² Vgl. Burkhauser et al., 1991: 357.

³³ Vgl. Hauser/Fischer, 1990: 146.

³⁴ Vgl. Wong et al., 1993: 185.

Auch hier mangelt es an entsprechendem statistischem Material, um differenzierende Aussagen über Anspruchsberechtigte, tatsächliche Empfänger sowie Einkommenseffekte dieser Sozialleistung machen zu können. Alle verfügbaren Zahlen beruhen auf unsystematisch, wenn überhaupt, veröffentlichten Geschäftsstatistiken der zuständigen Ministerien. Danach bezieht 1996 weniger als ein Zwanzigstel aller Kinder in Familien Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Würde es sich dabei ausschließlich um Kinder von Alleinerziehenden handeln, entspräche deren Bezugsquote etwas mehr als 30%. In den neuen Bundesländern sind die entsprechenden Quoten mit 9,6 bzw. 32,9% leicht höher.³⁵

Leistungen nach dem UVG können für ein Kind bezogen werden, das noch nicht 12 Jahre alt ist (vor 1993: 6 Jahre), bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt bekommt. Die maximale Anspruchsdauer beträgt 6 Jahre (vor 1993: 3 Jahre). Nach Aussagen der Bundesvorsitzenden des Verbandes allein erziehender Väter und Mütter, Carola Schewe, werden die Leistungen eher für nicht eheliche als für eheliche Kinder in Anspruch genommen.³⁶ Aus der überproportionalen Erhöhung der Fallzahlen im Jahr 1993, als die Anspruchsdauer und das Höchstalter der berechtigten Kinder verdoppelt wurde, schließt die Autorin im übrigen, dass es vor allem eine bestimmte Gruppe von Alleinerziehenden ist, die auf Unterhaltsvorschuss zurückgreift: "diejenigen mit niedrigem Vatereinkommen und gutem Zugang zum Jugendamt. Geschwisterkinder aus solchen Familien dürften einen Großteil der überproportionalen Erhöhung ausmachen".³⁷

Neben monetären Leistungen, sei es in Form von Geldtransfers oder in Form von Steuerentlastungen, ist aber auch die öffentliche Infrastruktur eine wichtige Ressource bei der Bewältigung des Alltags und bei der Förderung individueller Selbstvorsorge (z.B. durch Erwerbsarbeit). Eine besondere Rolle spielen hierbei für Alleinerziehende staatliche und halbstaatliche Einrichtungen zur Kinderbetreuung. Hier hat die Bundesrepublik im internationalen Vergleich ganz erhebliche Defizite. Bei den Versorgungsquoten mit öffentlich finanzierter Kinderbetreuung liegt sie in der Europäischen Union bei den maximal dreijährigen Kindern im unteren Drittel. Bei den schulpflichtigen Kindern macht sich das Fehlen von Ganztagschulen und die mangelnde Flexibilität der Regelschule bei der Abstimmung mit den Arbeitszeiten der Eltern negativ bemerkbar. Nur bei den Kindern im Vorschulalter (4-6/7 Jahre) erzielt die Bundesrepublik eine Versorgungsquote im oberen Drittel der Länder der Europäischen Union.³⁸ Dementsprechend variiert die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen ganz erheblich mit dem Lebensalter der Kinder, aber auch mit dem Wohnort und dem Erwerbsstatus der Mütter. Durchgängig höhere institutionelle Betreuungsquoten finden sich in den neuen Bundesländern sowie

³⁵ Vgl. Andreß/Lohmann, 2000: 137ff.

³⁶ Vgl. Schewe, 1996: 225.

³⁷ Ebd.: 226.

³⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, 1998: 287; vgl. auch ebd.: 298ff.

bei Alleinerziehenden mit kleinen Kindern und bei erwerbstätigen Müttern, die mehr als 19,5 Stunden arbeiten.³⁹

3.3 Individuelle Voraussetzungen

3.3.1 Entstehungsbedingungen von Alleinerziehung

Als dritte Option neben der Inanspruchnahme privater und staatlicher Hilfen verbleibt natürlich noch die Selbstversorgung, z.B. durch eigene Erwerbsbeteiligung. Um diese Strategie richtig einschätzen zu können, ist es jedoch notwendig, die Alleinerziehenden, die wir bisher vereinfachend als homogene Gruppe betrachtet haben, etwas weiter zu differenzieren. Wie bereits einleitend erwähnt, handelt es sich hierbei erstens in der Mehrzahl um Frauen. Zweitens sind die Alleinerziehenden, Männer wie Frauen, zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten in ihrem Lebenslauf und aus unterschiedlichen Gründen in diese Lebenslage geraten. Dementsprechend bringen sie drittens unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen mit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. Schließlich sind viertens die unterschiedlichen historischen Voraussetzungen sowie die aktuelle, immer noch gespaltene Arbeitsmarktlage in West- und Ostdeutschland zu berücksichtigen, was hier jedoch nicht weiter vertieft werden soll.

Jürgen Cromm weist in einer historischen Untersuchung der Einelternefamilie seit dem 19. Jahrhundert auf die unterschiedliche Zusammensetzung gestern und heute hin: "Waren es bis vor einigen Jahrzehnten hauptsächlich 'Unfälle', die zur Lage des Alleinerziehens führten, etwa durch Verwitwung oder durch unbeabsichtigte, ledige Schwangerschaft, so sind diese eher von außen bestimmten Ursachen heute bei weitem nicht mehr so häufig anzutreffen".⁴⁰ Ledige Schwangerschaft ist im Zeitalter "der perfekten Prävention nicht mehr in demselben Maße 'fremdbestimmt'", und auch "wenn eine Scheidung wohl in seltenen Fällen beiderseits eine 'freiwillige' Entscheidung ist", so kann man doch davon ausgehen, dass sich ein Großteil der Scheidungswilligen über die Konsequenzen und die zukünftige Einelterschaft bewusst ist.⁴¹ Diese historischen Trends erklären auch die demographischen Verschiebungen, die sich ergeben, wenn man die Alleinerziehenden im Zeitablauf nach Familienstand differenziert.⁴² Der Anteil der Ledigen nimmt seit Anfang der achtziger Jahre kontinuierlich zu, die Verwitweten nehmen seit Kriegsende kontinuierlich ab, und der Anteil der Geschiedenen und getrennt lebenden Verheirateten bewegt sich seit der großen Eherechtsreform Ende der siebziger Jahre auf konstant hohem Niveau. Dementsprechend sind Scheidungen heute die Hauptursache des Alleinerziehens, gefolgt von nicht ehelichen Geburten, die aber an Bedeutung gewinnen.

³⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, 1998: 299.

⁴⁰ Cromm, 1994: 76.

⁴¹ Stegmann, 1997: 12.

⁴² Vgl. z.B. Stegmann, 1997: 13.

Aus diesen demographischen Verschiebungen erklärt sich auch, warum die Alleinerziehenden genauso wie ihre Kinder immer jünger werden. Das geringer werdende Alter der Eltern erklärt sich u.a. aus der Zunahme der ledigen Alleinerziehenden. Sie haben darüber hinaus in der Regel jüngere Kinder als die geschiedenen oder verheiratet getrennt lebenden Alleinerziehenden, so dass auch das Durchschnittsalter der Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten abnimmt.

Fragt man nach den Geschlechterunterschieden, dann gibt es nur marginale Unterschiede zwischen allein erziehenden Müttern und Vätern in Bezug auf Familienstand, Anzahl und Alter der Kinder. Männer und Frauen unterscheiden sich jedoch, wie wir gleich sehen werden, in Bezug auf ihre Erwerbsbeteiligung. Als wichtiger moderierender Faktor kommt das Alter der Kinder hinzu. Dieses wiederum unterscheidet sich weniger nach dem Geschlecht des allein erziehenden Elternteils, sondern, wie wir gesehen haben, vor allem nach dessen Familienstand. Weil sie eher jüngere Kinder zu betreuen haben, sind die ledigen Alleinerziehenden, Männer wie Frauen, mit größeren Restriktionen bei der Erwerbsbeteiligung konfrontiert.

3.3.2 Schulische und berufliche Qualifikationen

Für die Chancen am Arbeitsmarkt sind Bildungs- und Berufsabschlüsse von zunehmender Bedeutung. Für die Alleinerziehenden (in Nordrhein-Westfalen) zeigt sich mit Blick auf die allgemeinbildenden Schulabschlüsse keine wesentlich andere Verteilung als bei den verheirateten Müttern und Vätern: "1991 verfügten 40% der allein erziehenden Mütter über einen Realschulabschluss, die Fachhochschulreife oder sogar die Hochschulreife, die allein erziehenden Väter lagen nur wenig über diesem Niveau. Jeweils verglichen mit den verheirateten Müttern und Vätern zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede".⁴³ Nur bei den beruflichen Abschlüssen fällt auf, dass allein erziehende Mütter schlechter abschneiden als verheiratete Mütter: "Während ein Viertel der verheirateten Mütter über keinerlei beruflichen Abschluss verfügt, ist bei den allein erziehenden Frauen doch immerhin ein Drittel ohne jeglichen beruflichen Abschluss".⁴⁴ Insgesamt ergibt sich damit eine gewisse Polarisierung der Qualifikationen in Alleinerziehende ohne Berufsausbildung einerseits und Alleinerziehende mit guten bis sehr guten Qualifikationen andererseits. Dabei wäre zu fragen, ob die fehlenden beruflichen Qualifikationen auf Ausbildungsunterbrechungen oder -abbrüche wegen der Betreuung minderjähriger Kinder zurückzuführen und welche Alleinerziehendengruppen hiervon besonders betroffen sind. Hierzu liegen jedoch keine Informationen vor.

⁴³ Prognos, 1993: 24.

⁴⁴ Ebd.: 25.

3.3.3 Erwerbsbeteiligung

Die unterschiedlichen Entstehungsbedingungen von Alleinerziehung, die unterschiedlichen qualifikatorischen Voraussetzungen und das unterschiedliche Engagement der Geschlechter bei der Kinderbetreuung erklären auch die unterschiedlichen Erwerbsquoten der verschiedenen Alleinerziehendengruppen. Anders ausgedrückt: Sie bilden Ressourcen und Restriktionen einer Selbstversorgung durch eigene Erwerbsbeteiligung. Nicht unerwartet zeigt sich daher in allen Untersuchungen, dass die Erwerbsquote der verheirateten Männer am größten ist. Die Quote der allein erziehenden Männer ist nur geringfügig kleiner. Es folgen die allein erziehenden Frauen, und das Schlusslicht bilden die verheirateten Frauen. Differenziert man bei den allein erziehenden Frauen nach dem Familienstand, so liegen die geschiedenen vor den ledigen und diese wiederum vor den verheiratet getrennt lebenden und verwitweten. Außerdem sinkt die Erwerbsquote deutlich mit dem Alter des jüngsten Kindes und der Anzahl der Kinder. Alles das spiegelt die bekannten Geschlechterunterschiede in der Erwerbsbeteiligung wider und deutet darüber hinaus darauf hin, dass junge, ledige, allein erziehende Mütter, die eher kleinere Kinder zu versorgen haben, mit besonderen Restriktionen bei der Erwerbsbeteiligung zu kämpfen haben. Verwitwete Frauen sind durch die Hinterbliebenenversicherung besser abgesichert, mit Abstrichen ebenso die getrennt lebenden verheirateten, da in der Trennungszeit besondere Unterhaltsregelungen gelten. Geschiedene wie ledige Frauen haben wahrscheinlich den größten Bedarf nach einer eigenen Erwerbstätigkeit, jedoch sind letztere aufgrund ihrer speziellen Kinderbetreuungssituation in ihren Möglichkeiten ganz erheblich eingeschränkt.

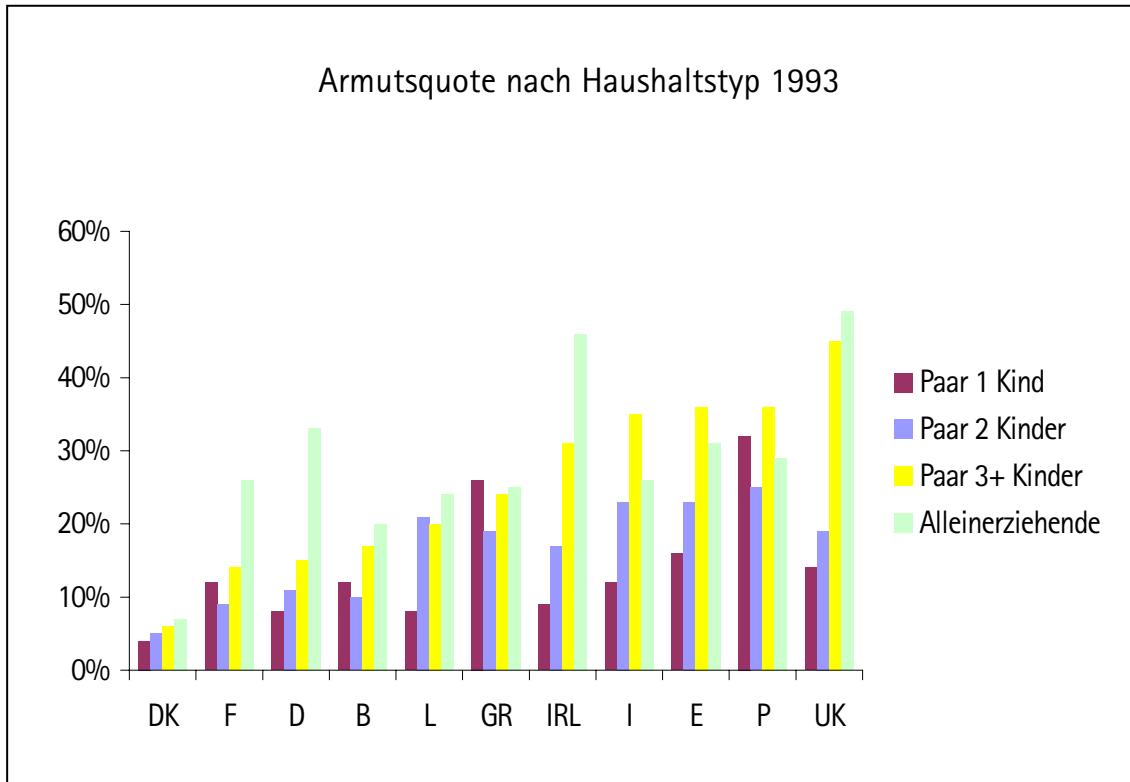
Bei näherem Hinsehen zeigt sich also, dass die Alleinerziehenden aufgrund unterschiedlicher Partnerschaftsbiografien, aber auch in Bezug auf Kinderbetreuung, Ausbildungsstand, Erwerbsstatus und Einkommensverhältnisse eine sehr heterogene Gruppe sind, die entsprechend mit sehr unterschiedlichen Problemlagen konfrontiert ist.

4 Ausblick: Die Bundesrepublik im internationalen Vergleich

Lassen Sie uns abschließend noch einen Blick auf die Absicherung der Armutsrisiken unterschiedlicher Familientypen in der Bundesrepublik werfen. Wo steht die Bundesrepublik im internationalen Vergleich? Die folgende Grafik zeigt dazu die Einkommensarmutsquoten von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern für insgesamt elf Länder der Europäischen Union.⁴⁵ Man erkennt, dass die Armutsrisiken für die Paarhaushalte mehr oder weniger in allen Ländern mit der Anzahl der Kinder zunehmen. Ordnet man die Länder anhand der Armutsquote der Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern, also des Familientyps, bei dem man eine ähnlich prekäre wirtschaftliche Lage wie bei den Alleinerziehenden vermuten kann, dann steht Großbritannien an der Spitze, gefolgt von den südeuropäischen Ländern Portugal, Spanien, Italien und Griechenland sowie Irland. Auf den hinteren Plätzen folgen die kontinentaleuropäischen Länder Luxemburg, Belgien, Deutschland und Frankreich sowie das dem skandinavischen

⁴⁵ Vgl. European Communities, 1998: 144f.

Wohlfahrtsmodell nahestehende Dänemark. Was also die sogenannten vollständigen Familien anbetrifft, so schneidet die Bundesrepublik genauso gut oder schlecht ab wie ihre unmittelbaren Nachbarn Luxemburg, Belgien und Frankreich.



Wie verhält es sich jedoch bei den Alleinerziehenden? – Sieht man einmal von den südeuropäischen Ländern Portugal, Spanien und Italien ab, so haben sie durchgängig in allen Ländern leicht höhere Armutsquoten als die übrigen Familien. Absoluter Ausreißer in dieser Betrachtung ist die Bundesrepublik, wie im übrigen auch Frankreich und Irland. Die Betroffenheit von Einkommensarmut ist hier bei den Alleinerziehenden um 18 Prozentpunkte höher als bei den Paarhaushalten mit drei und mehr Kindern, also Familien in ähnlich prekären Lebensverhältnissen. Von daher stellt sich die Frage, auch für diese Fachtagung: Was ist in der Bundesrepublik anders, dass die wirtschaftliche Absicherung der Alleinerziehenden so vergleichsweise schlecht gelingt?

Literaturverzeichnis

- Andreß, H.J. (1994): Steigende Sozialhilfezahlen. Wer bleibt, wer geht und wie sollte die Sozialverwaltung darauf reagieren? In: Zwick, M. (Hrsg.), Einmal arm, immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland. Frankfurt / New York: Campus: 75-105.
- Andreß, H.J., Lipsmeier, G. (1999): Lebensstandard nicht allein vom Einkommen abhängig. Informationsdienst Soziale Indikatoren, 21: 5-9.
- Andreß, H.J., Lohmann, H. (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Band 180 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bien, W. (1996): Familie an der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Wandel und Entwicklung familialer Lebensformen. Opladen: Leske + Budrich.
- BMJFG (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) (1977): Zur Situation Alleinstehender. Repräsentativerhebung des EMNID-Instituts. Bonn.
- Buhr, P. (1995): Dynamik von Armut. Dauer und biographische Bedeutung von Sozialhilfebezug. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Burkhauser, R.V., Duncan, G.J., Hauser, R. Berntsen, R. (1991): Wife or Frau, Women Do Worse: A Comparison of Men and Women in the United States and Germany After Marital Dissolution. *Demography*, 28: 353-360.
- Cromm, J. (1994): Alleinerziehende – Zur Entwicklung der Ein-Eltern-Familien in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert. In: S. Meyer, E. Schulze (Hrsg.): Soziale Lage und soziale Beziehungen. Boppard am Rhein: Band 22 der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung: 55-79.
- Deutscher Bundestag (1998): Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den einzelnen und die Politik". Bundestagsdrucksache 13/11460 vom 5.10.98.
- Euler, M. (1993): Aufwendungen für Kinder. *Wirtschaft und Statistik*, Heft 10: 759-769.
- European Communities (1998): Living conditions in Europe. Selected social indicators. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- Hauser, R., Fischer, I. (1990): Economic well-being among one-parent families. In: T.M. Smeeding, M. O'Higgins, L. Rainwater (Hrsg.): Poverty, inequality and income distribution in comparative perspective. The Luxembourg Income Study (LIS). Washington, D.C.: Urban Institute Press: 126-157.
- Klett-Davies, M. (1997): Single mothers in Germany: supported mothers who work. In: S. Duncan, R. Edwards (Hrsg.): Single mothers in an international context: mothers or workers? London: UCL Press: 179-215.

- Mädje, E., Neusüß, C. (1994): Alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen zwischen sozialpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität. In: Zwick, M. (Hrsg.): Einmal arm, immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland. Frankfurt: Campus: 134-155.
- Mädje, E., Neusüß, C. (1996): Frauen im Sozialstaat. Zur Lebenssituation alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen. Frankfurt: Campus.
- Martiny, D. (1987): Des widerspenstigen Schuldners Zähmung – Zur Soziologie des Unterhaltsrechts. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 8: 24-56.
- Napp-Peters, A. (1985): Ein-Elternteilfamilien – Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim.
- Neubauer, E. (1988): Alleinerziehende Väter und Mütter – eine Analyse der Gesamtsituation. Band 219 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Neubauer, E., Dienel, C., Lohkamp-Himmighofen, M. (1993): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten? Band 22.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart: Kohlhammer.
- Niepel, G. (1994): Alleinerziehende: Abschied von einem Klischee. Opladen: Leske + Budrich.
- Postler, J., Wegemann, I., Helbrecht-Jordan, I. (1988): Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in Niedersachsen. Tabellenband. Hannover: Landesbeauftragte für Frauenfragen bei der Niedersächsischen Landesregierung.
- Prognos (1993): Untersuchung zur Situation Alleinerziehender in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Landessozialbericht Band 3: Alleinerziehende – Lebenslagen und Lebensformen.
- Schewe, C. (1996): Zur Zahlungsmoral von unterhaltspflichtigen Elternteilen. Sozialer Fortschritt, 45: 225-226.
- Seewald, H. (1998): Ergebnisse der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik 1996. Wirtschaft und Statistik 6/1998: 509-519.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (1997): Datenreport 1997. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Band 340 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung.
- Stegmann, D. (1997): Lebensverläufe Alleinerziehender in West- und Ostdeutschland. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden: Heft 82e der Materialien zur Bevölkerungswissenschaft.

- Voegeli, W., Willenbacher, B. (1993): Children's Rights and Social Placement: A Cross-National Comparison of Legal and Social Policy towards Children in One-Parent Families. *International Journal of Law and the Family*, 7: 108-124.
- Willenbacher, B., Voegeli, W., Müller-Alten, L. (1987): Auswirkungen des Ehegattenunterhaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 8: 98-113.
- Wong, Y.L.I., Garfinkel, I., McLanahan, S. (1993): Single-mother families in eight countries: economic status and social policy. *Social Service Review*, 67: 177-197.

Die sozialpolitische Situation von Alleinerziehenden und spezifische Belastungen

Notburga Ott

Obwohl Einelternhaushalte in der Vergangenheit stark zugenommen haben und sie längst keine gesellschaftliche Randerscheinung mehr darstellen, hat das gesellschaftliche Umfeld auf diese Entwicklung noch keineswegs in adäquater Weise reagiert, so dass die allein erziehenden Väter und Mütter und ihre Kinder spezifischen Belastungen ausgesetzt sind. Auch sozialpolitische Maßnahmen und insbesondere die sozialrechtlichen Bestimmungen sind an einer familialen Alltagsgestaltung orientiert, die immer weniger der gelebten Praxis entspricht. Dies gilt in besonderem Maße für Alleinerziehende. Sie sind gefordert, für sich und ihre Kinder die materielle Versorgung und die physische wie psychische Regeneration sicherzustellen und darüber hinaus für ihre Kinder auch die persönlichen Betreuungs- und Erziehungsleistungen zu erbringen, wobei sie nur in begrenztem Umfang Unterstützung durch den anderen Elternteil oder andere Personen und Institutionen erfahren. Die spezifische Situation der Alleinerziehenden soll im Folgenden aus sozialpolitischer Sicht untersucht werden. Dabei soll vor allem der Frage nachgegangen werden, inwieweit Alleinerziehende besonderen Belastungen und Risiken ausgesetzt sind, die durch das soziale Sicherungsnetz nicht in angemessener und einer im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

1 Ressourcen und Risiken der Alleinerziehenden

"Alleinerziehend" ist weder im Sozialrecht noch in der Sozialpolitik ein feststehender Begriff. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt auf die formale Sorgerechtsbeziehung ab, wonach als allein erziehend Elternteile gelten, die das alleinige Sorgerecht haben. Nach dieser Abgrenzung gelten allein sorgeberechtigte Elternteile auch dann als allein erziehend, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner leben. Das Sozialrecht orientiert sich dagegen an der faktischen Haushaltssituation und betrachtet Elternteile, die allein für ein oder mehrere Kinder sorgen.¹ Diese Personengruppe soll auch im Folgenden im Kernpunkt der Analyse stehen.

Betrachtet man zunächst das *Innenverhältnis* von Alleinerziehendenhaushalten, so ist deren Situation im Vergleich zu Zweielternfamilien durch das Fehlen eines Partners im Haushalt gekennzeichnet. Dies hat sowohl eine persönliche wie auch eine wirtschaftliche

¹ So heißt es z.B. im §18, SGB VIII "Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen". Bei der Sozialhilfe wird sogar nur auf die Haushaltssituation abgestellt, indem "Personen, die mit einem Kind ... zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen" (§23 BSHG) unabhängig von verwandtschaftlichen oder sorgerechtlichen Verbindungen als allein erziehend betrachtet werden.

Dimension. Auf persönlicher Ebene stellt sich vielfach die alleinige Verantwortung für die Erziehung und Versorgung der Kinder als besondere Belastung heraus.² Ein fehlender Ansprechpartner in Problemsituationen und die mangelnde Möglichkeit, Verantwortung und Verfügbarkeit zu teilen, aber auch fehlende emotionale Geborgenheit mögen zu physischer und psychischer Überlastung führen. Andererseits bringt die Abwesenheit eines Partners größere Autonomie und Entscheidungsfreiheit, die zumindest gegenüber einem Zusammenleben, das nicht von Harmonie, Sympathie und Kooperation geprägt ist, auch psychische Entlastung bringen können.³

In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich dagegen fast ausschließlich Nachteile, indem die Möglichkeit der Kostenersparnis durch gemeinsames Wirtschaften wegfällt.⁴ Die Vorteile gemeinsamer Haushaltsführung ergeben sich in Mehrpersonenhaushalten bei gemeinschaftlichem, kooperativen Verhalten der Haushaltsmitglieder durch die gemeinsame Nutzung von dauerhaften Gütern oder gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten (Konsumgemeinschaft), durch Arbeits- und Aufgabenteilung sowie der Nutzung von Größenvorteilen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (Produktionsgemeinschaft) und durch gegenseitige Absicherung und Hilfestellung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und anderen Risiken (Versicherungsgemeinschaft). Haushalte mit nur einem erwachsenen Haushaltsmitglied haben hier in allen Bereichen Einbußen hinzunehmen, wobei die fehlende Möglichkeit der innerfamilialen Arbeitsteilung sowie die mangelnde Absicherung in Risikofällen wohl am gravierendsten sein dürften.

Die den Alleinerziehenden zur Verfügung stehenden Ressourcen sind vor allem die eigene Zeit und das eigene Einkommen, dazu kommen gegebenenfalls Unterhaltszahlungen und staatliche Transferzahlungen. Für Alleinerziehende ergibt sich damit ein im Vergleich zu Paarhaushalten deutlich geringerer Entscheidungsspielraum, der mit erheblichen Belastungen verbunden ist. So führt das geringere Zeitbudget bei gleichzeitig mangelnder Zeitsouveränität zu größeren Anpassungsproblemen an die externen Restriktionen und Flexibilitätsanforderungen von Arbeitsmarkt, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Kinder sowie Behörden und Versorgungseinrichtungen. Gerade wenn Alleinerziehende zur Einkommenssicherung auf staatliche Unterstützung⁵ angewiesen sind, erfordern die Behördengänge einen nicht unerheblichen Verbrauch zeitlicher Ressourcen⁶ und stellen

² Dies äußern z.B. allein erziehende Frauen in der Studie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (1993).

³ In dieser Richtung äußern sich z.B. allein erziehende Frauen vom Typ V in der Studie von Mädje/Neusüß (1996).

⁴ Dies bedeutet nun aber keineswegs, dass diese Vorteile von Paar-Haushalten immer genutzt würden, da hier kooperatives Verhalten keineswegs immer sichergestellt ist.

⁵ Hier ist nicht nur an staatlichen Transferbezug zu denken. Auch zur Einforderung und Durchsetzung berechtigter Unterhaltsansprüche ist vielfach gerichtliche Unterstützung notwendig.

⁶ Zwar gibt es keine empirischen Informationen über den tatsächlichen Zeitbedarf von betroffenen Personen, nach der Zeitbudgetstudie des Statistischen Bundesamtes wenden jedoch Alleinerziehende im Durchschnitt 29 Minuten je Tag (inkl. Wochenende) für Behördengänge und organisatorische Dinge des Haushalts auf (vgl. Statistisches Bundesamt 1995a, Tab. 2.4.1, die Zahlen beziehen sich auf Personen, die solche Aktivitäten durchführen).

gleichzeitig zusätzliche zeitliche Restriktionen dar, die einen effizienten Zeiteinsatz erschweren. Die Folge derartig unabgestimmter Zeitanforderungen sind mangelnde Zeitreisen und Zeitpuffer, die bei unvorhergesehenen Ereignissen wie eigener Krankheit, Krankheit des Kindes oder Ausfall der Kinderbetreuung zu besonderen, teilweise nicht mehr bewältigbaren Anforderungen führen. Andere Personen, die diese Anforderungen mit auffangen können, sind zumindest im eigenen Haushalt i.d.R. nicht vorhanden. Damit führen solche Belastungssituationen fast regelmäßig auch zu Einkommenseinbußen, indem Alleinerziehende wegen der vorrangigen Sicherstellung der Versorgung ihrer Kinder nur geringere zeitliche Ressourcen zum Einkommenserwerb verwenden können.

2 Die sozialpolitische Sicht

Aus sozialpolitischer Sicht stellt sich nun die Frage, ob und inwieweit hier gesellschaftlicher Handlungsbedarf zum Ausgleich derartiger Nachteile besteht. Grundsätzlich geht es dabei um die generelle Frage nach der Verteilung von Rechten und Pflichten, Ressourcen und Risiken zwischen der Gesellschaft und ihren subsidiären Einheiten, d.h. um die Regeln für das *Außenverhältnis* zwischen Familien, Haushaltsgemeinschaften, Individuen und der Gesellschaft. Die sozialpolitischen Regelungen des gegenwärtigen Systems lassen sich nun dadurch charakterisieren, dass sie hinsichtlich der Familie generell am Innenverhältnis der "Hausfrauenehe" orientiert sind, also vom Grundsatz her eine Familiensituation unterstellen, bei der beide Elternteile im Haushalt leben und die Aufgaben überwiegend entsprechend der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfüllt werden. Daher gilt es nun hier besonders zu untersuchen, ob sich aus dem spezifischen Innenverhältnis von Einelternhaushalten ein besonderer Regelungsbedarf für das Außenverhältnis ergibt.

Zu den Aufgaben der Sozialpolitik gehört es, besondere Belastungen und Lebensrisiken, die von den Betroffenen nicht zu verantworten sind oder die von ihnen nicht getragen werden können bzw. ihnen nach gesellschaftlichen Wertmaßstäben nicht zugemutet werden sollen, auszugleichen oder zumindest abzumildern. Die sozialpolitische Gestaltung ist dabei an den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität auszurichten. Diese besagen, dass einerseits die Solidargemeinschaft diejenigen Aufgaben übernehmen soll, die dem Einzelnen aufgrund seiner Fähigkeiten und Ressourcen oder aus Fairnessgründen nicht zumutbar sind, andererseits jedoch die Selbstverantwortung des Einzelnen soweit eingefordert werden muss, soweit seine Situation Folge einer freiwillig von ihm getroffenen Entscheidung ist und er diese Folge zu tragen im Stande ist. Die Möglichkeiten zu selbstverantwortlichem Handeln sind dabei einerseits durch die individuellen Fähigkeiten und die jeweilige Bedarfssituation und andererseits durch die Chancen der Teilhabe am Markt und am gesellschaftlichen Leben bestimmt. Das Verhältnis von Selbstverantwortung und Kollektivverantwortung ist somit an den Kriterien von Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit auszurichten. Dabei verlangt das Subsidiaritätsprinzip, die Kollektivverantwortung in einer Weise auszugestalten, die dem Einzelnen vorrangig die für eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung notwendige Hilfe und Förderung gewährt.

Betrachtet man nun die Situation Alleinerziehender, so stellt sich das Verhältnis von Eigen- und Kollektivverantwortung in besonderer Weise dar. Die Entstehungsbedingungen sind vielfältig und in unterschiedlichem Ausmaß von den Entscheidungen der Betroffenen abhängig. Während der Tod eines Elternteils ganz überwiegend von externen, zufälligen Faktoren verursacht wird, ist die Trennung von Partnerschaften wie auch der Entschluss, eine Partnerschaft trotz gemeinsamer Elternschaft nicht einzugehen, eine Entscheidung, die von den Paaren selbst getroffen wird. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass hierbei beide Partner involviert sind und die Entscheidung häufig auch gegen den Willen eines Partners oder aufgrund von Umständen, die nur einer zu verantworten hat, getroffen wird, und daher die Folgen dieser Entscheidung keineswegs allein demjenigen Elternteil angelastet werden dürfen, der die Verantwortung für die Versorgung und Erziehung der Kinder übernimmt. Will die Gesellschaft persönlichen Beziehungen und Partnerschaften einen gewissen Privatheitsschutz gewähren, sind die Folgen solcher Entscheidungen, soweit sie individuell zu tragen sind, den Eltern grundsätzlich gemeinsam zuzurechnen.

Doch auch wenn grundsätzlich zunächst Eigenverantwortung gefordert wird, hat doch auch die Gesellschaft den Betroffenen gegenüber gewisse Verpflichtungen. Soweit die Individuen nicht gegen elementare Regeln des Zusammenlebens in der Gesellschaft verstoßen, sind ihnen gleiche Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewähren. Aufgabe der Politik ist es daher, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Chancengleichheit für allein erziehende Eltern gewährleisten sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten, ihr Leben aus eigener Kraft und mit eigenen Ressourcen zu bewältigen, als auch hinsichtlich der Absicherung von Risiken. Dies gilt umso mehr, als der Staat mit seinen Regelungen u.U. bestimmte Risiken erst schafft und eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung behindert.

Weiterhin besteht eine Verpflichtung der Gesellschaft den Kindern gegenüber. Auch wenn das Recht und die Pflicht zur Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zuvorderst den Eltern zukommt, ist von Seiten der Gesellschaft darauf zu achten, negative Folgen der Entscheidungen ihrer Eltern für die Kinder zu vermeiden.⁷ Im Interesse der Kinder, aber auch aus gesellschaftlichem Interesse an einer mit hohem Humanvermögen⁸ ausgestatteten nächsten Generation ist auf Chancengerechtigkeit zu achten, die über reine Risikoabsicherung hinausreicht und eine materielle wie institutionelle Basis für eine optimale Entwicklung der Fähigkeiten bietet.

⁷ Nach Artikel 6 des Grundgesetzes hat der Staat hier ein Wächteramt.

⁸ Unter Humanvermögen werden alle Daseinskompetenzen der Menschen verstanden (vgl. z.B. BMFSFJ 1995, S. 26ff.).

3 Einkommenssicherung Alleinerziehender

Betrachtet man die Einkommenssituation von Alleinerziehenden, so zeigt sich im Grunde eine diesen Prinzipien entsprechende Gestaltung von Unterhalts- und Transferansprüchen. Vorrangig sind die Eltern gemeinsam für ihren eigenen und den Unterhalt der Kinder verantwortlich. Staatliche Transferzahlungen werden dagegen nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Lediglich bei Tod eines Elternteils bestehen Versorgungsansprüche gegenüber Sicherungssystemen, die entsprechend dem Versicherungsgedanken bei unvorhersehbaren Ereignissen die Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen übernehmen.⁹

Der *Unterhalt für Kinder* bzw. der entsprechende Unterhaltersatz durch die Rentenversicherung¹⁰ oder die Beamtenversorgung¹¹ ist grundsätzlich an keine Bedingungen geknüpft, sondern nur an die Unterhaltsbedürftigkeit der Kinder, die durch ihr Alter und ihre Ausbildung und evtl. durch Pflegebedürftigkeit bestimmt ist.¹² Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren, gegenüber dem Kind barunterhaltspflichtig.¹³ Bei der Höhe dieser Unterhaltsverpflichtung wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Entsprechende Richtsätze sind in der Düsseldorfer Tabelle¹⁴ ausgewiesen, die nach dem Einkommen des Barunterhaltspflichtigen und nach dem Alter des Kindes gestaffelt sind.¹⁵ Im vereinfachten Verfahren¹⁶ kann ein Prozentsatz, maximal jedoch das 1,5fache des jeweils maßgebenden Regelbetrags¹⁷ als Unterhaltsbetrag tituliert werden. Daneben kann aber auch ein davon abwei-

⁹ Zu den rechtlichen Regelungen im Einzelnen vgl. Oberloskamp (1999) und Münder (1998), die beide jedoch den Rechtsstand nach der Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 wiedergeben. Die neuesten Änderungen im Steuerrecht und beim Kindergeld nach 1999 sind darin nicht enthalten. Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen auf aktuellem Stand sind in Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (2000) zu finden.

¹⁰ § 48 SGB VI, bei Unfalltod §67 SGB VII.

¹¹ §§ 23 und 39I Nr. 2 BeamtVG.

¹² Uneingeschränkt besteht ein Unterhaltsanspruch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes, danach bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung (§ 1610 BGB), wobei bei einem Hochschulstudium von der Rechtsprechung die Regelstudienzeit zugrunde gelegt wird (vgl. Münder 1998: S. 103). Erhält das Kind eine Waisen- oder Halbweisenrente, besteht der Anspruch jedoch längstens bis zum Ende des 27. Lebensjahres.

¹³ §§ 1601-1615o BGB.

¹⁴ Die Düsseldorfer Tabelle ist eine vom Oberlandesgericht entwickelte Tabelle mit Richtwerten, die als Orientierung zur Festsetzung des Kindesunterhalts dienen können. In der Berliner Tabelle, die in den neuen Bundesländern orientierende Bedeutung hat, sind auch Richtwerte für niedrigere Einkommen ausgewiesen.

¹⁵ Die Unterhaltsrichtsätze sind kalkuliert für den Fall, dass ein Ehepartner und zwei Kinder unterhaltsberechtig sind. Zu- und Abschläge sind bei anderer Konstellation angemessen.

¹⁶ §1612a BGB, sowie §§645ff. ZPO. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass eine dynamische Anpassung bei Änderung der Regelsätze und, sofern dies entsprechend vereinbart wurde, des Alters erfolgt.

¹⁷ Der Regelbetrag, der 1998 mit dem Kindesunterhaltsgesetz (KindUG) eingeführt wurde, gilt nicht als Regelbedarf, sondern lediglich als Messgröße zur prozentualen Festlegung des Unterhalts (vgl. Münder 1998, S. 98f.). Er wird in der Regelbetrags-Verordnung festgelegt und regelmäßig angepasst.

chender Individualunterhalt eingefordert werden, über den ein Gericht entscheidet. In jedem Fall ist dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Eigenbedarf zu belassen.¹⁸

Die Eltern sind grundsätzlich zunächst einmal selbst für ihren Unterhalt verantwortlich. *Unterhaltszahlungen für einen allein Erziehenden Elternteil* sind damit generell an Bedingungen geknüpft, die entweder aus der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung einer vorausgehenden Eheschließung oder der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind folgen. Im Falle des Todes des Ehepartners besteht damit generell ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente¹⁹ als Unterhaltersatz, sofern der Verstorbene rentenversichert war und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Rentenhöhe hängt dabei zum einen vom Alter oder der Erziehung eines Kindes ab²⁰ und zum anderen vom eigenen Einkommen, das ab einem gewissen Freibetrag²¹ zu 40% angerechnet wird. Die Verpflichtung zur vorrangigen Selbstversorgung kommt darin zum Ausdruck, dass dem hinterbliebenen Ehepartner lediglich die sog. "kleine Witwenrente" zusteht, sofern er jünger als 45 Jahre alt ist und keine minderjährigen Kinder zu versorgen sind. Damit bietet die Rentenversicherung für diesen Fall eine Absicherung gegen den Verlust der wirtschaftlichen Vorteile gemeinsamen Haushaltens, während der Einkommensverlust nur dann abgesichert wird, wenn nach gesellschaftlichen Wertmaßstäben die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann oder soll.

Lebt der andere Elternteil des Kindes, so ist er je nach Vorgeschichte unter bestimmten Bedingungen auch zu Unterhaltszahlungen gegenüber dem allein Erziehenden Elternteil verpflichtet.²² Verheiratete, getrennt lebende und geschiedene Elternteile haben Anspruch auf Ehegattenunterhalt, wenn wegen der Betreuung von gemeinsamen Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Nach gängiger Rechtsprechung ist eine Teilzeittätigkeit etwa ab dem neunten Lebensjahr des Kindes und eine Vollzeittätigkeit ab dem 14. Lebensjahr zumutbar. Ein Anspruch auf Unterhaltszahlung besteht auch, wenn aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, wenn keine angemessene Erwerbstätigkeit gefunden werden kann oder die Einkünfte aus dieser zum vollen Unterhalt nicht ausreichen, sowie wenn eine Ausbildung oder Umschulung zum Ausgleich ehebedingter Nachteile aufgenommen wird. Die Höhe des Ehegattenunterhalts wird nach gängiger Rechtsprechung meist mit 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens, d.h. nach Abzug des Kinderunterhalts, festgelegt. Auch hier gilt jedoch, dass dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Selbstbehalt verbleiben muss.²³

¹⁸ § 1603 BGB.

¹⁹ §§ 46 und 49 SGB VI, sofern es sich um einen Unfall handelt auch § 65 SGB II. Für Ehepartner von Beamten gelten die vergleichbaren Regelungen der Beamtenversorgung §§ 19, 20 und 39 BeamtVG.

²⁰ Bis zum Lebensalter von 45 werden, sofern kein minderjähriges Kind erzogen wird, 25% der Rente ausbezahlt, die der Ehegatte erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig geworden wäre (kleine Witwenrente), danach 60% (große Witwenrente).

²¹ Er beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts, d.h. ab 1.7.2000 für die alten Bundesländer 1 282 DM und für die neuen Bundesländer 1 115 DM.

²² §§1570-1576 BGB.

²³ §§ 1361 und 1581 BGB.

Hinter diesen Regelungen steht die Vorstellung, dass mit der Eheschließung eine gemeinsame, von beiden zu verantwortende Lebensplanung verbunden war, deren Folgen, wenn sie mit dem Verzicht auf berufliche Entwicklungschancen und dem Aufbau einer eigenständigen sozialen Absicherung verbunden war, nicht einseitig nur einem Partner aufgebürdet werden dürfen.²⁴

Für allein erziehende Elternteile, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind oder waren, kann ein so begründeter Anspruch nicht hergeleitet werden, da sie keine gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen wie im Falle einer Eheschließung eingegangen sind.²⁵ Sie sind daher prinzipiell für ihr Einkommen selbst verantwortlich. Sofern jedoch wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, besteht auch für den allein erziehenden Elternteil eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes bis zum Ende des dritten Lebensjahres ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem nicht erziehenden Elternteil.²⁶ Die Höhe des Unterhalts richtet sich neben der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nach dem vorherigen Lebensstandard des Unterhaltsberechtigten, wobei im Vergleich zum Ehegattenunterhalt ein höherer Selbstbehalt vorgesehen ist.

Neben diesen Einkommensquellen, die an Selbstverantwortung und Unterhaltspflicht anknüpfen, sind staatliche Transfers als ergänzende Zahlungen anzusehen, die entweder eine eigene familienpolitische Zielsetzung verfolgen oder als Risikoabsicherung für Einkommensausfälle fungieren.

Von ersteren ist zunächst das *Erziehungsgeld*²⁷ zu nennen, das bis zum 24. Lebensmonat des Kindes gezahlt wird und maximal 600 DM beträgt. Voraussetzung für den Bezug ist, dass keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (maximal 19 Std./Woche) ausgeübt wird. Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld einkommensabhängig gewährt. Anspruchsberechtigt ist die Person, die das Kind betreut. Mit dem Erziehungsgeld wurde anfangs das Ziel verfolgt, eine häusliche Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren durch die eigenen Eltern zu erleichtern. Mittlerweile hat sich die familienpolitische Zielvorstellung dahingehend gewandelt, den Leistungen der Familien generell Anerkennung durch die Gesellschaft zukommen zu lassen²⁸ und die Wahlfreiheit der Familien bei der Gestaltung der familialen Aufgabenverteilung zu verbessern. Die geplanten Ände-

²⁴ Der Frage, ob die geltenden Regelungen diesem Ziel auch hinreichend gerecht werden, soll hier nicht weiter nachgegangen werden.

²⁵ Zur juristischen Diskussion der Unterhaltsbegründung vgl. Derleder (1999).

²⁶ §1615I BGB.

²⁷ Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG).

²⁸ Dahinter steht die Erkenntnis, dass in dem Maße, in dem die Erziehung von Kindern nicht mehr selbstverständlicher Bestandteil der Lebensplanung nahezu aller Gesellschaftsmitglieder ist und daher die Humanvermögensbildung der nächsten Generation zunehmend nur von einem Teil der Gesellschaft geleistet wird, aus Gerechtigkeitsgründen, aber auch zur Sicherstellung dieser für die gesamte Gesellschaft notwendigen Investitionen in die nächste Generation die Leistungen der Familien entsprechende Anerkennung und gesellschaftlichen Unterstützung bedürfen. Vgl. hierzu BMFSFJ (1995).

rungen beim Erziehungsgeld, wonach die zulässige Erwerbstätigkeit erhöht wird und der Erziehungsurlaub flexibler verwendet werden kann, entsprechen dieser Zielsetzung besser und werden insbesondere für Alleinerziehende die Chancen verbessern, die Basis für eine Existenzsicherung zu schaffen.

Das *Kindergeld* ist dagegen nicht so eindeutig einer familienpolitischen Zielsetzung zuzurechnen, denn es dient zunächst einmal der aus Gründen der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der Kinder. Da Eltern durch die Gesellschaft verpflichtet werden, ihre Kinder angemessen zu versorgen und mindestens das Existenzminimum sicherzustellen, steht das Einkommen in dieser Höhe den Eltern nicht zur disponiblen Verwendung zur Verfügung und mindert dementsprechend deren steuerliche Leistungsfähigkeit. Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag stellen eine entsprechende Steuerfreistellung sicher. Die daraus folgenden Steuererminderungen werden mit dem Kindergeld verrechnet. Eine staatliche Förderung familialer Tätigkeiten erfolgt mit dem Kindergeld daher nur insoweit, als die Steuererminderung durch die Freibeträge niedriger als das Kindergeld ausfällt.²⁹ Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den allein erziehenden Elternteil ausgezahlt. Der Kinderfreibetrag steht jedoch beiden Eltern jeweils zur Hälfte zu³⁰, was bei Barunterhalt i.d.R. durch Abzug des hälftigen Kindergeldes von der Unterhaltssumme berücksichtigt wird.

Die übrigen staatlichen Transfers für Familien haben eine Versicherungsfunktion und werden nur gewährt, wenn die primären Einkommensquellen ausfallen oder deren Höhe zur Sicherung des Existenzminimums nicht ausreicht. Von den Leistungen aus den allgemeinen Sicherungssystemen, die hier nicht alle eigens behandelt werden sollen, sind für die Einkommenssicherung vor allem die Leistungen der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung. Bei Einkommensausfall aufgrund von Arbeitslosigkeit besteht für maximal zwölf Monate³¹ ein Anspruch auf *Arbeitslosengeld*, sofern die entsprechende Anwartschaft³² und

²⁹ Nach dem im Jahr 2000 gültigen Steuertarif übersteigt die Steuerentlastung durch die Freibeträge das Kindergeld für Ehepaare mit einem Kind ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 97 000 DM und für Alleinerziehende mit einem Kind, denen der Kinderfreibetrag hälftig und der Betreuungsfreibetrag voll angerechnet wird, ab einem Einkommen von ca. 25 000 DM.

³⁰ Alleinerziehende können unter bestimmten Bedingungen den Kinderfreibetrag des barunterhaltspflichtigen Elternteils auf sich übertragen lassen.

³¹ § 127 SGB III. Die Anspruchsdauer hängt von der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten sieben Jahre vor Arbeitslosmeldung ab und beträgt mindestens 6 Monate bei 12-monatiger Versicherungszeit. Bei Personen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr verlängert sich die Anspruchsdauer bis zu 32 Monaten.

³² § 123 SGB III. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld wird durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten innerhalb der Rahmenfrist von 3 Jahren erworben. Auf diese Zeiten werden Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht angerechnet.

die Verfügbarkeitsbedingungen³³ erfüllt sind. Hier ist eine besondere Familienkomponente enthalten, da Personen mit Kindern einen erhöhten Leistungssatz, nämlich 67% des Nettoehaltes erhalten.³⁴ Nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld können bedürftige Personen Arbeitslosenhilfe beziehen, deren Höhe bei Personen mit Kindern 57% des Nettoehaltes entspricht.³⁵ Gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld ist nicht möglich³⁶, Arbeitslosenhilfe wird jedoch gleichzeitig gewährt.³⁷

Eine staatliche Leistung, die spezielle Risiken von Alleinerziehenden abdeckt, ist der *Unterhaltsvorschuss*.³⁸ Er ist eine Ersatzleistung für den Fall, dass ein titulierter Kindesunterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird. Allerdings wird nur der Regelbetrag³⁹ gezahlt und auch dieser nur maximal sechs Jahre lang, solange das Kind das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat. Ältere Kinder haben keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Auch unterhaltsberechtigter Eltern erhalten bei Ausfall von Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt keine Leistungen.

Als letzte Sicherungsquelle des monetären Einkommens ist die *Sozialhilfe* zu nennen.⁴⁰ Sie wird grundsätzlich nur dann gezahlt, wenn alle anderen Einkommensquellen zur Sicherung des sozialen Existenzminimums nicht ausreichen. Dann allerdings hat jedes Mitglied unserer Gesellschaft einen Anspruch darauf, unabhängig von den Ursachen seiner Bedürftigkeit. Allerdings sind die Bezieher von Sozialhilfe verpflichtet, ihre Ressourcen – d.h. ihr Einkommen, ihre Arbeitskraft wie auch ihr Vermögen – zur Existenzsicherung einzusetzen. Ausgenommen davon sind bestimmte Schonbeträge beim Vermögen, und beim Einkommen werden bestimmte Transfers wie Mutterschafts- und Erziehungsgeld nicht angerechnet. Sofern Unterhaltsansprüche bestehen, die nicht eingelöst werden, gehen diese auf das Sozialamt über, das diese dann vom Unterhaltspflichtigen einzufordern versucht. Als regelmäßige Unterstützung wird "Hilfe zum Lebensunterhalt" geleistet, die sich aus den Regelsätzen für die verschiedenen Haushaltsmitglieder⁴¹ zusammensetzt sowie regel-

³³ § 119 SGB III. Arbeitslos kann sich nur melden, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, d.h. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben kann. Personen mit aufsichtsbedürftigen Kindern dürfen ihre Verfügbarkeit hinsichtlich der Dauer, Lage und Verteilung einschränken, wenn diese den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen.

³⁴ § 129 SGB III.

³⁵ § 195 SGB III.

³⁶ § 2, Abs. 2, S. 1 BErzGG.

³⁷ Dieser Widerspruch soll mit der geplanten Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes beseitigt werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld, das auf einer Tätigkeit beruht, die unschädlich für den Bezug von Erziehungsgeld ist, soll in Zukunft möglich sein.

³⁸ Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

³⁹ Sofern dem allein erziehenden Elternteil das Kindergeld ausbezahlt wird, wird der Regelbetrag um das hälftige Kindergeld gekürzt.

⁴⁰ Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

⁴¹ Der Regelsatz für Kinder unter 7 Jahren, die in Alleinerziehendenhaushalten leben, ist dabei höher als in Paarhaushalten.

mäßige Kosten der Unterkunft umfasst. Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mehreren unter 16 Jahren erhalten einen sog. Mehrbedarfszuschlag, zudem ist der Regelsatz für Kinder unter sieben Jahren in Alleinerziehendenhaushalten höher. Daneben können auch einmalige Leistungen bei besonderen Belastungen bezogen werden.

4 Spezifische Risiken und Probleme

Betrachtet man nun vor diesem Hintergrund die Einkommenssituation der Alleinerziehenden, so fällt auf, dass sie überproportional Sozialhilfe beziehen. Während im Jahre 1997 von allen Haushalten 4,0% Sozialhilfe erhielten, waren es bei den Alleinerziehenden 18,3%, bei den allein erziehenden Müttern sogar 21,2% – im Gegensatz zu den allein erziehenden Vätern, deren Sozialhilfequote nur 3,4% betrug⁴². Allein diese Zahlen sind ein Indiz dafür, dass die Chancengerechtigkeit vor allem für allein erziehende Mütter u.U. verletzt ist. Muss man davon ausgehen, dass zumindest länger anhaltende Armutsphasen die Entwicklungschancen von Kindern negativ beeinflussen können⁴³, so wäre zudem nach der Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für Kinder zu fragen. Auch wenn Sozialhilfebezug nicht mit Armut gleichgesetzt werden darf⁴⁴, so sprechen die Zahlen doch dafür, dass die Wahrscheinlichkeit für Kinder aus Alleinerziehendenhaushalten, über einen längeren Zeitraum unter prekären materiellen Verhältnissen leben zu müssen, deutlich erhöht ist. Daher ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit Alleinerziehende besonderen Belastungen und Risiken ausgesetzt sind, die mit unserem Rechts- und sozialen Sicherungssystem nicht adäquat abgesichert werden, bzw. ob bei der Ausgestaltung der Regelungen für Alleinerziehende besondere Sicherungslücken entstehen.

Betrachtet man zunächst die Möglichkeiten der eigenen Einkommenserzielung durch *Erwerbsarbeit*, so zeigt sich auch hier wieder das wohlbekannte Problem der fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten als gravierendes Hindernis. Theoretisch stellt sich dies für Alleinerziehende als besonderes Problem dar, da sie mangels Partner keine haushalts-internen Arrangements der abwechselnden Kinderbetreuung eingehen können. Praktisch

⁴² Die Sozialhilfequote von Ehepaaren mit Kindern betrug 2,4%, von Ehepaaren ohne Kinder 0,9%. Vgl. Conze/Ott (2000).

⁴³ Wengleich hier keineswegs direkte Kausalzusammenhänge unterstellt werden dürfen, so lässt sich doch erwarten, dass die der kindlichen Entwicklung förderlichen Bedingungen leichter zu realisieren sind, wenn "keine materiellen Sorgen und ungewisse Lebensaussichten die Eltern belasten" (Krappmann 2000, S. 4).

⁴⁴ Da die Sozialhilfe das soziokulturelle Mindestniveau sichern soll, dürfte dadurch Armut i.S. eines absoluten Armutskonzepts überwiegend vermieden werden (vgl. hierzu z.B. Eggen 1998). I.S. relativer Armutskonzepte wie dem Unterschreiten des 50%-Niveaus des Durchschnittseinkommens ist deutlich mehr als die Hälfte der Sozialhilfebezieher als einkommensarm zu bezeichnen. Zur Problematik dieser Armutskonzeption zur Beurteilung der Versorgungslage von Kindern und ihrer Entwicklungschancen vgl. Krappmann (2000), der einerseits aufzeigt, dass die so errechneten Armutsgrenzen den notwendigen Bedarf für Kinder weit unterschreiten, andererseits auf Studien verweist, wonach häufig innerfamiliäre Umverteilungen zugunsten der Kinder vorgenommen werden. Zumindest wenn diese Situation länger andauert, ergeben sich aber auch dann Belastungen der Familie, die sich möglicherweise negativ auf die Entwicklungschancen der Kinder auswirken.

stellt sich das Problem für die meisten verheirateten Mütter jedoch in gleicher Schärfe, wenn der Vater vollzeiterwerbstätig ist und kaum Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung hat. Tendenziell sind Alleinerziehende hier sogar besser gestellt, da sie häufig bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, vor allem von Ganztagsplätzen, bevorzugt behandelt werden.

Andererseits sind Alleinerziehende stärker auf Einkommenserwerb durch eigene Erwerbstätigkeit angewiesen. Denn im Gegensatz zu verheirateten Personen, die an allen Einkommensveränderungen des Partners beteiligt sind, gilt dies für allein erziehende Personen nicht. Personen, die *Ehegattenunterhalt* erhalten, sind zwar u.U. aufgrund der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen von dessen Einkommensminderungen durch entsprechende Minderung ihres Unterhaltsanspruches betroffen, nicht jedoch von Einkommenssteigerungen, da für die Festsetzung der Unterhaltshöhe i.d.R. der Zeitpunkt der Scheidung bestimmend ist. Sofern also ein Ehepartner, nach gängigem Rollenmuster die Frau, die Erwerbstätigkeit während der Ehe einschränkt oder aufgibt und, auch wenn dies vorrangig aus Gründen der Kinderbetreuung geschieht, damit gleichzeitig die berufliche Karriere des Partners fördert, gehen ihr die Erträge dieser Investition in das Humankapital des Partners verloren, sofern diese erst nach Scheidung zu einer Einkommenssteigerung führen.⁴⁵ Die eigenen Einkommensmöglichkeiten der Frau werden durch Erwerbsunterbrechungen oder -einschränkungen jedoch u.U. erheblich gemindert. Zwar erhalten Geschiedene, sofern die eigene Erwerbstätigkeit nur ein Einkommen ermöglicht, das dem ehelichen Lebensstandard nicht entspricht, sogenannten Aufstockungsunterhalt, der aber paradoxerweise gerade für diejenigen Frauen geringer ausfällt, die während der Ehe zu einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit und damit einer Verschlechterung ihrer Einkommensmöglichkeiten bereit waren.⁴⁶

Besonders problematisch wird die Situation bei *Arbeitslosigkeit*. Zwar besteht ein Unterhaltsanspruch, wenn ein Ehepartner zum Scheidungszeitpunkt keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann, allerdings lebt dieser bei Verlust der Erwerbstätigkeit nicht wieder auf, wenn diese als nachhaltig gesichert anzusehen war. Als "nachhaltig gesichert" gilt nach der herrschenden Rechtsprechung eine Tätigkeit dann, wenn ihr Verlust bei Scheidung oder bei Aufnahme der Tätigkeit nicht absehbar ist.⁴⁷ In diesem Fall wird die arbeitslose Person auf die Leistungen des Sozialen Sicherungssystems verwiesen. War jedoch die Frau während der Ehe nicht erwerbstätig, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass bei

⁴⁵ Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn in die Zeit der Ehe lange Ausbildungszeiten wie z.B. ein Hochschulstudium und nur die ersten daran anschließenden Berufsjahre fallen. Zwar sollen in Fällen, in denen eine nacheheliche Einkommenssteigerung absehbar ist, diese eine entsprechende Anpassung des Unterhaltsanspruches rechtfertigen, was jedoch als zum Zeitpunkt der Scheidung als absehbare Karriereentwicklung gilt, bleibt unklar. Empirische Erkenntnisse zur Unterhaltsberechtigung von geschiedenen Ehepartnern gibt es kaum (vgl. Andreß / Lohmann 2000, S.62ff.). Da aber nur ein geringer Anteil der unterhaltsberechtigten Geschiedenen Ehegattenunterhalt erhält, ist nicht anzunehmen, dass in großem Umfang spätere Anpassungen an Einkommensveränderungen durchgesetzt werden.

⁴⁶ Vgl. zur Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Ein- und Zwei-Verdiener-Ehen Münder (1998), S.136f.

⁴⁷ Vgl. dazu Münder (1998), S. 139f.

Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgrund fehlender Anwartschaftszeiten kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und sie auf Sozialhilfe angewiesen ist. Obwohl also die fehlende Anspruchsberechtigung durch die gemeinsame Lebensplanung beider Ehepartner begründet ist, sind hier die Folgen allein von einem Partner zu tragen. Da meist die Frau, wenn sie während der Ehe die Kindererziehung überwiegend übernommen hatte, die Kinder auch nach der Scheidung versorgt, gehen diese Einkommenseinbußen ebenfalls zu deren Lasten, auch wenn der Kindesunterhalt selbst davon unberührt ist. Ein weiteres Problem für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung ist die Verfügbarkeitsbedingung, die aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsmöglichkeiten häufig nicht erfüllt werden kann. Während für Frauen hier bei den meisten Berufen zumindest eine Einschränkung auf Teilzeitarbeit akzeptiert wird, da entsprechende Arbeitsverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt üblich sind, haben allein erziehende Väter hier größere Probleme.

Aber auch beim Übergang von einer Einkommenssicherung durch Unterhalt zu eigener Erwerbstätigkeit stellen fehlende Betreuungsmöglichkeiten und die Praxis der Begrenzung der *Bezugsdauer des Betreuungsunterhalts* Alleinerziehende häufig vor große Probleme. Beim Ehegattenunterhalt aufgrund von Kinderbetreuung wird nach gängiger Rechtsprechung eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ab dem neunten Lebensjahr des Kindes zugemutet, die aber häufig wegen der kurzen, unregelmäßigen und unsicheren Schulzeiten nicht aufgenommen werden kann, was insbesondere dann gilt, wenn mehrere Kinder in diesem Altersbereich zu betreuen sind. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass zunehmend von den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen elterlicher Einsatz für die Sicherstellung pädagogisch sinnvoller, aber nicht im verpflichtenden Aufgabenbereich der Einrichtungen angesiedelter Aktivitäten eingefordert wird. Besonders problematisch wirken sich fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende aus, die mit dem anderen Elternteil nie verheiratet waren. Hier wird der Betreuungsunterhalt grundsätzlich nur maximal bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Der seit einigen Jahren bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hilft hier nur teilweise weiter, da die Einrichtungen häufig keine Ganztagsbetreuung sicherstellen und daher vielfach noch nicht einmal eine Teilzeittätigkeit problemlos ermöglichen.⁴⁸ Nach Wegfall oder Kürzung des Betreuungsunterhaltes ergeben sich in beiden Fällen aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft große Schwierigkeiten, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbsarbeit zu sichern. Da nach längeren Erziehungszeiten i.d.R. kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht, sind die Betroffenen dann häufig auf Sozialhilfe angewiesen.⁴⁹

⁴⁸ Neben der reinen Arbeitszeit müssen auch noch die Wegezeiten zur Arbeitsstätte und zu den Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Betreuungszeit abgedeckt sein. Die erwerbsbedingten Wegezeiten von erwerbstätigen Alleinerziehenden betragen im Durchschnitt (das Wochenende eingerechnet) 38 Minuten täglich, die Fahrdienste für Familienangehörige von Alleinerziehenden, die diese Aktivität ausführen, 29 Minuten (vgl. Statistisches Bundesamt 1995c, Tab. 2.3.1 und 1995b, Tab. 3.3.2).

⁴⁹ Ein Indiz dafür, dass durch die mangelnde Abgestimmtheit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Arbeitszeiten und Unterhaltsanspruchsdauern Probleme der Einkommenssicherung entstehen, könnte der sprunghafte Anstieg der Sozialhilfeabhängigkeit bei den 9jährigen sein. Dieser zeigt sich bei einer

Doch auch wenn Unterhaltsansprüche bestehen, zeigen sich spezifische Probleme und Sicherungslücken. Zunächst ist der sogenannte *Mangelfall* zu nennen, also der Fall, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Deckung der Unterhaltsansprüche und des eigenen Bedarfs ausreicht. In diesem Fall wird der notwendige Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen (Selbstbehalt) vorab abgezogen und das verbleibende Einkommen auf die Unterhaltsberechtigten verteilt. Die Folgen eines zu geringen Einkommens haben damit allein die Unterhaltsberechtigten zu tragen, die häufig deswegen auf Sozialhilfe angewiesen sind.⁵⁰ Abgesehen davon, dass im Gegensatz zum Selbstbehalt der Bezug von Sozialhilfe mit erheblichem Zeit- und bürokratischem Aufwand verbunden ist, ist der Selbstbehalt im Allgemeinen deutlich höher als der Sozialhilfeanspruch, weshalb der Unterhaltspflichtige selbst wesentlich seltener von der Sozialhilfe abhängig wird. Das Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung der Eltern hinsichtlich der Folgen ihrer Entscheidungen über Familienbildung und Partnerschaftsverlauf ist somit zulasten des allein erziehenden Elternteils durchbrochen. Darüber hinaus wirkt sich die Regelung auch zulasten der Kinder aus, weshalb hier zudem zu fragen ist, ob die Chancengerechtigkeit für die Kinder gewahrt ist.⁵¹

Noch gravierender stellen sich diese Fragen, wenn Unterhaltszahlungen, auf die ein Anspruch besteht, ausfallen. Zwar gibt es für diesen Fall die Möglichkeit, *Unterhaltsvorschuss* zu beziehen, der jedoch meist nur einen Bruchteil der Ansprüche abdeckt, da ausschließlich für die Kinder der Regelbetrag gezahlt wird. Dies ist in Tabelle 1 beispielhaft dargestellt. Der Bedarf nach den Sozialhilfesätzen ist, sofern der allein erziehende Elternteil kein anderweitiges Einkommen erzielt, dann regelmäßig höher, so dass Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht. In diesen Fällen entfaltet der Unterhaltsvorschuss keine zusätzlich absichernde Wirkung.

Unterhaltsansprüche bewahren somit die Alleinerziehenden häufig nicht vor dem Weg zum Sozialamt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsmöglichkeiten vielfach nicht möglich, was ja mit ein Grund dafür ist, dem allein erziehenden Elternteil einen Unterhaltsanspruch zu gewähren, der aber das Ziel, eine von materiellen Sorgen freie Betreuung des Kindes durch seine Mutter oder Vater zu ermöglichen, vielfach verfehlt.

Betrachtung der Sozialhilfedichte nach einzelnen Altersjahren, wie sie von Strohmeier (2000, S. 42ff.) für NRW durchgeführt wurde.

⁵⁰ Vgl. hierzu den Fall 2 in Tabelle 1.

⁵¹ Da der Selbstbehalt im Allgemeinen höher als der Sozialhilfeanspruch ist, sind Kinder einer neuen Ehe des Unterhaltspflichtigen trotz rechtlicher Gleichstellung i.d.R. besser vor der Notwendigkeit, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, geschützt, weshalb erhebliche Zweifel an der Wahrung der Chancengerechtigkeit bestehen.

Schließlich seien noch die Einkommenssicherungsprobleme derjenigen erwähnt, bei denen ein Elternteil verstorben ist, aber kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht. Sofern in diesem Fall der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen des lebenden Elternteils gesichert werden kann, bleibt hier nur der Bezug von Sozialhilfe.⁵²

⁵² Nach dem §1601 BGB besteht zwar zunächst eine Unterhaltsverpflichtung der in gerader Linie Verwandten, d.h. die Eltern des Alleinerziehenden für diesen und das Kind, sowie die Eltern des anderen Elternteils für das Kind. Nach §91 Abs. 1, S.3 BSHG geht ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Großeltern generell nicht an das Sozialamt über, und ein Unterhaltsanspruch des erziehenden Elternteils bis zum 6. Lebensjahr des Kindes besteht nicht.

Tabelle 1: Vergleich der Regelungen von Unterhaltsanspruch, Unterhaltsvorschuss und Sozialhilfebedarf⁵³

Beispiel: Alleinerziehende mit 2 Kindern,
kein eigenes Einkommen, erhält gesamtes Kindergeld (540 DM)
Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: Fall 1: 4 500 DM; Fall 2: 3 000 DM

Unterhalt Fall 1		Unterhalt Fall 2		Sozialhilfe		Unterhaltsvorschuss	
	DM		DM		DM		DM
Unterhaltspflichtiger + 1/2 Kindergeld	1 933 270	Unterhaltspflichtiger + 1/2 Kindergeld	1 501 270				
Ehegattenunterhalt	1 449	Ehegattenunterhalt	601	Haushaltsvorstand	547		
Kind 5 J.	505	Kind 5 J.	405	Kind 5 J.	301	Kind 5 J.	355
Kind 9 J.	613	Kind 9 J.	492	Kind 9 J.	356	Kind 9 J.	431
				Mehrbedarfszuschlag	219		
- 1/2 Kindergeld	270	- 1/2 Kindergeld	270	- Kindergeld	500	- 1/2 Kindergeld	270
Unterhalt	2 297	Unterhalt	1 228	HLU + Wohnkosten	923	Unterhalt	516
Haushaltseinkommen	2 837	Haushaltseinkommen	1 768	Haushaltseinkommen (500 DM Miete)	1 963	Haushaltseinkommen	1 056

⁵³ Die Unterhaltsbeträge sind nach den Unterhaltsgrundsätzen des OLG Frankfurt / M. berechnet. Als Wohnkosten wurden bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs fiktive 500 DM angenommen.

Tabelle 2: Vergleich des Bedarfs der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Regelsätzen der Sozialhilfe zwischen einem verheirateten, zusammenlebenden Paar mit zwei Kindern (kein Einkommen, Kindergeld) und einem getrennten Paar mit zwei Kindern (kein Einkommen, Kindergeld beim Alleinerziehenden)					
Ehepaar mit 2 Kindern			Getrenntes Paar, 2 Kinder bei einem Elternteil		
	DM		DM		DM
Haushaltsvorstand	547	Haushaltsvorstand	547	Haushaltsvorstand	547
Ehepartner	438				
Kind 5 J.	274			Kind 5 J.	301
Kind 9 J.	356			Kind 9 J.	356
				Mehrbedarfzuschlag	219
- Kindergeld	500			- Kindergeld	500
Summe	1 115	Summe	547	Summe	923
	+ Wohnkosten		+ Wohnkosten		+ Wohnkosten
Haushaltseinkommen (Miete 600 DM)	2 255	Haushaltseinkommen (Miete 200 DM)	747	Haushaltseinkommen (Miete 500 DM)	1 963

Betrachtet man nun die *Sozialhilferegelungen* selbst, so zeigt sich ein anderes Bild. Für Alleinerziehende treten hier keine besonderen Sicherungslücken auf. Zumindest nach den formalen Regelungen sind sie tendenziell sogar besser gestellt. Betrachtet man in Tabelle 2 die Bedarfssätze von einem Paar mit zwei Kindern zum einen, wenn sie zusammen leben, und zum anderen, wenn sie getrennt leben und einer der Elternteile die Kinder allein versorgt, so ist die Summe der gemeinsamen Bedarfe im Falle des Getrenntlebens um 350 DM höher als im Falle des Zusammenlebens. Nun ist kaum zu erwarten, dass allein durch die gemeinsame Haushaltsführung der beiden erwachsenen Personen bei sonst völlig gleicher Konstellation ein wirtschaftlicher Vorteil in dieser Höhe entsteht, insbesondere da dabei die Wohnkosten, bei denen sich noch relative große Einspareffekte ergeben, gar nicht berücksichtigt sind. Sofern diese Bedarfssätze auch tatsächlich ausgezahlt werden, sind die materiellen Belastungen vergleichsweise gut abgesichert, was insbesondere für die ersten Lebensjahre des Kindes gilt, da Erziehungsgeld bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet wird.⁵⁴

Das intendierte Ziel, eine überwiegende Betreuung vor allem kleinerer Kinder durch die Mutter oder den Vater zu gewährleisten, kann damit zu einem Großteil erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als auch die Arbeitspflicht nach §18 BSHG für Alleinerziehende eingeschränkt ist, da bei ihnen durch eine Erwerbstätigkeit die geordnete Erziehung der Kinder als eher gefährdet angesehen wird. Diese angesichts der vielfältigen Probleme bei anderweitiger Einkommenssicherung fast schon komfortable Situation⁵⁵ hat aber auch ihre negativen Seiten. Einmal im Sozialhilfebezug sind der Anreiz wie auch die Möglichkeiten, diesen Zustand wieder zu verlassen, zumindest solange die Kinder noch klein sind, nicht sonderlich groß. Dies zieht jedoch Folgerisiken nach sich. Kurzfristig verschlechtern sich mit jeder Verlängerung der Unterbrechungsphase die Arbeitsmarktchancen, auf die gerade Alleinerziehende besonders angewiesen sind. Langfristig bedeutet jedoch längerer Sozialhilfebezug vor allem auch mangelnde Zukunftsvorsorge. Geringe Ausbildungsmöglichkeiten sowie fehlende Berufserfahrung verringern dauerhaft die künftige Einkommenskapazität. Ein Einkommen, das gerade den aktuellen Lebensunterhalt abdeckt, erlaubt keine Ersparnis, im Gegenteil muss im Sozialhilfebezug vorhandenes Vermögen sogar abgebaut werden. Die Gefahr langfristig von Armut bedroht zu sein ist hoch.⁵⁶ Schließlich machen sich lange Sozialhilfezeiten auch in einer schlechteren sozialen Absicherung, vor allem bei der Alterssicherung, bemerkbar. Die nach dem Subsidiaritätsprinzip geforderte Hilfe zur nachhaltigen Selbsthilfe wird nicht eingelöst.

Schließlich gilt es auch noch die Praxis der Sozialämter zu betrachten. Obwohl hier noch aussagefähige, repräsentative Studien fehlen, lassen sich doch immer wieder erhebliche

⁵⁴ U.U. werden hier auch Anreize geschaffen, den Zustand des "Alleinerziehens" beizubehalten.

⁵⁵ Verschiedene Studien belegen, dass ein Teil der Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden diese Einkommenssicherung durchaus positiv bewerten und im Vergleich zu anderen Einkommensquellen als das "kleinere Übel" ansehen. Vgl. hierzu den Literaturüberblick von Krüger/Micus (1999, S. 54ff.).

⁵⁶ So leben etwa ein Drittel der befragten geschiedenen Alleinerziehenden in der Studie von Napp-Peters (1995) 12 Jahre später in Armut.

Beschränkungen der Möglichkeiten zu einem selbstverantworteten Leben beobachten. Diese reichen von übermäßigem Verwaltungsaufwand und Verzögerung von Zahlungen⁵⁷ bis hin zur Verweigerung der Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen an den Anspruchsberechtigten, wenn die Unterhaltszahlungen wieder regelmäßig eingehen. Auch wenn dies einzelne Beobachtungen sind, die nicht einfach verallgemeinert werden dürfen, werden mit solchen Praktiken die Ressourcen Alleinerziehender im Ringen um Sozialhilfezahlungen verbraucht, anstatt zur Überwindung dieses Zustandes eingesetzt werden zu können.⁵⁸

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich die sozialpolitische Situation von Alleinerziehenden folgendermaßen charakterisieren: Ihre spezifischen Risiken und Belastungen sind durch das soziale Sicherungssystem nur unzureichend abgesichert. Sofern das Einkommen nicht durch eigenes Erwerbs- und Vermögenseinkommen oder durch regelmäßige Unterhaltszahlungen, die die Regelbeträge deutlich überschreiten, dauerhaft gesichert ist, rutschen sie, einem Fahrstuhleffekt gleich, schnell in die unterste Ebene unseres Sicherungssystems ab. Die dazwischenliegenden Sicherungsebenen greifen kaum, da die Anspruchsvoraussetzungen, die an den sog. "Normalbiografien" orientiert sind, von Alleinerziehenden im Risikofall aufgrund der spezifischen Entstehungsbedingungen und Konstellationen häufig nicht erfüllt sind, oder die Ansprüche, die entstehen, so niedrig ausfallen, dass sie faktisch unwirksam sind, da sie vor der Notwendigkeit ergänzend Sozialhilfe zu beantragen nicht schützen. Besonders gefährdet sind dabei allein erziehende Frauen, die sich während ihrer Ehe auf die traditionelle familiäre Arbeitsteilung eingelassen haben, aber durch die Trennung den an der Ehe anknüpfenden Sicherungsschutz verloren haben. Hier lässt sich in der Tat konstatieren, dass solche Biografien einen niedrigeren Sicherungsschutz erfahren als die "Normalbiografie Hausfrauenfamilie", an der das Sicherungssystem orientiert ist, aber auch als andere Lebensmuster wie Alleinleben oder lebenslange Kinderlosigkeit. Bemühungen, die Existenzgrundlage durch eigene Anstrengung zu sichern, werden kaum unterstützt, indem das Problem der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit überwiegend bei den Eltern verbleibt, die dafür vielfach keine Lösung finden können. Aber gerade dieses Problem haben nicht Eltern, welche Lebensform sie auch wählen, zu verantworten, sondern es ist durch die arbeitsteilige Produktionsweise unserer Gesellschaft bedingt. Zwar dürfte durch die Sozialhilfe wohl das Ziel überwiegend erreicht werden, extreme Notlagen zu vermeiden, das Subsidiaritätsprinzip, nach dem Personen in ihren Möglichkeiten zur selbstverantwortlichen Lebensführung Unterstützung erfahren sollen, ist jedoch verletzt.

⁵⁷ Vgl. hierzu beispielhaft den Beitrag von Frau Maubach in diesem Band.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch die Erfahrungen der Alleinerziehenden in der Studie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (1993).

Chancengerechtigkeit im Sinne auf die Zukunft gerichteter Gestaltungsmöglichkeiten, die eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen im weiteren Lebensverlauf bei vergleichbaren individuellen Anstrengungen erlauben, ist weder für die betroffenen Alleinerziehenden noch ihre Kinder gewahrt.

Literaturverzeichnis

- Andreß, H.-J., Lohmann, H. (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 180, Stuttgart.
- BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1995): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens, Fünfter Familienbericht, Bonn.
- Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (2000): Allein erziehen – Tipps und Informationen, Bonn.
- Conze, K., Ott, N. (2000): Einkommens- und Wohlfahrtsentwicklung von Familien und Alleinerziehenden, Expertise im Auftrag des BMFSFJ.
- Derleder, P. (1999): Der eheunabhängige Unterhalt für Alleinerziehende, *Deutsches und Europäisches Familienrecht*, 1999/1, S. 84–92.
- Eggen, B. (1998): Privathaushalte mit Niedrigeinkommen, Baden-Baden.
- Krappmann, L. (2000): Kinderarmut, Expertise im Auftrag des BMFSFJ.
- Krüger, D., Micus, C. (1999): Diskriminiert? Privilegiert? Die heterogene Lebenssituation Alleinerziehender im Spiegel neuer Forschungsergebnisse und aktueller Daten. ifb-Materialien 1-99, Bamberg.
- Mädje, E., Neusüß, C. (1996): Frauen im Sozialstaat – Zur Lebenssituation alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen, Frankfurt.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (1993): Landessozialbericht Band 3: Alleinerziehende – Lebenslagen und Lebensformen, Duisburg.
- Münder, J. (1998): Alleinerziehende im Recht, Münster.
- Napp-Peters, A. (1995): Armut von Alleinerziehenden, in: Bieback, K.-J. und H. Milz (Hrsg.): Neue Armut, Frankfurt.
- Oberloskamp, H. (1999): Ich erziehe mein Kind allein, München.
- Statistisches Bundesamt (1995a): Die Zeitverwendung der Bevölkerung – Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung 1991/92, Tabellenband II: Allgemeiner Überblick, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (1995b): Die Zeitverwendung der Bevölkerung – Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung 1991/92, Tabellenband III: Familie und Haushalt, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (1995c): Die Zeitverwendung der Bevölkerung – Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung 1991/92, Tabellenband IV: Erwerbstätigkeit und Freizeit, Wiesbaden.
- Strohmeier, K. (2000): Armut in Nordrhein-Westfalen – Umfang und Struktur des Armutspotentials, Forschungsbericht, ZEFIR und Ruhr-Universität, Bochum.

Entwicklungschancen und Entwicklungsrisiken in Einelternfamilien Soziale und entwicklungspsychopathologische Aspekte

Jörg M. Fegert

1 Einleitung

Der Versuch aus kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht, einen Beitrag zur Frage von Einelternfamilien zu leisten, ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Das erste Problem hängt mit der auch in meinem Fach vorhandenen Trägheit wissenschaftlicher Kategorienbildung zusammen. Während Sozialwissenschaftler zum Ende des letzten Jahrhunderts gängigerweise davon ausgegangen sind, dass traditionelle Familienmodelle brüchig geworden sind, gehen die statistischen Erfassungen sogenannter „normaler“ und abweichender Familienverhältnisse nach wie vor von der traditionellen Situation "Ehepaar mit Kind bzw. Kindern" aus. Auch in der Klassifikation der psychosozialen Risiken durch die Weltgesundheitsorganisation wird eine sogenannte „abweichende familiäre Situation“ als ein potenzielles psychosoziales Risiko erfasst. Als Kinderpsychiater sind wir gewohnt, jetzigen Lebensverhältnissen ebenso wie den gewachsenen Bindungen und Beziehungen in der Diagnostik, Beratung und Behandlung eine große Bedeutung beizumessen. Deshalb erfassen wir in jeder Krankengeschichte auch die derzeitige Lebenssituation des Kindes. Insofern können wir für die von uns behandelten Patienten über exakte Daten verfügen: Ob die Patienten zum Zeitpunkt der Behandlung alleine mit ihrer Mutter in einer Wohnung lebten, alleine mit ihrem Vater in einer Wohnung lebten, oder ob andere familiäre Lebensmodelle, wie Stieffamilien, sogenannte „Patchwork“-Familien oder die nach wie vor klassische Ehepaarsituation oder das Leben mit einem nicht verheirateten Elternpaar, einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar etc. vorlag. Die Aufmerksamkeit für diese Daten ermöglicht es uns, statistisch abgesicherte Aussagen zu treffen. Sie ist aber auch Ausdruck einer Erwartungshaltung und unterstellt damit a priori den von der WHO als abweichend bezeichneten familiären Verhältnissen eine gewisse Pathogenität, d.h. ein erhöhtes Risiko, dass Kinder in solchen Verhältnissen an psychischen Problemen leiden.

Für einen an der klinischen Praxis orientierten Forscher besteht ferner die Gefahr, dass er seine Eindrücke über Entwicklungsrisiken, die er aus der Behandlung stark hilfebedürftiger und zum Teil schwer auffälliger Kinder und Jugendlicher bekommt, generell verallgemeinert. Als einfühlsamer Kindertherapeut wird er sich auch den normativen Vorstellungen von Kindern, die nach wie vor relativ rigide das klassische Elternpaar als Wunsch und auch Normalvorstellung ansehen, nicht entziehen können. Gerade in der Auseinandersetzung mit Trennungen wollen viele Kinder emotional die Realität nicht akzeptieren und versuchen nicht zuletzt auch unbewusst durch eigenes problematisches Verhalten die Eltern wenigstens in Bezug auf ihr Erziehungsverhalten, und sei es durch gemeinsame negative Affekte oder Sorgen, wieder zu vereinen. Umgekehrt gewährt der therapeutische Umgang

mit Jugendlichen häufig einen ungeschminkten und sehr nüchternen Blick hinter die – oft als verlogen empfundenen Fassaden – „heiler“ Familien. Der nahezu tägliche Umgang mit dem Phänomen der Gewalt und auch der sexuellen Gewalt in Familien, welche uns durch die Häufigkeit dieser Probleme diktiert wird, bewahrt uns des weiteren vor unbegründeten Illusionen, dass in traditionellen Partnerschaften oder dem gemeinsamen Erziehen überhaupt die bestmögliche Gewähr für eine geglückte und liebevolle Erziehung liege. Dennoch sind unsere theoretischen Modelle in den gängigen Therapierichtungen ähnlich konservativ wie die Weltsicht der kleinen Kinder. Die sogenannte Triangulierung einer primären Diade zwischen Hauptbezugsperson des Säuglings und Kleinkindes wird entwicklungspsychologisch nach wie vor als eine zentrale Aufgabe angesehen. Ein wesentlicher Dritter, zusätzlich zur Mutter-Kind-Beziehung, welche nach wie vor bei weitem die häufigste diadische Beziehung darstellt, wird somit als eine Entwicklungschance verstanden und wird weniger als Entwicklungsrisiko angesehen, obwohl doch Gewalt in Familien und auch ein gewisser Teil der Diskontinuität eher von diesem männlichen wesentlichen Dritten ausgeht. Bis heute haben sich Teile auch der familiensystemischen Theoriebildung einer Analyse der intrafamiliären Machtverhältnisse eher verschlossen. Ihr Verdienst war es vielmehr, die Bedeutung von Generationsgrenzen und die Bedeutung der Einbindung in andere Systeme außerhalb der Familie zu beschreiben, wobei aber in der Kernfamilie das Elternpaar quasi normativ gesetzt wird und das Verschwinden oder der Rückzug eines Partners, z.B. durch berufliche Verpflichtungen mit der Befürchtung einhergeht, dass Kinder über die Generationsgrenze hinweg in Partnerfunktionen kommen könnten. Hierfür ist sogar ein Fachterminus eingeführt worden, man spricht dann gerne von Parentifizierung. Die Gefahr bei der Befassung mit der Thematik ist also dieser „Theorieballast“, der es uns schwer möglich macht, neutral und unbefangen auch auf Chancen von Einelternfamilien zu schauen.

Da Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten in ihrer beruflichen Praxis konstant mit gescheiterten Erziehungsversuchen, Lebensentwürfen mit schwerer psychischer Pathologie bei Eltern und Kind zu tun haben, ist der Blick auf mögliche Chancen um so mehr versperrt, ja vielleicht systematisch verzerrt. Wir sind eher die Experten für die Risiken und Nebenwirkungen von Erziehung in unterschiedlichen Lebensmodellen. Da unser beruflicher Auftrag ein kurativer ist, befassen wir uns primär mit der Behandlung von Erkrankungen und Störungen der kindlichen Psyche und in der Eltern-Kind-Interaktion. Gerade aber im Versuch, in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe eine Chronifizierung von psychischem Leid zu vermeiden, sind wir auch Experten in Fragen der sogenannten Sekundärprävention, d.h. der gezielten vorbeugenden Intervention in speziellen Hochrisikosituationen. Dieser Zugang mag, wenn er empirisch abgesichert ist, auch einen vernünftigen Beitrag zum Umgang mit der Thematik der Risiken des Alleinerziehens leisten, indem nämlich Konstellationen beschrieben werden können, die eine Intervention erfordern, während generell die Tatsache des Alleinerziehens nicht Gegenstand allgemeinpräventiver Überlegungen sein sollte. Ein weiteres großes Problem liegt in der allzu schnell akzeptierten Annahme, die Einelternschaft sei eine geplante und intendierte Lebensform. Sicher gibt es Eltern (und auch hier sind es ganz primär Mütter), die ihre Kinder bewusst,

also geplant, allein erziehen. Häufig sind aber Situationen des Alleinerziehens aus Partnerschaftsprozessen, nicht zuletzt aus dem Scheitern von Partnerschaften, entstanden und sind deshalb zum Teil nur bedingt gewählte Formen des Alleinerziehens. In vielen Partnerschaften wird durch die ungleiche Lastenverteilung bei der Wahrnehmung von erzieherischen Aufgaben zwischen männlichen und weiblichen Partnern auch nicht selten eine quasi Alleinerziehendenfunktion geschaffen. Wenn Beck-Gernsheim¹ aus ihrer familiensoziologischen Sicht postuliert, dass familiäre Biografien sich von der Orientierung an der Normalbiografie verabschieden und zur bewusst individuell gestalteten „Bastel“-Biografie werden, erscheint gerade die Untersuchung von bewusst „gebastelten“ Einelternfamilien interessant. Über solche Daten verfügt der Kinder- und Jugendpsychiater ebenso wenig wie der Psychotherapeut. Deshalb musste ich durch diese relativ lange Einleitung zunächst einmal warnend darauf hinweisen, dass wir sicher sehr viel mehr über Risiken oder aber über den Umkehrschluss durch nicht eingetretene negative Erwartungen etwas über Alleinerziehen als deskriptive Kategorie aussagen können. Über Alleinerziehen als frei gewählte und bewusst gelebte normative Kategorie kann ich Ihnen keine Erkenntnisse anbieten. Ich halte es aber für dringend wünschenswert, dass wir uns, z.B. im Rahmen von qualitativen Interviewstudien, der Lebenssituationen solcher bewusst allein erziehender Eltern annähern. Hier sollten wir Interaktionsstile, Beziehungschancen und Probleme erfassen. In meinem Beitrag möchte ich zunächst in einer Literaturübersicht herausarbeiten, ob Alleinerziehen generell mit einem wesentlich höheren Risiko psychischer Störungen bei Kindern behaftet ist. Insbesondere soll betrachtet werden, für welche psychischen Störungen Alleinerziehen als Risikofaktor beschrieben wurde und in Kombination mit welchen weiteren Risikofaktoren Alleinerziehen zu einem entscheidenden Risiko werden kann. Im Anschluss daran folgt eine Analyse unserer Rostocker stationären Inanspruchnahmepopulation aus den Jahren 1998 und 1999. Abschließend möchte ich die ersten Eindrücke aus den beiden gewählten Zugangswegen diskutieren und im Hinblick auf notwendige Beratungs- und Behandlungsangebote wie auch auf dringend notwendige Forschungsansätze auswerten.

2 Einblick in die Literatur zu Verhaltensfolgen des Alleinerziehens

In der Literatur über die Einflüsse der Familienstruktur auf die kindliche Entwicklung und Psychopathologie schlägt sich auch der Einstellungswechsel gegenüber Einelternfamilien nieder. In der Regel verdanken wir die wissenschaftlich wertvollsten Daten lang angelegten Prospektivuntersuchungen. Diese haben aber den Nachteil, dass sie gerade jüngere gesellschaftliche Entwicklungen nicht widerspiegeln können. Die 1990 veröffentlichte Studie von Maughan und Pickles untersuchte z.B. uneheliche Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden, uneheliche Kinder, die von ihren leiblichen Müttern allein aufgezogen wurden und eheliche Kinder aus einer großen britischen Geburtskohorte. Diese drei Kindergruppen wurden im Alter von 7, 11, 16 und 23 Jahren nachuntersucht, vor allem um

¹ Vgl. Beck-Gernsheim, 1998.

Adoptionseffekte beschreiben zu können. An dieser Stelle sollen jedoch nicht primär die Ergebnisse dieser Studie referiert werden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass es in den 60er Jahren, zu Beginn dieser groß angelegten Studie, eine sinnvolle Unterscheidungskategorie war, uneheliche von ehelichen Kindern zu trennen und dass zu dieser Zeit das Stigma der Unehelichkeit auch noch eine eigene belastende Bedeutung hatte. Häufiger als heute stand die Tatsache, dass uneheliche (illegitime) Kinder vorhanden waren, späteren Paarbeziehungen im Wege. Die Verhältnisse zum Ende des letzten Jahrhunderts sind durch eine sehr viel größere Diversität familialer Lebenswelten und eine höhere Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen charakterisiert. Deshalb wird es hier wichtig sein, vor allem neuere Literatur heranzuziehen. Graham et al. haben in der dritten Ausgabe ihres Lehrbuches diesen Veränderungen Rechnung getragen und ziehen zunächst eine positive Bilanz: *„Glücklicherweise ist eine gesunde psychosoziale Entwicklung mit einem großen Spektrum familiärer Strukturen vereinbar. Obwohl die Familienstruktur einen indirekten Einfluss auf die Entwicklung haben kann, muss festgestellt werden, dass dieser Einfluss nicht so groß ist wie der der Beziehungsqualität und der des Funktionsniveaus der Familie.“*² Huinink beschreibt die Entwicklung für Deutschland auf der Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes und des Familiensurveys des Deutschen Jugendinstitutes (DJI): *„Der Anteil der sogenannten Normalfamilien an den Familienformen ist deutlich zurückgegangen. Er ist aber immer noch sehr groß.“*³ Nach Engstler⁴ betrug er Mitte der 90er Jahre in Ostdeutschland ca. $\frac{3}{4}$ der Familien, in Westdeutschland immer noch über 86%. Der Anteil lediger Mütter und geschiedener Mütter war mit jeweils ungefähr 9% in Ostdeutschland gleich groß, während in Westdeutschland alleinstehende und geschiedene Mütter zusammen nur ungefähr 9% ausmachten. In Gesamtdeutschland war nur eine geringe Anzahl von allein erziehenden Vätern auszumachen. Auch in der englischsprachigen Literatur geht man davon aus, dass ca. 90% aller Einelternfamilien von leiblichen Müttern und dann der hauptsächlich Rest von Vätern bestimmt wird. Deutlich wird aber auch, dass nur eine Minderheit von allein erziehenden Müttern nie verheiratet war oder nie in einer Partnerschaft während des Lebens ihrer Kinder gelebt hat. D.h. heutzutage wird ein sehr viel größerer Prozentsatz der Kinder außerhalb von Ehebeziehungen geboren und ein sehr viel größerer Prozentsatz von Kindern wird während ihrer Kindheit durch Trennungs- und Scheidungserfahrungen Situationen der Einelternbeziehung erfahren. In der kinder- und jugendpsychiatrischen epidemiologischen Literatur gibt es verschiedene Hinweise auf ein geringfügig höheres Risiko von Kindern aus Einelternfamilien in Bezug auf Verhaltens- und Schulleistungsprobleme.⁵ Allerdings handelt es sich nicht um starke globale Effekte und diese Effekte könnten zum großen Teil durch die stärkere finanzielle Belastung dieser Einelternfamilien, d.h. durch den ökonomischen Druck, erklärt werden. Der weitaus größte Anteil spezifischer kinder- und

² Graham et. al., 1999.

³ Huinink, 1999: 23.

⁴ Vgl. Engstler, 1998.

⁵ Vgl. z.B. Graham et al., 1999 oder Steinhausen et al., 1999.

jugendpsychiatrischer Studien bezieht sich auf die Trennungssituation.⁶ Die in der Zwischenzeit berühmte Christchurch-Studie aus Neuseeland⁷ zeigte z.B., dass Kinder, die in den ersten fünf Lebensjahren die Trennung ihrer Eltern erlebt hatten, statistisch signifikant höhere Raten von oppositionellen und anderen störenden Verhaltensproblemen mit 15 Jahren zeigten. In der Ontario-Child-Health-Study⁸ war die Herkunft aus einer Einelternfamilie mit einem höheren Risiko für Sozialstörungen verbunden. Allerdings waren die Kinder aus Einelternfamilien auch durch stärkere Armut und Abhängigkeit vom Sozialsystem charakterisiert. Eine besondere Risikogruppe stellen offensichtlich sehr junge Mütter, die mit ihren Kindern allein bleiben, dar. Diese Mütter hatten z.B. in der Studie von Morash und Rucker⁹ ein deutlich erhöhtes Risiko, delinquente Kinder zu haben. Andererseits muss betont werden, dass fast alle Studien zum dissozialen oder delinquenten Verhalten davon ausgehen, dass elterliches Verhaltensvorbild, elterliche Streitbeziehungen und häufige Wechsel in den primären Bezugspersonen später zu einschlägigen Problemen führen.¹⁰ Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere das Risiko der Kindesvernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs, stellt einen sehr viel wichtigeren Prädiktor dar als das beschreibende Datum der Herkunft aus einer Einelternfamilie. Kinder aus Vernachlässigungsverhältnissen haben ein erhöhtes Risiko, z.B. später eine Suchterkrankung zu entwickeln, sind häufiger entwicklungsverzögert, zeigen allgemein mehr Verhaltensauffälligkeiten und haben auch ein besonderes Risiko in ihrem weiteren Leben sexuell missbraucht zu werden. Dies führt zu der Feststellung, dass ein zweiter Elternteil oder andere wesentliche Beziehungspersonen wie Großeltern, Freunde der Kindesmutter und mit zunehmendem Alter auch die Peers gerade in der Einelternsituation protektive oder Risikofaktoren darstellen können. Umgekehrt werden manche ohnehin für die psychosoziale Entwicklung als belastend bekannte Faktoren in der relativen Ausschließlichkeit der Einelternfamilie zu einem höheren Risiko. Dies gilt z.B. für psychische oder Suchterkrankungen der Eltern. Nun ist die Trennungsrate von Partnern, z.B. bei Depressionen und vielen anderen psychischen Störungen, ohnehin erhöht, so dass diese Konstellationen nicht Ausnahmen, sondern vermutlich die Zielgruppe darstellen, wo gezielte sekundär-präventive Interventionen erfolversprechend sein könnten. In der prospektiven Dunedin-Studie aus Neuseeland¹¹ wird z.B. deutlich, dass mütterliche Depression einen zentralen Prädiktor für internalisierende, also depressive, ängstliche, scheue Reaktionen bei Kindern darstellt. Depressive Mütter sind weniger in der Lage, schon ihren Kleinkindern ein adäquates Bindungsangebot zu machen. In unserer eigenen Untersuchung zum institutionellen Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern am Beispiel der Städte Berlin und Köln wurde deutlich, dass kein fachlicher Parameter hinreichend

⁶ Vgl. die Übersicht von Huss/Lehmkuhl, 1999.

⁷ Vgl. Fergusson et al., 1994.

⁸ Vgl. Plum et al., 1988.

⁹ Vgl. Morash/Rucker, 1989.

¹⁰ Vgl. Übersicht Farrington, 1999.

¹¹ Vgl. Williams et al., 1990.

Aussagekraft entwickelte, um den psychischen Verlauf nach dem Trauma sexuellen Missbrauchs vorherzusagen. Der einzige wirklich signifikante Prädiktor war die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung. Umgekehrt formuliert: depressiven bzw. selbst psychisch stark beeinträchtigten Müttern gelang es sehr viel weniger, Ressourcen des Schutzes und der psychischen Heilung für ihre Kinder zu mobilisieren. Wiederholt wurde in der Literatur zu Trennungsangststörungen auf eine Überrepräsentierung von Kindern aus Einelternfamilien hingewiesen. In einer eigenen Untersuchung¹² stammte ein Drittel der sogenannten schulphobischen Kinder, welches das Kriterium Trennungsangststörungen nach den ICD-10-Kriterien erfüllte, aus Familien mit einer allein erziehenden Mutter. Auch die Bedeutung von Todesfällen im näheren Umfeld der Betroffenen, insbesondere vom Tod des Kindesvaters oder der Kindesmutter, wurde in der Literatur über Schulphobie wiederholt herausgestrichen. Zentral ist auch die Bedeutung psychischer Erkrankungen der Mütter, auf die zunächst vor allem Berg et al. 1974 hingewiesen haben.

Auch wenn die amerikanischen Befunde wegen der dortigen völlig anderen Haltung zur Sexualpädagogik und den dadurch bedingten Teenagerschwangerschaften nur eingeschränkt auf Deutschland übertragbar ist, muss man allein erziehende jugendliche Mütter als eine zentrale Gruppe, die sich für sekundär-präventive Interventionen anbietet, ansehen.¹³ Programme, die die Bindungsqualität und insbesondere die Feinfühligkeit dieser jugendlichen Mütter für die Lebenssituation ihrer Säuglinge erhöhen können, könnten einen wesentlichen protektiven Beitrag für die ganze weitere Entwicklung dieser Kinder darstellen. Dazu gehört natürlich auch eine Absicherung gegen die sozio-ökonomischen Probleme, die fast alle diese jungen Mädchen beschäftigen. Eine gezielte psychiatrisch-psychotherapeutische Betreuung wird dann erforderlich, wenn Suchterkrankungen oder andere psychische Erkrankungen die Beziehungsqualität beeinträchtigen. Häufig ist gerade in Einelternfamilien eine elterngerichtete Intervention bei jüngeren Kindern vielversprechender als der direkte Ansatz beim Kind. Für die Kinder ist es vielmehr wichtig, durch qualitativ hochstehende Regelangebote in Kindergärten und Kitas genügend Entwicklungsanreize außerhalb des schwankenden familiären Milieus in einer Einelternbeziehung mit einem psychisch kranken Elternteil zu finden. Zu häufig werden auch von Experten in Psychiatrie und Jugendhilfe diese anderen wesentlichen Beziehungen, die die Kinder stützen, bei Hilfeplanungen nicht hinreichend berücksichtigt. Kinder werden dann entsprechend dem Wohlbefinden und Gesundheitszustand ihrer Mütter hin und her geschoben, verpflanzt und damit durch eine Vielzahl von wechselnden Beziehungspersonen einem besonderen Entwicklungsrisiko ausgesetzt. Eine lange stark ideologisch bestimmte Debatte, die nun aber auch durch die Hintertür der moderneren Bindungstheorie wieder auf den Plan tritt, ist die Frage, ob mütterliche Berufstätigkeit ein Entwicklungsrisiko, insbesondere ein Risiko für die Bindungsqualität darstellt.¹⁴ Es ist müßig und in diesem Kontext nicht nötig auszuführen, wie in der Literatur väterliche

¹² Vgl. Fegert, 1990.

¹³ Vgl. Ziegenhain et al., 1999.

¹⁴ Vgl. Suess/Pfeifer, 1999.

Berufstätigkeit quasi nie hinterfragt wird etc. Dennoch ist davon auszugehen, dass gerade in Einelternfamilien die Notwendigkeit zur Berufstätigkeit des Elternteils oder die Abhängigkeit von Sozialhilfe in der Regel besteht. Eine der größten Untersuchungen zu dieser Frage ist die NICHD-Studie.¹⁵ Hier zeigt sich, dass es keine Indizien dafür gibt, dass Quantität oder Qualität der Fremdpflege Einfluss auf die Bindungsqualität mit der Hauptbezugsperson hat. Nur wechselnde Pflegearrangements und bei Betreuungssituationen von Kindern, die ohnehin schon eine auffällige Bindungsqualität zur Mutter aufwiesen, verschlechterte sich die Bindungsqualität unter den Bedingungen der Fremdbetreuung. Der alte – jedoch nach der Wiedervereinigung wieder aufgeflamte – Krippenerziehungskonflikt kann also hier nicht als familienpolitische Demarkationslinie benutzt werden; schon gar nicht lässt sich ein teilweise beschäftigungspolitisch gewünschtes und gefördertes „Zurück-zum-Herd“ hier in einen Vorwurf an Einelternfamilien umformulieren. Gleichzeitig gilt aber auch, dass Einelternfamilien in besonderer Weise auf die Qualität von Fremdbetreuung und auf eine breite Palette von lebensnahen Angeboten durch die Jugendhilfe angewiesen sind. Der zunehmende Kostendruck darf hierbei nicht dazu führen, dass allein mit ihren Kindern lebende Eltern, die ohnehin schon eine Mehrfachbelastung und damit ein höheres Erschöpfungs- und Depressionsrisiko zu tragen haben, sich bei den zuständigen Behörden zu Bittstellern degradiert fühlen. Sie sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz klar als Rechtsanspruchsträger deklariert und sollten im wirklichen Leben auch als solche angesprochen und beraten werden. Ein zentrales Problem der wissenschaftlichen Daten kann aufgrund der Zahlen kaum diskutiert werden. Viele Einelternfamilien stellen die Reaktion auf einen stärker belastenden vorherigen Zustand dar. Bei allen Härten kann eine Trennung auch eine sehr notwendige und verantwortliche Reaktion eines Elternteils auf unhaltbare intrafamiliäre Zustände sein. Wir können die Daten zu den Folgen intrafamiliärer Beziehungsstressoren und zur intrafamiliären Gewalt nicht ernst genug nehmen. Die Einelternfamilie als Coping-Strategie ist eines der erfolgreichsten Konzepte im Hinblick auf die psychische Gesundheit von Kindern, die z.B. Opfer sexueller Gewalt durch den Vater oder Stiefvater wurden. Dennoch haben gerade Frauen, die sich aus der Sicht von professionellen Beratern für die richtige Alternative, d.h. für das Wohl ihrer Kinder und gegen eine Partnerschaft in einer solchen prekären Situation entscheiden, massive Veränderungen zu gewärtigen.¹⁶ Fast alle Mütter stehen nach einer solchen Trennung finanziell schlechter da. In der Trennungsphase distanziert sich meist das gesamte soziale Umfeld von der bisherigen Familie, so dass wesentliche unterstützende Beziehungen zu Freundinnen, manchmal auch zu Verwandten, aufgelöst, gelockert oder wenigstens vorübergehend labilisiert werden können. Gerade aus dem Verständnis für das Leid, welches die Kinder in der prekären vorangegangenen Familiensituation erfahren haben, resultiert eine Fülle von Unsicherheiten im Erziehungsverhalten, die wieder zur Entstehung bzw. Aggravierung von Verhaltensproblemen führen können. Gleichzeitig führt die Bedeutung solcher Taten

¹⁵ Vgl. Lamb, 1998.

¹⁶ Vgl. unsere Untersuchung Gerwert et al., 1993.

innerhalb der Familie auch zu einer zentralen Infragestellung der Mutter, als Frau, ihrer Weiblichkeit und ihrer Funktion als Partnerin. Die Einelternfamilie, die aus der Sicht der Fachleute hier als protektiver Faktor, als richtige Entscheidung zum Wohl der Kinder angesehen wird, hat mit deutlich weniger sozialer Unterstützung und gesellschaftlicher Hilfe und Aufmerksamkeit zu rechnen als die sogenannte „Multiproblem-Familie“. Da viele Hilfen immer noch reaktiv auf entstandene Probleme eingesetzt werden, gelingt es uns nach wie vor zu wenig, sekundär-präventiv zu wirken und geglückte bzw. erfolgversprechende Copingansätze zu unterstützen. Leider gilt die empirisch oft nachgewiesene Beobachtung in Bezug auf Verhaltensstörungen von Kindern, nämlich dass laut ausagierendes störendes Verhalten schneller zu Reaktionen und Hilfen führt als introvertierte, depressive Reaktionen auch für familiäre Lebensmodelle.

Zu unterscheiden sind deshalb

– Einelternfamilien als bewusstes Lebenskonzept. Bisläng gibt es meines Wissens keine quantitativen Untersuchungen in Bezug auf Bindungsqualität oder positive psychische Folgen. Napp-Peters¹⁷ und Erdmann¹⁸ berichten auf der Basis qualitativer Daten über die relative Zufriedenheit Alleinerziehender. Nave-Herz und Krüger¹⁹ betonen insbesondere Entscheidungsfreiheit als Kriterium für die positive Einschätzung dieser Lebenssituation. Heiliger²⁰ und Erdmann²¹ betonen darüber hinaus das Fehlen dauerhafter Konflikte und fehlendes Streitverhalten mit einem Partner.

– Einelternfamilien als geglücktes Coping auf stark belastende vorausgehende Familienverhältnisse. In dieser Situation ist es wichtig, dass man nicht die psychischen Folgen, die durch die stark belastete Vorgeschichte hervorgerufen wurden, auf die Einelternsituation fälschlicherweise attribuiert.

– Einelternfamilien als Folge von Trennung und Scheidung. Hier gilt, dass langandauernde Streitbeziehungen für Kinder belastender sind als die Verarbeitung von Trennung. Trennung stellt vor allem für jüngere bzw. sehr junge Kinder eine besondere Belastung dar.²² Mit Trennung und erneuter Partnerschaft ist aber auch ein erhöhtes Misshandlungs- und Missbrauchsrisiko verbunden. D.h. gerade der Übergang der Einelternphase in eine erneute Partnerschaftsphase kann den Eintritt in ein höheres Entwicklungsrisiko bedeuten. Bei verschiedentlichen Partnerwechseln und „Patchwork“-Konstellationen ist es deshalb schwer, hier einzelne Folgen und Wirkungen kausal zu attribuieren und die notwendigen Unterscheidungen zu treffen. Ein Großteil der Studien zum sexuellen Missbrauch zeigt aber, dass das Risiko des Missbrauchs in Familien, in denen ein Mann in Stiefvaterfunktion präsent ist, erhöht ist. In Familien mit behinderten Kindern kommt es häufiger zu

¹⁷ Vgl. Napp-Peters, 1987.

¹⁸ Vgl. Erdmann, 1997.

¹⁹ Vgl. Nave-Herz/Krüger, 1992.

²⁰ Vgl. Heiliger, 1991.

²¹ Vgl. Erdmann, 1997.

²² Vgl. Graham et al., 1999.

Trennungen. Die ohnehin stärkere elterliche Belastung durch die Versorgung eines chronisch kranken oder behinderten Kindes führt nicht selten zu einer Veränderung des innerfamiliären Beziehungsgefüges und damit zur Trennung der Partner und auch zu einer Belastung der anderen nicht erkrankten Kinder. Deshalb sind kindbezogene Maßnahmen und Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfen wichtige Maßnahmen zum Erhalt von Beziehungen und zur Unterstützung in besonders schwierigen Situationen des Alleinerziehens.²³ Ganz besonders belastend sind in diesen Situationen dann unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Jugendhilfe, besonders bei Kindern mit sogenannten Mehrfachbehinderungen. Nicht zuletzt deshalb wurde in jüngerer Zeit erneut über die sogenannte „große Lösung“, d.h. die Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe für alle sogenannten behinderten Personengruppen nachgedacht.²⁴ Unabhängig vom politischen Ausgang dieser Debatte sollte im Einzelfall unbedingt darauf geachtet werden, dass die berechnete Suche nach Hilfe durch die anspruchsberechtigten allein Erziehenden Eltern und ihrer Kinder nicht zu einem „Hase-und-Igel-Spiel“ mit den Behörden wird. Wenn im Sozialgesetzbuch 1 explizit vorgesehen wurde, dass der zuerst angegangene Leistungsträger in Vorleistung treten soll und dann die Kostenfrage zwischen Behörden geklärt werden muss, so haben wir gerade in der Beratung von allein Erziehenden Eltern darauf zu achten, dass sie auf solche Vorschriften hingewiesen werden und dass sie entsprechende Anträge dann auch schriftlich stellen, um schnellstmöglich Leistungen für ihre Kinder zu erhalten. Der allgemeine finanzielle Spardruck darf nicht dazu führen, dass die Schwächsten – und dazu gehören mehrfach beeinträchtigte Kinder – die kompliziertesten Wege im Hilfesystem zu bewältigen haben.

– Einelternefamilien durch Tod. Im Gegensatz zur Scheidungssituation ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung nach Todesfällen von Partnern bei Witwen und Witwern sehr viel geringer. Der Tod eines Elternteils ist ein akut stark belastendes Ereignis für Kinder; oft zeichnen sich aber solche Einelternefamilien durch eine erstaunliche psychische Stabilität aus.

Aufgrund der Vielfalt der Thematik scheint es deshalb fast vermessen zu sein, einfach in der Behandlungsklientel einer ostdeutschen universitären kinder- und jugendneuro-psychiatrisch-psychotherapeutischen Einrichtung nach Effekten in Einelternefamilien im Vergleich zu vollständigen Familien suchen zu wollen. Dennoch scheint allein schon der Anteil allein Erziehender Mütter in der Inanspruchnahmeklientel der Kinder- und Jugendpsychiatrie hier in Rostock 22,6% deutlich über dem regional ohnehin schon hohen allgemeinen Niveau. Bezieht man Kinder, die in Heimen leben oder von Großeltern oder in Pflegefamilien etc. betreut werden, ein, so ist häufig in der Klientel der Kinder- und Jugendpsychiatrie festzustellen, dass nur ca. die Hälfte aller hier vorgestellten Kinder in traditionellen Familien mit beiden Elternteilen aufwächst.²⁵ Diese Überrepräsentierung von Einelternefamilien sagt noch nichts über die Pathogenität dieser Lebensform aus, denn das

²³ Vgl. Fegert, 1994.

²⁴ Vgl. Fegert, 1999.

²⁵ Vgl. auch Huss/Lehmkuhl, 1999.

Merkmal Einelternfamilie kann genauso die Spitze des Eisbergs sein, hinter der sich Armut, Depression oder schwere Behinderung des Kindes, vielleicht auch die Kombination all solcher Belastungsfaktoren verbirgt. Dennoch rechtfertigt diese Häufung eine nähere Betrachtung der Inanspruchnahmeklientel.

3 Vergleich zwischen Kindern aus Einelternfamilien und vollständigen Familien in kinder- und jugendpsychiatrischer stationärer Behandlung

Für unsere Untersuchung schlossen wir zunächst Kinder aus sonstigen Familienverhältnissen (z.B. Heim, Großeltern etc.) aus. Insofern konnten von 274 stationär behandelten Patienten der Klinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie/Psychotherapie der Universität Rostock aus den Jahren 1998/1999 62 Kinder allein erziehender Mütter (d.h. hier wirklich zum Zeitpunkt der Behandlung allein mit den Kindern im Haushalt lebend) mit 212 Kindern aus vollständigen Familien verglichen werden. Allein erziehende Väter waren nicht hinreichend repräsentiert, so dass sie nicht in die Analyse mit eingeschlossen wurden. Die Geschlechtsverteilung: 59,1% männliche Patienten, 40,9% weibliche Patienten entspricht der in der Kinder- und Jugendpsychiatrie üblichen Jungenwendigkeit; im Durchschnittsalter waren die beiden Vergleichsgruppen nicht wesentlich ungleich verteilt, denn die Kinder allein erziehender Mütter waren im Durchschnitt 12; 11 Jahre, Kinder aus vollständigen Familien 12; 2 Jahre alt. Hinsichtlich der Diagnoseverteilung unterschieden sich die Kinder nicht wesentlich. Zu den häufigsten Störungen gehörten mit 25,9% Anpassungsstörungen (Kategorie F43 der ICD 10). Störungen des Sozialverhaltens und hyperkinetische Störungen traten in Einelternfamilien nicht häufiger auf als in vollständigen Familien. Ein hochsignifikanter Unterschied betraf aber die Berufstätigkeit der Mutter. Ein deutlich höherer Prozentsatz der allein erziehenden Mütter in unserer Rostocker Inanspruchnahmeklientel (54,4%) war arbeitslos im Vergleich zu 27,4% der Mütter aus vollständigen Familien. Der hohe Anteil berufstätiger Mütter ist hierbei sicher ein noch „osttypisches“ Phänomen, um so diskriminierender und isolierender muss sich die Arbeitslosigkeit bei allein erziehenden Müttern auswirken (χ^2 22,264; $p \leq 0,001$). Auch die Schichtzugehörigkeit zeigte hochsignifikante Unterschiede. Fasst man Berufe mit höherer Qualifikation und/oder in selbstständiger Tätigkeit zusammen und stellt sie Facharbeiterabschlüssen sowie ungelernten Tätigkeiten gegenüber, so waren Mütter aus Zweielternfamilien sehr viel häufiger in gehobener Position tätig (35,4% versus 14,5%), während allein erziehende Mütter in unserer Inanspruchnahmepopulation zu 29% nur ungelernt waren.

Ebenfalls signifikant war der Unterschied der Suchtproblematik bei den Müttern in unserer Inanspruchnahmeklientel. Massive familiäre Alkoholprobleme wurden bei den Müttern aus den Einelternfamilien in 40,3% (versus 21,7%) eingeräumt (χ^2 8,667; $p = 0,003$). Hinsichtlich allgemeiner familiärer Belastung durch psychische Erkrankung und durch Suizidversuche unterschieden sich Einelternfamilien und vollständige Familien nicht signifikant. Das Gesamtniveau für psychische Belastung lag durchschnittlich bei 9,5% (9,7% in Einelternfamilien, 9,4% in den kompletten Familien). Während wir keine

Unterschiede hinsichtlich der psychiatrischen Symptomatik in einer ohnehin wegen ihrer psychiatrischen Symptomatik stationär aufgenommenen Klientel fanden, stellten wir fest, dass Schule schwänzen signifikant häufiger bei den Kindern, die bei ihren allein erziehenden Müttern lebten, vorkam. Ebenfalls signifikant häufiger waren diese Kinder Opfer körperlicher Kindesmisshandlungen geworden, wobei der genaue Blick in die Anamnesen zeigt, dass diese Kinder sich hinsichtlich der Misshandlungshäufigkeit zum Behandlungszeitpunkt nicht unterschieden, aber in der Vorgeschichte, d.h. meist vor der Trennung der Mütter, häufiger misshandelt wurden. Dies stützt meine Vermutung, dass Einelternfamilien häufig auch eine Reaktion auf familiäre Belastungen sind und dass somit Unterschiede bei Kindern aus Einelternfamilien nicht allein auf diese beschreibende Kategorie attribuiert werden dürfen.

Für elterliche Überfürsorge bleibt einer allein erziehenden Mutter signifikant geringerer Spielraum. Hier stellt offensichtlich der scheinbare Mangel des Alleinerziehens einen deutlichen protektiven Faktor dar. Betrachten wir nun die Prognoseeinschätzungen der behandelnden Stationsärzte und –psychologen, fällt auf, dass Kindern aus vollständigen Familien eine signifikant positivere Prognose tendenz zugesprochen wird als Kindern aus unvollständigen Familien. Betrachtet man die Globalerfassung des psychosozialen Zurechtkommens im Alltag, so kann ebenfalls festgestellt werden, dass Kinder allein erziehender Mütter in unserer Klientel insgesamt schwerwiegender beeinträchtigt sind. Logischerweise ist auch hinsichtlich der späteren psychosozialen Bedingungen der Behandlungserfolg aus der Sicht der Behandler bei den Kindern allein erziehender Mütter in unserer Klientel hoch signifikant geringer. Gerade die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und weiterer sozialer Unterstützungen durch die Jugendhilfe hat in den letzten Jahren, nicht zuletzt durch die Einführung des § 35a KJHG²⁶, eine vielfältige interdisziplinäre Beachtung erfahren. Positiv ist deshalb festzustellen, dass sich die von Ärzten festgestellte deutlich stärkere psychosoziale Belastung auch in einer signifikant häufigeren Umsetzung von Hilfen nach § 27 ff. KJHG auswirkt.

4 Diskussion

Der Blick in eine Hochrisikopopulation, d.h. das Betrachten der Lebensumstände von Kindern, die in einer Region mit ohnehin sehr hoher Arbeitslosigkeit und mit multiplen sozialen Belastungen zu denen gehören, die durch massive psychische Auffälligkeit zum Problemfall werden, so dass sie stationärer Behandlung bedürfen, zeigt einige deutliche Unterschiede zwischen Kindern aus Einelternfamilien und Kindern aus sogenannten vollständigen Familien. Diese Unterschiede beziehen sich nicht auf die Art der Symptomatik, d.h. diese Kinder leiden nicht häufiger unter Magersucht, Depression oder Sozialstörungen als andere. Sie beziehen sich aber auf ihr Bedürfnis nach psychosozialer Unterstützung und auch – nimmt man die prognostischen Einschätzungen ernst – auf ihre zukünftige Entwicklung. Ähnlich wie die hier gegebene Literaturübersicht unterstreicht

²⁶ Vgl. Fegert, 1994; Wiesner et al., 1999.

deshalb auch der Blick in unsere Inanspruchnahmepopulation die Warnung vor Pauschalierung. Zwar sind Kinder aus Einelternfamilien in unserer Klientel überrepräsentiert, sie kumulieren auf sich aber auch Risiken, wie Kindesmisshandlung und Alkoholprobleme, die zum Teil schon vor der Situation des Alleinlebens bestanden. Treten in Einelternfamilien schwere psychische Probleme bei Kindern oder Eltern auf, sind diese noch stärker auf äußere psychosoziale Unterstützung angewiesen, da sie weniger familieninterne Ressourcen mobilisieren können. Dies hat einen zentralen Einfluss auf die Prognose. Offensichtlich verwehrt die Einelternfamilie Kindern nicht die Entwicklung zur Selbstständigkeit, sondern unterstützt diese eher. Fremdbetreuung ist häufiger und in ihrer Qualität essenziell für den Erfolg des Projektes „Einelternfamilie“. Zentraler als diese Strukturqualitätsmerkmale scheint aber die Beziehungsqualität innerhalb der Familie zu sein. Deshalb gilt es meines Erachtens in Zukunft Einelternfamilien, die als Lebensphasen immer häufiger werden, generell zu entdämonisieren. Gleichzeitig müssen Situationen erkannt werden, wo Alleinerziehen oder das Einelterndasein quasi wie die Spitze eines Eisbergs andere verdeckte Probleme repräsentiert. Diese verdeckten Probleme, wie Suchtproblematik, depressive Erkrankung eines Elternteils, Gewalt in der Familie, unreife, bindungsgestörte Elternpersonen etc. gilt es womöglich sekundär-präventiv oder aber kurativ zum Wohle der Kinder anzugehen. Hier sind Einelternfamilien auf noch stärkere Wachsamkeit und Unterstützung von außen sowie auch eine arbeitsverträgliche Zugänglichkeit von Hilfen angewiesen. Gerade weil der Beruf auch eine psychisch unterstützende Funktion hat, die den Selbstwert Alleinerziehender massiv stabilisieren kann, darf es nicht angehen, dass Einelterschaft zur Arbeitslosigkeit und Karriereverhinderung führt. In solchen Situationen, wie wir sie in unserer eigenen Behandlungsklientel darstellen konnten, kumulieren dann negative Effekte und führen auch zu belasteten Emotionen in Bezug auf die Kinder, die als „Klotz am Bein“ empfunden werden können. Insofern gilt es auch hier wieder ostinat, die Forderung nach flexibleren Arbeitsverhältnissen und angepassteren Karrieremodellen, wie sie z.B. in Holland mittlerweile durchaus üblich sind, auch für Deutschland zu fordern. Zentrale soziale Errungenschaften, wie das Recht auf einen Kindergartenplatz oder leider teilweise immer noch offene Postulate, wie das Recht auf einen Hortplatz oder die Ganztags schulbetreuung, müssen angesprochen werden, da nur ein unterstützender gesellschaftlicher Kontext die Mehrfachbelastung in Alleinerziehungsverhältnissen mitkompensieren kann.

Für die zukünftige Forschung ist aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht dringend ein stärkerer Akzent auf spezifische Problemsituationen und auf gewünschte, d.h. wirklich positiv bejahte Lebensformen, zu werfen. Als methodischer Zugang bieten sich hier qualitative Interviewstudien in solchen Familien für eine erste Orientierung an. So wird man Faktoren wie spezifische Ressourcen und Stärken eines solchen Lebensmodells besser erkennen und schätzen können und damit vielleicht zukünftig auch solche Stärken und protektiven Faktoren systematischer erfassen können. In einem Terrain, in dem man deutlich mehr Daten und Wissen besitzt, d.h. im Bereich der Risikoforschung, gilt es, gezielte unterstützende Frühinterventionsmodelle zu planen, zu untersuchen und zu evaluieren. Solche Interventionsmodelle können sich hinsichtlich der psychosozialen

Folgekosten massiv kostensparend auswirken und gleichzeitig unnötiges Leid von Kindern ersparen. Zunächst ist z.B. an gezielte bindungsfördernde und Erziehungskompetenz steigernde Interventionen für sehr junge Mütter, für psychisch kranke Mütter und für Mütter mit Suchtproblemen zu denken. Die Kurzatmigkeit der derzeitigen Förderpolitik, die meist Forschungsergebnisse, wenn nicht gleich bei der Vergabe eines Forschungsauftrags so doch spätestens zum Ende einer Legislaturperiode präsentieren können möchte, führt dazu, dass uns wirklich nachhaltige prospektive Erfahrungen über eine Generation hinweg fehlen. Australien, Neuseeland und Kanada machen es uns hier vor, wie man durch klare effektive Forschungsdesigns, aber auch vor dem Hintergrund einer weniger wankelmütigen Forschungsförderung beeindruckende Aussagen und wegweisende wissenschaftliche Ergebnisse erzielen kann. Solche Ergebnisse liegen in der Risikoforschung mittlerweile auch in exzellenten deutschen Studien, z.B. der Mannheimer Risikokindstudie²⁷ vor. Interventionsstudien fehlen uns aber und werden häufig durch ideologische Debatten und schnelle öffentlichkeitswirksame Aktivitäten nur vordergründig ersetzt. Insofern möchte ich diesen Beitrag auch für einen Appell nutzen, familienrechtliche und familienpolitische Inhalte nicht nur politisch zu diskutieren, sondern es auch als politische Aufgabe anzusehen, hier Freiräume dafür zu schaffen, dass wir mehr über die Unterstützung von Familien in unterschiedlichen Lebensformen lernen und gezieltere bessere Interventionen entwickeln. Angesichts der Kürzungen, die überall ins Haus stehen und die in weiten Teilen der Jugendhilfe auch schon zu einer merkbaren Schwellenerhöhung geführt haben, muss allerdings politisch auf die Notwendigkeit der Bestandswahrung unseres ausgereiften psychosozialen Unterstützungssystems geachtet werden. Jeder weitere Einschnitt in Hilfen, jeder weitere Abbau von Erziehungsberatern, Unterstützung durch eine Vielzahl ambulanter Hilfen muss zu einer Eskalation gerade bei den psychosozial besonders abhängigen Kindern aus Einelternfamilien führen. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und mit der Umsetzung der Kindschaftrechtsreform haben wir sehr moderne psychosoziale Standards in Deutschland. Allerdings dürfen diese nicht zunehmend ausgehöhlt werden. Stigmatisierende Effekte für Kinder aus Einelternfamilien sind, zumal nach der Kindschaftsrechtsreform, die ja nur der gesellschaftlichen Entwicklung und den Aufträgen des Bundesverfassungsgerichts mit jahrzehntewährender Verspätung nachgefolgt ist, weniger über den Status der Einelternfamilie als über die psychosoziale Situation zu befürchten. Die Ausgestaltung des Alltags und der Hilfsangebote ist deshalb der Gradmesser für unseren scheinbar so toleranten Umgang mit unterschiedlichen familialen Lebensformen.

²⁷ Vgl. Laucht et al., 1999.

Literaturverzeichnis

- Beck-Gernsheim, E. (1998): Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen (4. Ausblick: Von der Normalbiographie zur Bastelbiographie). München: Verlag C. H. Beck: 54-57.
- Berg, I., Butler, A., Pritchard, J. (1974): Psychiatric illness in the mothers of school-phobic adolescents; *Brit. J. Psychiatry*, 125: 466-467.
- Blum, H. M., Boyle, M. H., Offord, D.R. (1988): Single-parent families: Child psychiatric disorder and school performance. In: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 27: 214-219.
- Engstler (1999): Familienstand der Mütter und Väter von Kindern unter 18. In: Fegert, J. M. (Hrsg.): *Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes*. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag: 23.
- Erdmann, R. (1997): *Typisch alleinerziehende Mutter!? Lebenssituationen alleinerziehender Mütter dargestellt unter Berücksichtigung regionaler und gesamtgesellschaftlicher Aspekte*. Oldenburg: (BIS)-Verlag.
- Farrington, D. P. (1999): Conduct disorder and delinquency. In: Steinhausen, H.-Ch., Verhulst, F.: *Risks and outcomes in developmental psychopathology*. Oxford University Press: 165-181.
- Fegert, J. M. (1990): Schulphobie. Handlungsbedarf und ethische Implikation bei einer oft unklaren Prognose. In: Höfling, S., Butollo, W. (Hrsg.): *Psychologie für Menschenwürde und Lebensqualität, Band 2, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Freiberufliche Psychologen, Schulpsychologie*; Bonn: Deutscher Psychologen Verlag GmbH: 397-406.
- Fegert, J. M. (1994): Was ist seelische Behinderung? Anspruchsgrundlage und kooperative Umsetzung von Hilfen nach § 35 a KJHG. Münster: Votum Verlag .
- Fegert, J. M. (1999): Brauchen wir doch noch die große Lösung? Sollen alle Eingliederungshilfemöglichkeiten im Kindes- und Jugendalter bei allen Behinderungsformen in der Zuständigkeit der Jugendhilfe angesiedelt werden? In: *Gemeinsam leben. Zeitschrift für integrative Erziehung*. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag: 152-155.
- Fergusson, D. M., Horwood, J., Lynskey, M. T. (1993): Prevalence and comorbidity of the DSM-III-R diagnoses in a birth cohort of 15 year olds. In: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 32: 1.127-1.134.
- Gerwert, U., Thurn, C., Fegert, J. M. (1993): Wie erleben und bewältigen Mütter den sexuellen Mißbrauch an ihren Töchtern? In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 42: 274-277.

- Graham, Ph., Turk, J., Verhulst, F. (1999): Child Psychiatry. A developmental approach (Family influences). Oxford University Press: 12-17.
- Heiliger, A. (1991): Alleinerziehen als Befreiung. Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Huinink, J. (1999): Ist die Familie noch zu retten? Anmerkungen zur Zukunft familialer Lebensformen. In: Fegert, J. M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag: 19-29.
- Huss, M., Lehmkuhl, U. (1999): Trennung und Scheidung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen: Chancen und Risiken für die psychische Entwicklung. In: Fegert, J. M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag: 31-44.
- Lamb, M. (1998): Nonparental child care: Context, quality, correlates, and consequences. In: Sigel, I. und Renninger, A. (Hrsg.): Handbook of Child Development, Vol. 4: Child Psychology in Practice. New York u.a.: Wiley: 73-133.
- Laucht, M., Esser, G., Schmidt, M. H. (1999): Was wird aus Risikokindern? Ergebnisse der Mannheimer Längsschnittstudie im Überblick. In: Opp, G., Fingerle, M., Freytag, A. (Hrsg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München/Basel: E. Reinhardt Verlag: 71-93.
- Maughan, B., Pickles, A. (1990): Adopted and illegitimate children growing up. In: Robins, L., Rutter, M.: Straight and devious pathways from childhood to adulthood. Cambridge: Cambridge University Press: 36-61.
- Morash, M., Rucker, L. (1989): An exploratory study of the connection of mother's age at childbearing to her children's delinquency in four data sets. In: Crime and Delinquency, 35: 45-93.
- Napp-Peters, A. (1987): Ein-Elternteil-Familien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis? München: Juventa Verlag.
- Nave-Herz, R., Krüger, D. (1992): Ein-Elternteil-Familien. Eine empirische Studie zur Lebenssituation und Lebensplanung alleinerziehender Mütter und Väter. Bielefeld: Kleine.
- Steinhausen, H.-Ch., Verhulst, F. (1999): Risks and outcomes in developmental psychopathology. Oxford: Oxford University Press: 87, 115, 129, 177, 202.
- Suess, G. J., Pfeifer, W.-K. P. (Hrsg.) (1999): Frühe Hilfen. Die Anwendung von Bindungs- und Kleinkindforschung in Erziehung, Beratung, Therapie und Vorbeugung. Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Wiesner, R. (1999): Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren. In: Fegert, J. M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag: 62-80.
- Williams, S., Anderson, J., McGee, R., Silva, P. A. (1990): Risk factors for behavioral and emotional disorder in preadolescent children. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, 29: 413-419.
- Ziegenhain, U., Wijnroks, L., Derksen, B., Dreisörner, R. (1999): Entwicklungspsychologische Beratung bei jugendlichen Müttern und ihren Säuglingen: Chancen früher Förderung der Resilienz. In: Opp, G., Fingerle, M., Freytag, A. (Hrsg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag: 142-165.

Alleinerziehende aus Sicht der Jugend- und Familienhilfe

Helga Schmidt-Nieraese

Vorbemerkung

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die die elterliche Verantwortung für ein Kind oder mehrere minderjährige Kinder weitgehend alleine tragen.

Alleinerziehende sind keine homogene, sondern eine sehr heterogene Gruppe, deren Lebenssituation wesentlich von den sie auslösenden Entscheidungen geprägt ist. Im früheren Bundesgebiet verteilten sich die Anteile nach Familienstand im Jahr 1995 wie folgt:

- Geschiedene und verheiratet getrennt Lebende stellten mit 60% die Hauptgruppe dar;
- der Anteil der Ledigen lag bei knapp einem Drittel (30%) und
- der Anteil der Verwitweten machte 10% aus.

Während in den neuen Bundesländern

- die geschiedenen und verheiratet getrennt Lebenden mit einem Anteil von 49% etwas weniger als die Hälfte der Alleinerziehenden ausmachte,
- die Verwitweten mit lediglich 7% vertreten waren und
- die ledigen Alleinerziehenden mit einem Anteil von 44% erheblich stärker vertreten waren als im früheren Bundesgebiet.¹

Alleinerziehen ist in erster Linie Sache von Frauen – ohne die Leistung allein erziehender Männer schwächen zu wollen. Trotzdem: 83% der Alleinerziehenden in den alten und 87% in den neuen Bundesländern sind Frauen.

Den fachlichen Blick der Jugendhilfe auf allein erziehende Mütter und Väter und ihre Kinder gab es schon immer. Den stattgefundenen Perspektivenwechsel vom vorrangig kontrollierenden Handeln zur fachlichen Begleitung und Unterstützung möchte ich mit einem kurzen Rückblick verdeutlichen.

Vor 35 Jahren habe ich angefangen, als Bezirkssozialarbeiterin zu arbeiten. Damals war meine Arbeit mit allein erziehenden Müttern und Vätern durch folgende Aufträge geprägt:

- Bei Müttern mit nicht ehelich geborenen Kindern mussten – unabhängig von der Ausgestaltung ihrer Lebenssituation – sogenannte Münderbesuche durchgeführt werden. Im ersten Lebensjahr des Kindes vierteljährlich, später einmal im Jahr.

¹ Vgl. Peuckert, R. (1999), Familienformen im sozialen Wandel, Opladen.

- Bei Müttern oder Vätern, deren Partner/in verstarb, musste bei einem Hausbesuch überprüft werden – wir nannten den dazugehörigen Vordruck des Vormundschaftsgerichtes den "guten Haushälter" – ob der lebende Elternteil allein in der Lage sei, ausreichend für die Versorgung und Erziehung der Kinder zu sorgen und den Haushalt zu führen.
- In Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern erwartete das Familiengericht eine Stellungnahme des Jugendamtes zu der Frage, "wer – Vater oder Mutter – der bessere Elternteil sei", denn nur dem sogenannten besseren Elternteil wurde die elterliche Sorge zugestanden.

Heute, 30 Jahre später, distanzieren wir uns von solchen Arbeitsweisen und dem dazugehörenden Selbstverständnis. Gleichwohl sind Berichte, Diskussionen und öffentliche Meinung insbesondere zur Situation allein erziehender Eltern nicht frei von der Suche nach Defiziten und besonderer persönlicher Hilfsbedürftigkeit.

Auftrag der Jugendhilfe

Jugendhilfe soll gemäß § 1, Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen;
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen;
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Damit hat die Jugendhilfe die von ihrer gesellschaftlichen Bedeutung her zentrale Aufgabe, Familien bei der Schaffung positiver und familienfreundlicher Lebensbedingungen zu unterstützen. Dabei unterscheidet sich aus meiner Sicht der Unterstützungsbedarf von Familien mit Vater und Mutter von dem Bedarf der Familien mit allein erziehenden Müttern und Vätern lediglich im Blick auf die jeweils verfügbaren Ressourcen.

Ungünstige Arbeitszeiten, fehlende Betreuungsplätze bzw. zu kurze Betreuungszeiten, die von zwei Elternteilen mit großem organisatorischem Aufwand und unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile Verantwortung übernehmen, gerade noch geregelt werden können, bringen für eine allein erziehende Mutter u.U. den Verlust des Arbeitsplatzes und damit die Abhängigkeit von der Sozialhilfe mit sich.

Ein Blick auf die Situation allein erziehender Mütter und Väter macht folglich – wie durch ein Brennglas betrachtet – sichtbar, wie wirkungsvoll und bedarfsgerecht Unterstützungsangebote für Familien mit Kindern in deren Lebensumfeld ausgestaltet sind. Der Bedarf an spezifischen Unterstützungsangeboten für Alleinerziehende wächst mit dem Mangel an Unterstützungs- und Förderangeboten für Familien mit Kindern insgesamt.

Einelterner- und Zweielternfamilien im Vergleich, am Beispiel der ASD-Statistik im Jugendamt Mannheim

Mit einem Blick auf die Ergebnisse der ASD-Statistik im Jugendamt Mannheim will ich verdeutlichen, wie die Rahmenbedingungen der Lebenssituation der vom ASD beratenen Haushalte mit zwei Elternteilen und der beratenen Haushalte mit einem Elternteil sich gestalten und welche Hilfen in Anspruch genommen wurden.

Der Anteil Alleinerziehender ohne Partner an den vom ASD betreuten Haushalten umfasst über Jahre konstant 40% während der Anteil der Haushalte mit zwei Elternteilen – verheiratet oder in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft – 28% beträgt.

Die Nationalitätenverteilung der Alleinerziehenden entspricht der aller ASD-Fälle: Ca. 84% sind deutsch, 16% ausländisch.

88% der beratenen Haushalte Alleinerziehender sind weiblich. Das entspricht der statistisch bekannten Struktur von Alleinerziehendenhaushalten allgemein.

Bezüglich der Altersstruktur in den vom ASD beratenen Haushalten wird deutlich, dass der Anteil von Ehepaaren mit Kindern, die um Beratung und Unterstützung nachsuchten, sich in der Altersgruppe 22-59 Jahre gleich verteilt, während Alleinerziehende deutlich mehr im Alter von 36- 59 Jahren Beratung und Unterstützung suchten. Dies ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die meisten Alleinerziehenden zur Gruppe der Geschiedenen bzw. verheiratet getrennt Lebenden gehören. Mit ganz jungen Alleinerziehenden, d.h. unverheirateten Mädchen / jungen Volljährigen hat der ASD nur in wenigen Einzelfällen zu tun.

Alleinerziehende haben zwar weniger Kinder als die beratenen Ehepaare mit Kindern, das entspricht auch der Bundesstatistik über Alleinerziehende, dennoch haben auch die beratenen Alleinerziehenden deutlich mehr Kinder als Alleinerziehende im Bundesschnitt.

Die Wohnsituation der beratenen Alleinerziehenden und Ehepaare mit Kindern unterscheidet sich relativ geringfügig. Unter den Haushalten mit Alleinerziehenden wohnen 40% in Sozialwohnungen, während es bei den Ehepaaren mit Kindern 47% sind. In Mietwohnungen wohnen ebenfalls 40% der Alleinerziehenden gegenüber 35,8% der Ehepaare mit Kindern.

Ehepaare mit Kindern haben – relativ gesehen – häufiger Erwerbseinkommen und sonstiges Einkommen. Alleinerziehende beziehen häufiger Arbeitslosengeld und -hilfe und / oder Sozialhilfe.

47% der beratenen Alleinerziehenden im Vergleich zu 28% der beratenen Ehepaare mit Kindern sind auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Die Sozialhilfequote ist eklatant größer als der Kreis derjenigen Alleinerziehenden in der Bevölkerung, der Sozialhilfe bekommt.

57% der beratenen Haushalte Alleinerziehender wie auch der Haushalte von Ehepaaren mit Kindern haben die Hilfen durch den ASD selbst veranlasst.

Mit Blick auf eine Vielzahl der nachgefragten bzw. in Anspruch genommenen Hilfen unterscheiden sich nach unseren Erfahrungen die Alleinerziehenden und Ehepaare mit Kindern nicht.

Beide Gruppen suchten **Beratung und Unterstützung**

- im Zusammenhang mit dem Sozialhilfebezug;
- in Fragen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie;
- bei der Ausübung der Personensorge;
- bei der Organisation von Betreuungsangeboten für die Kinder.

Stärker beansprucht haben Alleinerziehende bestimmte Hilfen, die mit dem "Hineinwachsen" in den Alleinerziehendenstatus zu tun haben. Dies sind z.B. Beratung

- in Trennungs- und Scheidungssituationen;
- in Verfahren zur Änderung der elterlichen Sorge;
- zur Gestaltung des Umgangsrechtes.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** sind **Alleinerziehende** im Vergleich zu Ehepaaren mit Kindern nicht in sehr starkem Maße überrepräsentiert, ausgenommen Hilfen zur Erziehung im Heim und in einer Pflegestelle.

Bei 21% der Kinder von Alleinerziehenden, aber nur bei 4% der Kinder von Ehepaaren, wurde eine Heimerziehung realisiert, Pflegestellen wurden bei 15% der Kinder Alleinerziehender und nur bei 3% der Kinder von Ehepaaren realisiert.

Dies hat uns zunächst selbst überrascht. Gleichwohl gehen wir davon aus, dass der relativ hohe Anteil von Kindern der von uns beratenen Alleinerziehenden, die im Heim bzw. einer Pflegefamilie untergebracht wurden, im Zusammenhang mit der Häufung von Problemlagen, die allein erziehende Eltern zu bewältigen haben und die sie – wie sie selbst berichten – gelegentlich an die Grenze der Belastbarkeit bringen, gesehen werden muss. Alleinerziehende Mütter haben sich zu diesem Schritt u.U. entschlossen, um für das Kind, aber auch für sich selbst wieder einen Freiraum zu schaffen, der Entwicklung ermöglicht und weniger, weil die Erziehung des Kindes oder seine Verhaltensauffälligkeiten nicht zu bewältigen waren.

In diesem Zusammenhang ist noch der Hinweis wichtig, dass wir bei Kindern von Alleinerziehenden weder delinquentes Verhalten noch Drogenmissbrauch bzw. Drogenabhängigkeit in besonders auffälliger Häufigkeit beobachten können.

Der Blick auf die ASD-Statistik zeigt, dass der ASD die Zielgruppe vor allem der Kinder und Jugendlichen und ihrer familiären Bezugspersonen mit seinen Hilfeangeboten erreicht, die in belasteten materiellen Verhältnissen, häufig unzureichenden Wohnsituationen leben und deren Familienkonstellationen sich stark unterscheiden. Der hohe Anteil allein erziehender Eltern bestätigt dies.

Die aus unserer Statistik abzulesenden Ergebnisse decken sich grundsätzlich mit den Erfahrungen der Sozialen Dienste in anderen Kommunen sowohl der alten wie auch der neuen Bundesländer.

Lebenslagen von Alleinerziehenden und ihre Risiken

Familien mit allein erziehenden Müttern und Vätern haben häufiger als andere Familien mit Armut, mangelnden Kinderbetreuungsmöglichkeiten und sozialer Isolation zu kämpfen, wobei sich diese Problemfelder gegenseitig beeinflussen und in der Folge verschärfen können. Hier sehe ich – bestärkt durch Gespräche mit sozialen Diensten in den neuen Bundesländern – auch Unterschiede bezüglich der von allein erziehenden Müttern und Vätern – in den neuen bzw. alten Bundesländern – zu bewältigenden Umstellungsprozesse ihrer Lebenskonzepte.

In den neuen Bundesländern konnten insbesondere ledige und geschiedene Mütter sich bis zur Wiedervereinigung auf ein gesichertes Einkommen durch eigene Erwerbs- oder Berufstätigkeit verlassen. Die Versorgung und Erziehung der Kinder wurde in Tageseinrichtungen und Schulen sichergestellt. Heute wird die Übernahme von Pflichten und die Entwicklung von eigenen Aktivitäten den Eltern abverlangt, die früher der Staat übernahm. Damit kommt es heute für alle Eltern zu einer erheblichen Verunsicherung mit Blick auf die Frage: "Wie werde ich dem gerecht, was Kinder und Jugendliche brauchen?" Familien – ob allein erziehend oder mit zwei Elternteilen – lebten in der Gewissheit, die Berufstätigkeit beider Eltern bzw. der allein erziehenden Elternteile ist für die Entwicklung der Kinder nicht schädlich. Um so demütigender empfinden insbesondere allein erziehende Mütter heute den Verlust der finanziellen Sicherheit und die Abhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe, weil Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten fehlen.

In den alten Bundesländern hingegen hat die berufliche Laufbahn der Männer / Väter bis heute immer noch höhere Bedeutung. Die Frauen / Mütter übernehmen in der Folge die häusliche Rolle und die Verantwortung für die Versorgung und Erziehung der Kinder, während die berufliche Ausbildung oder Weiterentwicklung auf der Strecke bleibt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Frauen nach Trennung und Scheidung erstmals mit dem Problem konfrontiert sind, den Einstieg in das Erwerbs- bzw. Berufsleben schaffen zu müssen / zu wollen, um finanziell unabhängig zu sein / zu werden.

In Gesprächen mit allein erziehenden Müttern, die ich in Vorbereitung auf die heutige Tagung geführt habe, stand folglich auch an erster Stelle der Hinweis auf die Probleme infolge der ungesicherten wirtschaftlichen Situation. Die Frauen beschreiben Gefühle der Demütigung und Ohnmacht angesichts der Tatsache, dass sie nach dem Auseinanderbrechen der Familie nun auch noch mit der Abhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe gestraft seien. Sie haben insbesondere auch beklagt, dass sie die "Hol-Schuld" für die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Mannes hätten und es keine "Bring-Schuld" für die Väter gibt. Die mit dem Bezug von Sozialhilfe verbundenen Einbestellungen zum

Sozialamt, um mögliche, sich u.U. ständig ändernde Unterhaltszahlungen nachzuweisen, werden als belastend und diskriminierend empfunden.

Es besteht insbesondere in diesem Punkt ein hohes Bedürfnis nach Entlastung in der Weise, dass der Staat den Unterhalt sicherstelle und die Betreuung der Väter nicht den Müttern überlasse.

Als Folge der wirtschaftlich eingeengten Situation beschreiben allein erziehende Mütter die nicht vorhandenen bzw. begrenzten Möglichkeiten, Wohnungen zu finden, die ihren und den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und entsprechen. Es müssen Wohnungen genommen werden, die preisgünstig sind. Wahlmöglichkeiten bestehen weder bezüglich der Lage noch im Blick auf den Wohnungsgrundriss. Drei Personen bekommen eine Wohnung mit drei Räumen, von denen einer als Wohn-Essraum "offen" gestaltet ist, mit einer kleinen Küche. Eine solche Wohnung bietet der allein erziehenden Mutter keine Rückzugsmöglichkeiten, keinen Privatbereich.

Mit der schwierigen finanziellen- und der unzureichenden Wohnsituation sind Risiken verbunden, da die Frauen sich grundsätzlich in der angespannten Lage befinden, ihr **Lebenskonzept** neu gestalten zu müssen. Dies bedeutet: Sie müssen ihre eigenen mit der Trennung verbundenen Gefühle ertragen und verarbeiten, haben nicht selten Schuldgefühle den Kindern gegenüber, die – unabhängig von den Auseinandersetzungen der Eltern – unter dem Verlust des anderen Elternteils leiden und beiden Elternteilen gegenüber loyal sein wollen. Sie haben nicht selten mit der Trennung vom Partner auch die bisherigen sozialen Kontakte, den Freundeskreis verloren.

Die Belastung,

- den familiären Alltag zu organisieren,
- die finanzielle Existenz zu sichern,
- Betreuungsangebote für die Kinder zu finden,
- Berufsausbildung, Erwerbsmöglichkeiten zu klären u.a.m.

liegt allein auf den Schultern eines Elternteils gerade dann, wenn soziale und persönliche Unterstützung entlastend wären.

Allein erziehende Mütter und Väter wünschen sich Anerkennung für die Leistung, die sie mit der Bewältigung der Anforderungen erbringen. Trotz aller feststellbaren Häufung belastender Faktoren sehen sich Einelternfamilien nicht in einer persönlichen Defizitsituation, sondern haben sehr klare Vorstellungen von Maßnahmen, die ihre Lage erleichtern können.

Überlegungen zur Intensivierung und Weiterentwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Allein erziehende Mütter und Väter brauchen nicht grundsätzlich andere Unterstützungs- und Beratungsangebote als Familien überhaupt. Sie sind allenfalls besonders darauf angewiesen. Nur ein bestimmter Teil der Alleinerziehenden braucht zusätzliche spezifische Hilfen dann, wenn die Rahmenbedingungen sich ausgesprochen ungünstig gestalten. Dem steht andererseits gegenüber, dass auch manche Mutter in Zweielternfamilien de facto allein erziehend und möglicherweise größeren Belastungen ausgesetzt ist, als eine allein erziehende Mutter mit guten Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich meine Hinweise auf die notwendige Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten auf

- Familien allgemein,
- Alleinerziehende mit ungünstigen Rahmenbedingungen.

Allgemeine Angebote für Familien

Familien brauchen zur Bewältigung der an sie gestellten individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen vielfältige Formen der Beratung, Ergänzung und Ermutigung. § 16 KJHG unterstreicht dies nachdrücklich als Auftrag der Jugendhilfe. Entsprechende Angebote gibt es bisher überwiegend in Form von Vorträgen und Kursen an Familienbildungsstätten und Volkshochschulen. Sie erreichen jedoch Familien nicht in der gewünschten Weise.

Nach meiner Einschätzung müssen wir verstärkt darüber nachdenken, wie sich in den Stadtteilen Eltern-, Familientreffs, Eltern-Cafés sowie Elternstammtische organisieren lassen, die nicht mit einer bestimmten Problemlage verknüpft sind, sondern vielmehr dazu einladen, sich zu treffen, gesellig beisammen zu sein, miteinander ins Gespräch zu kommen. Die dann u.U. gewünschte Einbindung von Fachleuten, die für bestimmte Fragestellungen gewünscht wird, ist ohne Schwierigkeiten zu organisieren. Insbesondere Alleinerziehende, aber auch Elternpaare in belasteten Situationen suchen nach meiner Einschätzung Orte unverbindlicher Begegnung, deren Besuch nicht gleich eine bestimmte Problemlage kennzeichnet.

Betreuungsangebote für Kinder

In den neuen Bundesländern gestalten sich Betreuungsangebote für Kinder – soweit mir Informationen zugänglich waren – offensichtlich bedarfsgerecht.

In den alten Bundesländern hat sich die Situation für Kinder im Kindergartenalter deutlich verbessert. Flexible, altersgemischte und möglichst individuell gestaltete Betreuungszeiten berücksichtigen inzwischen in hohem Maße die Bedürfnisse berufstätiger Eltern. Große Versorgungslücken bestehen insbesondere aus Sicht allein erziehender Eltern hinsichtlich

der Betreuung von Kleinkindern. Hier bietet die **Tagespflege** eine Ergänzung zu den Krippenplätzen. Das Tagespflegeangebot muss jedoch weiterentwickelt und mit dem Angebot der Tageseinrichtungen vernetzt werden, damit gegenseitige Unterstützung und Ergänzung möglich wird.

Unzureichend sind auch die **Betreuungsangebote für Schulkinder**. Angesichts insgesamt fehlender **Hortplätze** werden – zumindest in Mannheim – im Hort vorrangig Grundschüler aufgenommen und betreut.

Zunehmend in den Blick geraten seit einiger Zeit die Kinder im Alter von 10 - 14 Jahren, für die sich mit dem Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen das sozial-räumliche Feld erweitert. Erfahrungen zeigen, dass diese Kinder sich in dem stark strukturierten und geregelten Leben des Hortes nicht mehr verstanden fühlen und ihn daher mit dem Wechsel der Schule verlassen. Umgekehrt wird deutlich, dass die Angebote der offenen Jugendarbeit von ihnen gemieden werden, weil dort ältere Jugendliche den Ton bestimmen.

Wir diskutieren derzeit, wie durch engere Vernetzung von Hort und Jugendhaus bzw. Jugendtreff Orte entstehen können, die diesen Kindern eine Möglichkeit bieten, ohne regelmäßige Verpflichtung in einem geschützten Rahmen Mittag zu essen und Hausaufgaben zu machen.

Spezifische Hilfen für Alleinerziehende mit ungünstigen Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung nach **§ 17 KJHG** ist das Bemühen darauf gerichtet, Mütter und Väter bei der Trennung und der Organisation einer geänderten Lebensform zu unterstützen und sie auf diese Weise auch in die Lage zu versetzen, trotz aller vorhandenen Konflikte und gegenseitigen Verletzungen, ihre elterliche Verantwortung den Kindern gegenüber wahrzunehmen. Dieses Beratungsangebot hat einen hohen Stellenwert insbesondere in höchst strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen. Hier wird es gegebenenfalls notwendig sein, über zusätzliche Hilfen für die Kinder zu beraten.

Insbesondere auf die Situation Alleinerziehender geht **§ 18 KJHG** mit der vorgesehenen Beratung und **Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge** ein.

Hierbei geht es vor allem um Hilfe in Erziehungsfragen im Zusammenhang mit der Sorge für das Kind und der Führung des Haushalts.

Häufiger Anlass für die Beratung und Unterstützung ist die Festlegung des Umgangsrechts zwischen dem Kind und dem haushaltsfernen Elternteil. Aus der Beratung haben sich Konzepte des „Betreuten Umgangs“ entwickelt. Das Angebot des betreuten Umgangs soll Eltern insbesondere in der anfangs von den gegenseitigen Verletzungen und Enttäuschungen geprägten Trennungsphase helfen, den Umgang des haushaltsfernen Elternteils mit dem Kind zulassen zu können.

Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag umfasst auch Hilfestellung bei der **Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen** des Kindes oder Jugendlichen. Das Jugendamt kann im Auftrag des Elternteils an den Unterhaltspflichtigen schreiben, ihn auf seine Unterhaltspflicht hinweisen und ihn zur Zahlung auffordern.

Zur gerichtlichen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen kann die Bestellung einer Beistandschaft beantragt werden. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist jedoch begrenzt auf allein erziehende Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge allein zusteht. Insbesondere für die in § 18 KJHG genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote gilt, dass geeignete Wege und Möglichkeiten gesucht werden müssen, sie allein erziehenden Eltern bekannt zu machen.

Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Wiedereinstiegsprojekte für insbesondere allein erziehende Frauen müssen weiterentwickelt und intensiviert werden. Strategien und Projekte zur Verbesserung der Wohnraumversorgung sind weiterzuentwickeln. Dabei geht es sowohl um spezielle Wohnkontingente für Alleinerziehende in den Wohnungsbau-schwerpunkten als vorrangig auch um eine Anpassung der Wohnungsgrundrissgestaltung nach den besonderen Erfordernissen Alleinerziehender und ihrer Kinder, d.h. z.B. Wohnküche und gleichwertige Individualräume.

Abschließend möchte ich an uns alle appellieren, jede Möglichkeit zu nutzen die gesellschaftliche Akzeptanz insbesondere allein erziehender Mütter und Väter zu verbessern und ihre nicht übersehbaren Stärken und Leistungen anzuerkennen.

Statement einer Alleinerziehenden

Gisela Maubach

Mein Statement möchte ich gern mit einem Zitat beginnen, das ich mir 1990 von dem Sachbearbeiter eines Sozialamtes anhören musste. Damals hatte ich ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt, weil die Unterhaltszahlungen für meine Kinder und mich unter Sozialhilfe-Niveau lagen. Der Sachbearbeiter ließ sich zur Bearbeitung meines Antrages sehr lange Zeit, und aufgrund dessen kamen ihm dann Zweifel an der Notwendigkeit. Er meinte, wir hätten bis dahin ja noch kein Geld bekommen, aber (und jetzt das Zitat:) „Sie leben ja immer noch.“

Ich habe zwei Kinder: Meine Tochter ist am vergangenen Samstag 15 Jahre alt geworden, und mein Sohn ist 13. Er ist Epileptiker, geistig schwerstbehindert, kann nicht sprechen, braucht rund um die Uhr Windeln und ist gleichzeitig hyperaktiv. Seit seiner Geburt erfordert seine Betreuung einen außergewöhnlichen Aufwand.

Ich bin seit zwölf Jahren allein erziehend und kämpfe seitdem entweder gegen meinen Ex-Mann oder gegen irgendwelche Verwaltungen. Unmittelbar vor unserer Trennung hatte mein damaliger Noch-Ehemann auf seine Erbanteile am väterlichen Haus verzichtet. Diese Verzichtserklärung hat er vor einem Notar auch mit Wirkung gegen unsere Kinder abgegeben – und zwar ohne mein Wissen. Das Haus gehört heute ausschließlich seiner Schwester. Zwei alte Tanten, die ein weiteres Haus zu vererben hatten, haben nach unserer Trennung ihr Testament geändert, so dass auch dieses Haus heute nur der Schwester gehört. Mein Ex-Mann wohnt darin und zahlt angeblich 900 DM Kaltmiete an seine Schwester. Bei einem dritten Haus wird es demnächst etwas schwieriger, weil die 82jährige Mutter ihren Sohn nicht einfach enterben kann, und er darf in Kenntnis seiner Unterhaltspflicht jetzt nicht mehr verzichten.

Seit unserer Trennung vor zwölf Jahren hat mein Ex-Mann immer wieder falsche Aussagen zur Höhe seines Einkommens gemacht. In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, dass es sicherlich nicht gerade motivierend ist, wenn er einerseits Unterhalt zahlen soll und andererseits in eine ungünstigere Steuerklasse kommt. 1995 hat mein Ex-Mann sich von seinem Arbeitgeber getrennt und zwar mit einer Aufhebungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen. Er wollte in die expandierende Privatschule seiner Schwester einsteigen, was wohl auch ganz gut funktioniert hat, denn es wurden seitdem 40 Lehrer angestellt. Offiziell ist er aber arbeitslos, so dass unsere Unterhaltszahlungen wieder unter Sozialhilfe-Niveau gesunken sind. Zunächst habe ich aber keine Sozialhilfe beantragt, weil ich einfach nicht glauben wollte, dass er sich so einfach drücken kann. Ich habe dann ein Unterhaltsverfahren begonnen, das mit einem titulierten Unterhaltsanspruch in Höhe von 2 150 DM endete. Der rückständige Betrag wurde auf 7 535 DM festgesetzt, weil ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wurde. Mein Ex-Mann hat dieses Geld nicht gezahlt und ging in die Berufung.

In der nächsten Verhandlung wurde dann ein Vergleich vorgeschlagen, der mir und meinen Kindern wenigstens 1 840 DM monatlich sichern sollte. Dieser Vereinbarung, die bis heute Gültigkeit hat, haben wir beide im September 1997 zugestimmt. Trotzdem haben wir seit mehr als zwei Jahren keinen Pfennig mehr bekommen.

Daraufhin habe ich Strafanzeige gestellt und auch darauf hingewiesen, dass es Zeugen für die Schwarzarbeit meines Ex-Mannes gibt. Die Staatsanwaltschaft hat bis heute keinen dieser Zeugen vernommen, und auch ansonsten ist für mich keinerlei Aktivität erkennbar.

Dass mein „Geschiedener“ nicht das geringste Interesse an irgendeiner offiziellen Erwerbstätigkeit hat, erkennt man schon daran, dass er bis zum ersten Verhandlungstag keine einzige Bewerbung vorlegen konnte. Der Richter hatte ihn dann darauf hingewiesen, dass er sich unbedingt bewerben müsse. Daraufhin beauftragte er eine sogenannte „headhunter“-Firma, diese Bewerbungen für ihn durchzuführen – natürlich kostenpflichtig. Seine Gehaltsvorstellungen lagen bei über 100 000 DM pro Jahr.

Mittlerweile summieren sich für ihn die Rückstände Monat für Monat, so dass ich nicht mehr ernsthaft an eine legale Erwerbstätigkeit glaube.

Ansonsten ist er wieder verheiratet und hat zwei weitere Kinder. Für diese Kinder erhält er Kindergeld in Höhe des 3. und 4. Kindes, also 300 und 350 DM, denn unsere gemeinsamen Kinder werden bei ihm als „Zählkinder“ gewertet. Seine Frau hat – unabhängig von seiner Arbeitslosenhilfe – ein eigenes Einkommen, und das ist für uns natürlich tabu. Auch das 100 PS-Auto mit Klimaanlage ist nach dem Kauf auf den Namen der Frau angemeldet worden, so dass hier nicht vollstreckt werden kann. Für die beiden Kinder in dieser Ehe existieren Lebensversicherungen zur Kapitalbildung, was für unsere gemeinsamen Kinder nicht möglich ist, weil sie Sozialhilfeempfänger sind. Die derzeitige Gesetzgebung bevorzugt die unterhaltspflichtigen Elternteile, da sie wegen des Selbstbehalts niemals in die Sozialhilfe abrutschen. Den Trennungskindern (inkl. deren Betreuung) mutet man diesen Abstieg mit jeder Selbstverständlichkeit zu.

Als ich vor zwei Jahren – nach den ganzen Kämpfen gegen meinen Ex-Mann – für uns Sozialhilfe beantragen musste, ahnte ich noch nichts davon, dass ich auch hier um jeden Pfennig kämpfen muss. Nur die Fronten haben jetzt gewechselt:

Plötzlich bin ich diejenige, die ständig unter Verdacht steht, Missbrauch zu betreiben. Hier setzt plötzlich ein Kontrollapparat ein, den ich mir in diesem Umfang bei den Unterhaltsbemühungen gegen meinen Ex-Mann gewünscht hätte.

Zunächst wurde ich vom Sozialamt zum Wohngeldamt geschickt, um dort Wohngeld zu beantragen und dann zum Jugendamt für den Unterhaltsvorschuss. Für die Sozialhilfe selbst waren unzählige Unterschriften und Nachweise erforderlich, u.a. die lückenlosen Kontoauszüge des vergangenen Vierteljahres. Außerdem wurde mir ein Formular zur Unterschrift vorgelegt, mit welchem ich unsere Ärzte von der Schweigepflicht entbunden habe! Sollte ich mal eine neue Partnerschaft eingehen, müsste ich sie dem Sozialamt melden.

Bei mir hat das Sozialamt bereits einen Hausbesuch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Niemals wäre ich bisher auf den Gedanken gekommen, dass ich als Mutter einer bereits pubertierenden Tochter jetzt selbst noch einmal kontrolliert werde, ob ich vielleicht einen Mann unter'm Bett versteckt halte.

Es ist mir völlig unverständlich, warum ich in einem derartigen Fall Kürzungen hinnehmen müsste, während der Selbstbehalt meines Ex-Mannes in vergleichbarer Situation nicht angegriffen werden darf.

Nachdem die Sozialhilfe ab Mai 1998 bewilligt wurde, bekamen wir bereits zum ersten Juli einen neuen Bescheid. Die jährliche Anpassung der Regelsätze betrug 1998 genau 1 DM pro Person! Dies hatte zur Folge, dass wir beim Wohngeldamt mit mehr „Einkommen“ geführt wurden und daraufhin 10,- DM weniger Wohngeld bekamen. Diese 10 DM musste das Sozialamt im Anschluss aber übernehmen.

Dann kam die Kindergelderhöhung 1999: Das Jugendamt teilte mir mit, dass von den 30 DM, die ich jetzt mehr bekam, 15 DM beim Unterhaltsvorschuss einbehalten werden. Ich wurde aufgefordert, diesen neuen Bescheid beim Sozialamt einzureichen. Dort wurden dann zwar die weg gekürzten 15 DM übernommen, aber im Gegenzug die gesamten 30 DM von der Sozialhilfe abgezogen. Weil andere Familien eine Kindergelderhöhung bekamen, hatte ich also diesen Verwaltungsakt durchzuführen, obwohl es für uns keinen Pfennig mehr brachte.

Kurz danach stellte sich das nächste Problem ein: Meine Krankenkasse erhöhte plötzlich ganz drastisch die Mitgliedsbeiträge mit dem Vermerk, dass ich diese neue Festsetzung beim Sozialamt einreichen soll. Nachdem ich dies getan hatte, forderte das Sozialamt mich auf, gegen die Beitragserhöhung bei der Krankenkasse Widerspruch einzureichen. Da bezüglich der Bemessungsgrundlage ein Musterstreitverfahren stattfindet, wird der Widerspruch vorläufig nicht bearbeitet. Allerdings muss das Sozialamt in der Zwischenzeit den erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen. Unmittelbar nach dieser Feststellung wurde uns ohne Angabe von Gründen die Sozialhilfe gekürzt, so dass wir bei der Krankenkasse direkt wieder eine Beitragsstufe tiefer rutschten. Gegen die Kürzung der Sozialhilfe reichte ich dann allerdings Widerspruch ein – mittlerweile einer von vielen. Der Beitrag bei der Krankenkasse erhöhte sich danach ohnehin wieder, weil meine Tochter 14 Jahre alt wurde und für sie ein höherer Regelsatz gezahlt wurde.

Die Reihe der bürokratischen Probleme ließe sich beliebig fortsetzen, was allerdings den mir vorgegebenen Zeitrahmen sprengen würde. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang nur noch auf die Schwierigkeiten beim Durchsetzen von Rechtsansprüchen. Die Verwaltungsgerichte, die jeweils bei Streitigkeiten mit den Sozialämtern bemüht werden müssen, haben zur Zeit Wartezeiten von mehreren Jahren. Anfang 1997 habe ich beim Verwaltungsgericht Aachen eine Klage eingereicht, für die jetzt der erste Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 13. September 2000 bestimmt ist – also nach 3½ Jahren Wartezeit! Es geht um Pflegegeld für 1994; das damals vor der Pflegeversicherung noch vom Sozialhilfeträger gezahlt wurde. Es grenzt an Rechtsverweigerung, wenn man

keine Chance hat, berechnete Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist durchzusetzen.

Da die Sozialämter einem immer extremer werdenden Sparzwang unterliegen, entwickeln sie mit zum Teil erstaunlicher Fantasie immer mehr Möglichkeiten zum Einsparen von Sozialhilfe. Der Presse kann man entnehmen, dass in Berlin Neukölln die Tochter einer allein erziehenden Mutter mit Eintritt der Volljährigkeit vom Sozialamt die Mitteilung bekommen hat, dass sie als Gymnasiastin während der Schulferien keine Sozialhilfe bekommt, weil sie in der Zeit ja arbeiten könne. Da es bisher keine aussagekräftige Gerichtsentscheidung zu dieser Neuköllner Praxis gibt, besteht die Gefahr, dass ein solches Beispiel Schule macht. Es wäre sicherlich hilfreich, wenn die Gesetzgebung hier klare Verhältnisse schaffen könnte.

Auch meine Tochter besucht ein Gymnasium. Sie wird gerade in die 10. Klasse versetzt. Im vergangenen Jahr konnte sie aus finanziellen Gründen an einem Schüleraustausch mit einer englischen Schule nicht teilnehmen. Auch der Internet-Anschluss, der für den Rest der Klasse eine Selbstverständlichkeit ist, steht bei uns nicht zur Verfügung. Ohne diese Möglichkeiten ist für sie der Weg zum Abitur ohnehin schwieriger, aber trotzdem zeigt sie immer noch gute Leistungen.

Große Angst habe ich vor dem Zeitpunkt, wenn sie nach langer Zeit voller Entbehrungen endlich Geld verdienen wird und dann feststellt, dass sie dieses Geld zum großen Teil dafür verwenden muss, meinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Da meine jetzige Betreuungsleistung auch bei der Rentenberechnung keine Anerkennung findet, wird meine Tochter mir gegenüber noch viele Jahre lang unterhaltspflichtig sein – es sei denn, dass sich an dieser Regelung zukünftig etwas ändert.

Zu allem Überfluss gesellt sich zu all den Problemen auch noch das schlechte Image in der Öffentlichkeit. Erniedrigende Stammtischparolen erhalten sogar noch Nahrung durch Medien, wie z.B. durch das Politmagazin „Panorama“, das am 18.5.2000 ganz pauschal über die „flächendeckende“ Nutzung der „sozialen Hängematte“ berichtet hat.

Auch der Präsident des Deutschen Städtetages, Hajo Hoffmann, äußerte kürzlich die Meinung, dass für Sozialhilfeempfänger kein Anreiz zur Arbeit bestünde und dass das Niveau der Sozialhilfe zu hoch sei. Hierzu möchte ich bemerken, dass er entweder über die Entwicklung der Sozialhilfe nicht informiert ist oder im eigenen Interesse derartige Aussagen macht, und zwar vor allem zu Lasten von Kindern, die doppelt so oft auf Sozialhilfe angewiesen sind wie der Bevölkerungsdurchschnitt.

Tatsache ist, dass sich das Niveau des Existenzminimums zunehmend verschlechtert. Seit 1993 das Statistikmodell außer Kraft gesetzt wurde, stiegen die Lebenshaltungskosten bis 1999 durchschnittlich um 1,97 Prozent (jeweils im Vergleich zum Vorjahr). Die Regelsätze der Sozialhilfe wurden im selben Zeitraum durchschnittlich aber nur um 1,06 Prozent angehoben. Hätte eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten stattgefunden, würde ich mit meinen Kindern jetzt monatlich 105 DM mehr bekommen. Die 20 DM Kindergeld, die wir jetzt behalten dürfen, können über den Mangel also nicht hinwegtrösten. Das Bundes-

verfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. November 1998 festgelegt, dass das einkommensteuerliche Existenzminimum nicht niedriger sein darf als das sozialhilfe-rechtliche. D.h., dass die jeweiligen Einkommen bis zur Höhe der Sozialhilfe steuerfrei bleiben müssen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein sparsamer Finanzminister ständig bemüht sein wird, die Sozialhilfe so niedrig wie möglich zu halten, da diese Grenze ganz enorme Auswirkungen auf die deutschen Steuereinnahmen hat.

In den Leitsätzen führt das Bundesverfassungsgericht allerdings aus, dass das Existenzminimum **verbrauchsbezogen** ermittelt sein soll und regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst werden soll. Außerdem steht dort geschrieben: „Die von Verfassungen wegen zu berücksichtigenden existenzsichernden Aufwendungen müssen **nach dem tatsächlichen Bedarf** – realitätsgerecht – **bemessen werden.**“

Wie ich bereits gerade erwähnt habe, hat in den vergangenen Jahren die geforderte Anpassung an die steigenden Lebenshaltungskosten nicht stattgefunden. Auch der tatsächliche Bedarf spielt beim jetzigen Bemessungssystem keine Rolle, denn die Höhe der Sozialhilfe ist zur Zeit an die Entwicklung der Renten gekoppelt; und dass die Renten in diesem Jahr nur um 0,6 Prozent steigen, ist ja bekannt. Für uns bedeutet dies in Zahlen eine Erhöhung von einer, zwei oder maximal drei Mark. Durchschnittlich steigen die Regelsätze im Vergleich zu den bisherigen um 0,53 Prozent.

Gemeinsam mit meinen Kindern werde ich zum 1.7. etwa 9,20 DM mehr bekommen. Ein tatsächlicher Inflationsausgleich findet für uns damit aber nicht statt, denn mit diesen 9,20 DM kann ich noch nicht einmal die Ökosteur des Stroms bezahlen. Einen Ausgleich – wie ihn die „verdienenden“ Eltern in Form von Senkung der Rentenbeiträge erhalten – gibt es für uns nicht.

Da die Stromkosten aus den Regelsätzen der Sozialhilfe zu zahlen sind, wird jetzt mit der Ökosteur unser Existenzminimum besteuert. Aufgrund dessen habe ich gegen die Ökosteur eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, die in Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 1 BvR 582/00 eingetragen ist.

In den 98er Beschlüssen ist im Zusammenhang mit der Sozialhilfe zu lesen, dass die Quantifizierung des Bedarfs die allgemeinen Kosten noch nicht hinreichend berücksichtigt, die Eltern aufzubringen haben, um dem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Zu diesem Bedarf gehören auch die Mitgliedschaft in Vereinen sowie „sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien“. All diese wohlklingenden Dinge stehen jetzt auf dem Papier, werden aber überwiegend nicht umgesetzt. Zur Mitgliedschaft in Vereinen existiert ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg, wonach kein Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Sportverein besteht, weil man sich auch außerhalb eines Sportvereins menschenwürdig betätigen kann. Erklären Sie das mal einem kleinen Jungen, dessen Klassenkameraden am Wochenende immer um Punkte in der Kreisliga spielen!

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Wahlfreiheit fordert, die es ermöglichen soll, „zugunsten der persönlichen Betreuung“ der Kinder auf eigene Erwerbstätigkeit zu verzichten, werden von der Gesetzgebung ausschließlich diejenigen Eltern entlastet, die eben doch ein Erwerbseinkommen haben. Wenn ich lese: „Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt“, so frage ich mich, warum diese Anerkennung bei mir nicht ankommt.

Würde ich meinen schwerstbehinderten Sohn zugunsten einer eigenen Erwerbstätigkeit in ein Heim geben, würden dort Kosten in Höhe von 8 000 bis 9 000 DM monatlich anfallen. Ist Betreuung erst dann als Leistung zu honorieren, wenn sie für familienfremde Menschen erbracht wird? Meiner Tochter wird bereits jetzt am Beispiel ihrer Mutter signalisiert, dass Kinder ein Armutrisiko sind. Bedenklich sind die Ergebnisse einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wonach etwa 40 Prozent der Akademikerinnen kinderlos bleiben, während es bei Frauen mit Hauptschulabschluss nur 21 Prozent sind. Hieraus könnte man die These ableiten:

Wer schlau ist, kriegt keine Kinder mehr.

Abschließend möchte ich folgende Lösungsmöglichkeiten in die Diskussion einbringen:

1. Umgehende Abschaffung des „Selbstbehalts“ zugunsten der Kinder. Dies hatte 1994 die SPD-Bundestagsfraktion selbst beantragt. Was spricht dagegen, diese Forderung jetzt umzusetzen? Hiermit könnte man der weit verbreiteten Zahlungsunwilligkeit der unterhaltspflichtigen Elternteile endlich einen Riegel vorschieben. Außerdem führt dies zu massiven Einsparungen bei den Kommunen und kommt den Kindern zugute.
2. Einführung eines Erziehungsgehalts zusätzlich zum Kindergeld und Ehegattensplitting nur noch für Familien mit Kindern. Es sollte ein Modell entwickelt werden, wonach niemand mehr wegen der Betreuung von Kindern in die Sozialhilfe absteigen muss.

Für die Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung (ob mit Erwerbstätigkeit kombiniert oder nicht) müssen realisierbare Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Altersversorgung und Abschaffung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern, denn es hat einfach nichts mit Menschenwürde zu tun, wenn unsere Kinder keine Chance auf ein besseres Leben haben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Statement einer Alleinerziehenden

Bettina Ulbrich

Mütter und Väter mit DDR-Sozialisation haben sich noch bis vor 10 Jahren vor einem völlig anderen gesellschaftlichen Hintergrund – d.h. anderen Rahmenbedingungen – für ihre Kinder entschieden. Nahezu 20% aller Familien mit Kindern waren Alleinerziehende (1981). Der Kindesunterhalt gemessen an dem Einkommen war auch damals schon gering.

Einen Ehegattenunterhalt gab es nur in Ausnahmefällen, da Mütter überwiegend erwerbstätig waren; d.h. ökonomisch unabhängig und für sich und die Kinder zumindest die Existenz sichern konnten.

Diese geprägten Lebensmuster wirken auch heute noch nach.

Umfragen unter Jugendlichen der IFAD Berlin–Brandenburg GmbH beispielsweise im Ostberliner Bezirk Marzahn (1997) ergaben, dass über 70% der befragten Jungen und Mädchen selbstverständlich von einer Vereinbarung von Beruf und Familie ausgehen. Bei den befragten Mädchen lag in der Lebensplanung der Zeitpunkt des Kinderwunsches sogar noch (gering) vor dem der Heirat.

So besteht auch bei dem hohen Anteil Alleinerziehender in den neuen Bundesländern nachhaltig der Anspruch, eigenständig für die materielle Existenz ihrer Kinder aufkommen zu können. Einelternfamilien, die auf staatliche Alimentierung angewiesen sind, empfinden dies überwiegend als Demütigung und als besonderen Verlust an persönlicher Freiheit und Lebensqualität.

Alleinerziehende sind nicht per se als hilfe- und unterstützungsbedürftig oder als Opfer zu betrachten. Ihre besondere Lebenssituation – vor allem aufgrund von Mehrfachbelastungen – erfordert besondere, flankierende staatliche Maßnahmen. Nachweisbar ist, dass erwerbstätige Mütter einem höheren Krankheitsrisiko ausgesetzt sind, beispielsweise die Müttersterblichkeit unverheirateter Mütter in den neuen Bundesländern drastisch gestiegen ist und insgesamt ein erhöhtes Armutsrisiko besteht.

Anliegen ist es nicht, Sonderkonditionen zu fordern, sondern Einelternfamilien Chancengleichheit einzuräumen, indem Lasten gerechter verteilt werden und Diskriminierungen aufgehoben werden. Die aktuelle Gesetzespraxis jedoch wird diesem Anspruch nur in Ansätzen gerecht.

Vorrangiges Ziel der notwendigen Maßnahmen muss eine grundlegende Verbesserung der Existenzsicherung von Einelternfamilien sein. So findet die staatlich postulierte Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt in der Realität jedoch keine Basis. Alleinerziehende sind überwiegend dazu gezwungen, neben dem Betreuungsunterhalt auch Barunterhalt zu leisten, um das Existenzminimum zu sichern.

Auch die am 01.07.1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform mit dem Anspruch gemeinsamer elterlicher Sorge als Regelfall ist der Lösung dieser existenziellen Probleme nicht näher gekommen. Das Recht elterlicher Sorge ist nicht an eine tatsächlich ausübende Sorgspflicht gebunden. Auf durchgreifende sanktionierende Maßnahmen gegenüber mangelhaft Unterhaltsleistender – materiell sowie betreuend – hat die Gesetzgebung bisher verzichtet. Unterhaltspflichtige, in der Regel die Väter, haben das Privileg, nach ihrer Zahlungsfähigkeit in die Verantwortung genommen zu werden. So hat ihre ganz **persönliche Lebensgestaltung** – beispielsweise Schulden, die Gründung einer neuen Familie – bei der Festlegung von Unterhaltsleistungen **Vorrang** vor der Existenzsicherung von Kindern. Ein Selbstbehalt ist ihnen in jedem Fall garantiert. Nicht so dem Elternteil, der mit den Kindern in einem Haushalt lebt. Beim gemeinsamen Sorgerecht bleibt diesem Elternteil nur der Weg der Klage, um Unterhaltsansprüche der Kinder durchzusetzen.

Alleinerziehende müssen somit **alles** einsetzen, um die materielle Existenz zu sichern. Schlimmstenfalls muss diese Familie das Sozialamt aufsuchen, während der nicht zahlende Elternteil gesetzlichen Schutz erfährt.

Die Konsequenz kann deshalb nur sein, **elterlichen Sorgepflichten** per Gesetz **Vorrang** vor allen anderen Verpflichtungen einzuräumen. Es dürfte als sicher gelten, dass Nichtzahlungswillige alle Ressourcen mobilisieren, wenn es um den eigenen Lebensunterhalt geht. Ähnliches gilt für Betreuungsleistungen: Für Elternteile, in der Regel Väter, die es ablehnen, **Betreuungspflichten** auszuüben, gibt es keine Sanktionen. Sie können quasi wählen, ob sie für Kinder Verantwortung übernehmen wollen oder nicht. Auch für Notfälle wie Krankheit der Mutter oder ihre berufliche Bildung existieren keine einklagbaren Verbindlichkeiten. Alleinerziehende befinden sich wieder in einer Bittstellerposition und sind auf Leistungen Dritter angewiesen. Es bleibt zu hinterfragen, warum diese Kosten nicht in Rechnung gestellt werden! Werden banale Verstöße gegen geltende Parkordnungen geahndet, so bleiben derartige Verantwortungslosigkeiten gesellschaftlich völlig unreflektiert. Warum sollte man in diesen Fällen nicht zu Elternschulen verpflichten, profitieren doch Betroffene, liegt die Förderung sozialer Kompetenz allgemein im Trend und öffentlichen Interesse!

Besonders diese einseitige, vom Gesetzgeber geduldete Elternsorge, führt zu einer ständigen Überlastung der Einelternfamilien. Sie widerspricht dem Wohl von Kindern und fördert keineswegs die Verantwortungsbereitschaft Säumiger. Da überwiegend Mütter allein erziehend sind, werden tradierte Rollenmuster zusätzlich reproduziert.

Gemeinsames Sorgerecht macht also nur Sinn, wenn beide Elternteile bereit sind, Verantwortung auch zu leben und miteinander zu kooperieren. Über diese so notwendige Ausgangsbasis sollte bei allen am Prozess Beteiligten Konsens bestehen.

Die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen lassen überwiegend keine von staatlichen Leistungen freie Existenzsicherung für Alleinerziehende und ihre Kinder zu und erhöhen dadurch das Armutrisiko. Auch die Gesamtberliner Statistik 1999 besagt, dass das Nettoeinkommen von Einelternfamilien bei ca. 2 200 DM – und damit 2 000 DM unter dem von Ehepaaren mit Kindern – liegt.

Vielfache Faktoren, vor allem in den neuen Bundesländern, wirken oft zusammen:

- Die Einkommen sind sehr gering. Beispielsweise beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen Lichtenberger Erwerbstätiger zwischen 2 200 und 2 500 DM. Frauentypische Berufe sind ohnehin schlechter bezahlt. Alleinerziehende sind deshalb oft gezwungen, zusätzlich staatliche Leistungen zu beantragen.
- Alleinerziehende sind auf dem Arbeitsmarkt schwerer vermittelbar: Einerseits durch die Vorbehalte von Arbeitgebern, die Ausfallzeiten befürchten, andererseits durch den hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand zur Kinderbetreuung.
- Sozialhilfeempfängerinnen im Allgemeinen werden häufig keine, nur mangelhafte bzw. niedrig qualifizierte Entwicklungsperspektiven hinsichtlich eines beruflichen Wiedereinstiegs aufgezeigt. Den Kommunen fehlen oft die nötigen Haushaltsmittel (z.B. für Hilfe zur Arbeit, § 19 BSHG).
- Alleinerziehende Mütter, auch wenn sie vorher erwerbstätig waren, werden in den ersten 3 Jahren automatisch von Sozialhilfe abhängig. (Beispiel: Im Berliner Ostteil der Stadt wurden 1999 55% der Kinder nicht ehelich geboren, was u.a. auf die sich stark verändernden Familienstrukturen hinweist).
- Unterhaltsvorschuss wird nur für max. 6 Jahre und max. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes gewährt. In dem Alter, in dem für Kinder zwangsläufig mehr Geld benötigt wird, fällt diese staatliche Unterstützung weg.
- Die Unterhaltsbemessung von Unterhaltspflichtigen orientiert sich nicht am Bedarf.
- Bei der Unterhaltsbemessung von Regelsätzen und Unterhaltsvorschuss gibt es noch immer Unterschiede zwischen Ost und West, obwohl die Lebenshaltungskosten weitgehend gleich sind. Vor allem in Ballungsgebieten und innerhalb einer Stadt ist das nicht nachvollziehbar. Innerhalb Berlins ist beispielsweise das Preisgefüge gleich.
- Beim Kindergeld wird der Halbteilungsgrundsatz angewandt, auch wenn Unterhaltssätze noch nicht einmal das Existenzminimum erreichen.
- Kindergeld wird auf die Sozialhilfe – bis auf 20 DM bei einem Kind, bei mehreren Kindern bis auf max. 40 DM insgesamt – angerechnet. Eine Familie mit mehreren Kindern ist also dabei benachteiligt.

Alleinerziehende müssen die **Chance** erhalten, ein vom Staat weitestgehend wirtschaftlich unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Akzeptanz zu erfahren.

Deshalb gilt es grundsätzlich, staatlicherseits neue existenzsichernde Modelle für Einelternfamilien zu schaffen, die es Alleinerziehenden ermöglichen, selbständig für den materiellen Bedarf ihrer Kinder aufzukommen, z.B. durch ein entsprechend höheres Kindergeld, das sich am Existenzminimum orientiert und nach oben einkommensabhängig gezahlt wird.

Unzureichende Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Beruf und Familie erschweren bzw. machen Alleinerziehenden den Einstieg in den Arbeitsmarkt unmöglich. Insbesondere in sogenannten frauentypischen Berufen sind Alleinerziehende ohne flexible Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder nicht vermittelbar. Das betrifft vor allem das Hotel- und Gaststättenwesen, den Sozial-, Erziehungs-, Gesundheits- sowie Handels- und Dienstleistungsbereich und auch andere Berufszweige mit flexiblen Arbeitszeiten einschließlich der Schichtdienste.

Einerseits verfügen die neuen Bundesländer über ein gut ausgestattetes Kita-Angebot aus DDR-Zeiten, andererseits findet die zunehmende Flexibilisierung von Arbeitszeiten keine adäquate Umsetzung im Kinderbetreuungssystem. Kita- und Tagespflegeangebote werden zu sehr als Tagesbetreuung verstanden, d.h. Betreuungszeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen. Forderungen nach einer Flexibilisierung werden meist mit mangelnden Haushaltsmitteln, der Unvereinbarkeit mit geltendem Recht und auch dem Hinweis, dass nicht bei jeder individuellen Lebenssituation Anspruch auf eine staatliche Maßnahme geltend gemacht werden kann, abgewiesen. Dass die Folgekosten für arbeitslose Alleinerziehende staatliche Kassen wesentlich mehr belasten, wird meist nicht reflektiert. Sinnvoll wäre es, Kita-Betreuung mit Tagespflegeangeboten zu koppeln. Vorstellbar wäre z.B., freien Trägern, die bereits langfristig auf ungesicherten Arbeitsplätzen diesen Bedarf zu decken versuchen (wie SHIA e.V.), Leistungsverträge mit den Jugendämtern anzubieten.

Auch Gesetzesentwürfe, die in der aktuellen Berliner Diskussion sind (vgl. auch Brandenburg), stehen diesen Forderungen entgegen. Der derzeitig diskutierte und umstrittene Gesetzesvorschlag zur Kita-Platzvergabe orientiert sich im Kern nur an der Erwerbstätigkeit von Eltern als Bedarfskriterium. Arbeitslose Eltern können somit nicht die Verfügbarkeitsklausel des Arbeitsamtes bedienen. Auf die sozialpädagogische Komponente dieser Gesetzesvariante soll hier verzichtet werden.

Allgemein dürfen Angleichungen der Kinderbetreuungssysteme in Ost und West nicht restriktiv ausgelegt werden und zu Verschlechterungen der Versorgung in den neuen Bundesländern führen.

Weiterhin ist zu konstatieren, dass Einelternfamilien teilweise gegenüber ehelichen Gemeinschaften mit Kindern benachteiligt oder finanziell überproportional belastet sind:

- Bei staatlicher Förderung, die eheliche Gemeinschaften voraussetzen z.B. beim Ehegattensplitting, bei Kriterien für Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmersparzulagen, mittelbar bei den Kriterien für die Wohnraumvergabe,
- bei der Preisgestaltung von Dienstleistern (u.a. öffentlicher Verkehrsmittel) insbesondere auch im Freizeitbereich (Reiseanbieter räumen Rabatte für Kinder fast ausschließlich erst bei zwei Vollzahlern ein. Das ist vor allem für Alleinerziehende mit mehreren Kindern sehr teuer).

Nicht nachvollziehbar ist, warum besser verdienende Eltern durch Kinderfreibeträge mehr staatliche Förderung für Kinder erhalten als Geringverdiener!!

Persönliches Fazit: Alleinerziehende stehen aufgrund ihrer Lebenssituation in einem vielseitigen Spannungsfeld:

Führen die auf staatliche Unterstützung angewiesenen Einelternfamilien einen ständigen Existenzkampf, so erfordert das Alleinleben mit Kindern bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine straffe Zeitplanung und einen effektiven Tagesablauf. Für die Kinder bedeutet dies, dass sie frühzeitig ihren kleinen Verantwortungsbereich übernehmen und relativ selbständig agieren müssen: Bei den Hausaufgaben und allgemein bei Schulbelangen, im Haushalt und teilweise in Selbstversorgung. Besonders bei Abend- oder Wochenenddiensten sind straffe Organisationsabläufe notwendig. Meist bleibt nur ein sehr kurzer Zeitrahmen, in dem dann das Wichtigste erledigt werden muss: Der Austausch über Neuigkeiten in der Schule und persönliche Befindlichkeiten, über Organisatorisches – und das gemeinsame Essen. Spielräume für Unvorhergesehenes und Ungeplantes sind sehr eng.

Allein erziehend zu sein ist eine große Herausforderung, jedoch ohne wählbare Alternative und zwangsläufig mit einem immensen Krafteinsatz und einem hohen Krankheitsrisiko verbunden.

Die Vielfalt der Kompetenzen, die sie in dieser "Lebensschule" nachweisen müssen, sind der Managertätigkeit auf einer mittleren Führungsebene gleichwertig.¹

Wichtig ist es deshalb,

1. **diesen besonderen Qualifikationen, Leistungen und Bedürfnissen in der gesellschaftlichen Diskussion mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zu verschaffen!**
2. Lasten von Einelternfamilien gerechter zu verteilen.

Schädlich dagegen ist, diese Lebensform vorrangig in einem negativen Kontext zu betrachten und die gesellschaftliche Auseinandersetzung zu scheuen. In Lichtenberg beträgt der Anteil Alleinerziehender ca. 50%, im Bezirk Prenzlauer Berg sogar ca. 57%. D.h. die Lebenswirklichkeit hat Handlungsbedarf signalisiert – jetzt ist die Politik gefordert!

¹ Vgl. Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung eines Assessment-Centers; Berlin – Unternehmen Verwaltung.

Offene Diskussion

Anliegen von Alleinerziehenden im Alltag

Es diskutierten:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Publikum mit

- ◇ Professor Dr. Hans-Jürgen Andreß
Universität Bielefeld
- ◇ Dr. Gabriele Conen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- ◇ Professor Dr. Jörg M. Fegert
Universität Rostock
- ◇ Gisela Maubach
Alleinerziehende aus Düren
- ◇ Professor Dr. Notburga Ott
Ruhr-Universität Bochum
- ◇ Helga Schmidt-Nieraese
Jugendamt der Stadt Mannheim
- ◇ Bettina Ulbrich
Alleinerziehende aus Berlin

Moderation:

- ◇ Professor Dr. Yvonne Schütze
Humboldt-Universität Berlin

Maßnahmen zur Unterstützung allein erziehender Mütter und Väter...

waren zentraler Gegenstand der Diskussion. Dabei wurde insbesondere über die Rolle der Jugendhilfe debattiert. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit die Strukturen der Jugendhilfe dahingehend verändert werden können, dass diese ihren Auftrag, Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und gleichzeitig das Wohl des Kindes zu schützen, möglichst optimal erfüllen kann. Ferner wurde darüber diskutiert, inwieweit das in Deutschland existierende Betreuungssystem für Kinder als wichtige Rahmenbedingung für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie ausreichend sei, da diese Vereinbarkeit gerade für Alleinerziehende wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenzsicherung ist. An diesen Diskussionspunkt schloss sich die Frage der gesellschaftlichen Anerkennung von Kindererziehung an: Welche Rolle nehmen Männer im Erziehungssystem ein? Welche Rahmenbedingungen und Anreize können einem zwischen Männern und Frauen gleichberechtigten und partnerschaftlichen Erziehungsauftrag dienlich sein?

Die Rolle der Jugendhilfe

Die Arbeit der Jugendämter gerät durch öffentlich bekannt gewordene spektakuläre Fälle, in denen Kinder aufgrund zu später Reaktion des Jugendamtes zu Schaden gekommen sind, in die Kritik der Öffentlichkeit. Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Veränderung von Strukturen in den Jugendämtern, insbesondere mit Blick auf deren personelle Ausstattung. Nach Meinung einer Teilnehmerin könne es nicht nur darum gehen, in den Jugendämtern Sachbearbeiter zu beschäftigen, *"die vor allem Sachen und Akten bearbeiten und sich höchstens aus eigenem Engagement heraus mit den Personen beschäftigen, die zu ihnen kommen."* Es wurde die Forderung gestellt, Personen, die Anspruch auf die Beratung durch das Jugendamt haben, besser zu erreichen. Hierzu gehöre auch das Angebot, in familiären Krisensituationen, die auch am Wochenende auftreten können, als Ansprechpartner erreichbar zu sein.

Frau Maubach wie auch Professor Fegert stellten die Forderung nach mehr behördlicher Vernetzung. Es fehle hilfebedürftigen Frauen, die ohnehin in schwierigen Lebenssituationen stecken, an einem ämterübergreifenden Ansprechpartner: *"Gerade, wenn die Belastungen kumulieren, müssen Unterstützungen leicht zugänglich sein. Es darf dann kein Behördenslalom losgehen."* Gefragt sei mehr Case Management mit einer verantwortlichen Person im Jugendamt, so dass den Klienten tatsächlich Entlastung zuteil werde. Hierzu gehöre auch die umfassende Information der Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten. Nach Meinung von Professor Fegert seien die enormen Ressourcenprobleme sowie der große Arbeitsaufwand der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Gleichwohl wünsche er sich mehr entwicklungspsychologisches Wissen. Nicht alle Fälle seien als gesetzliche Normen zu sehen, vielmehr gehe es darum, über der Einhaltung dieser Normen die Kinder als Betroffene nicht aus dem Blickfeld zu verlieren.

Als Leiterin des Stadtjugendamtes Mannheim stellte Frau Schmidt-Nieraese noch einmal die Schwierigkeit heraus, die Balance zu halten zwischen den Aufträgen der Jugendhilfe,

Eltern einerseits in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und andererseits das Wohl der Kinder zu schützen. Die Problematik dieses Balanceaktes sei der Jugendhilfe sehr wohl bekannt, weshalb die Diskussion über Verbesserungsmöglichkeiten des Unterstützungs- und Beratungsauftrages innerhalb der Jugendämter sehr lebendig sei. Es müsse darum gehen, Betroffene darin zu ermutigen, die Beratungsangebote des Jugendamtes wahrzunehmen. Hierzu gehöre auch, dass man neue Formen der Kontaktaufnahme zwischen Eltern untereinander und zwischen Eltern und Fachleuten finden müsse. Letztlich könne jeder dazu beitragen, Personen, bei denen Beratungsbedarf besteht, in ihrer Absicht zu unterstützen, sich an das Jugendamt zu wenden. Die durch die Presse bekannt gewordenen spektakulären Fälle, bei denen Kinder geschädigt worden sind, in denen Mitarbeiter von Jugendämtern auch angeklagt wurden, hätten nicht dazu beigetragen, das Vertrauen in die Arbeit der Jugendämter zu stärken. Zur Herstellung von mehr Sicherheit im Umgang mit den Jugendämtern spiele das Verfahren zur Erstellung von Hilfeplänen eine ganz große Rolle. Hierbei käme es gerade darauf an, dass die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) mit Vertretern der psychologischen Beratungsstellen und allen anderen Akteuren kooperieren, die mit einer Familie zu tun haben und gemeinsam mit diesen versuchen, Hilfelösungen zu entwickeln. Die Bemühungen zu kooperieren seien vorhanden, allerdings seien die Wege zu einer gelungenen Kooperation immer verschlungen, wenn man sich mit anderen verständigen wolle, die andere Auffassungen vertreten. Insgesamt müsse man sich von der Vorstellung verabschieden, man könne ein Amt einrichten, das alle Probleme löst. Dies sei vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die jeder an seinem Platz mitzutragen habe. Nach der Erfahrung von Frau Schmidt-Nieraese seien Vorschläge darüber, wie etwas in den Jugendämtern zu verbessern sei, immer herzlich willkommen, da jederzeit ein grundlegendes Interesse an der Verbesserung von Strukturen bestehe.

Professor Andreß plädierte in diesem Zusammenhang für die Etablierung einer Evaluierungskultur für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zur befriedigenden Ausgestaltung der Jugendhilfe sei es wichtig, auch hier die Zufriedenheit von Kunden und Mitarbeitern zu erfassen, ebenso wie dies auch in der Wirtschaft geschehe.

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Welche Rahmenbedingungen bestehen für die wirtschaftliche Existenzsicherung von Alleinerziehenden?

Von verschiedenen Teilnehmerinnen wurde die Forderung nach einem umfassenden, möglichst kostenlosen Betreuungs- und Bildungssystem in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Nur hierdurch könne Chancengleichheit für alle Kinder in ihren Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten hergestellt – und Chancengleichheit für Männer und Frauen bezüglich der Ausübung einer Erwerbsarbeit erreicht werden. Der Staat sei gefordert, diese Rahmenbedingungen für Kinder und Familien herzustellen, denn nur so sei letztlich auch die Grundlage für eine eigenständige Existenzsicherung Alleinerziehender zu schaffen. Derzeit zeige sich jedoch, dass man insbesondere in Westdeutschland weit davon entfernt sei, diese Rahmenbedingungen herzustellen: Es gebe ein Gezerre um verlässliche Halb-

tagsschulen, es gebe keinen Mittagstisch und keine flächendeckende Hausaufgabenbetreuung.

Frau Professor Schütze teilte grundsätzlich die Auffassung, dass der Staat hier gefordert sei, wies jedoch auf die Ergebnisse einer Studie hin, die in Schweden durchgeführt worden war. Diese besagen, dass die Schulkinder der allein erziehenden Frauen am besten daständen, die auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen konnten. Obwohl es in Schweden ein hervorragendes flächendeckendes Betreuungssystem für Kinder gebe, zeige sich hier die Bedeutung persönlicher sozialer Unterstützungsstrukturen. Hier sei nicht allein die Hilfe des Staates, sondern aller Gesellschaftsmitglieder gefragt.

Frau Professor Ott unterstrich noch einmal die Bedeutung eines guten Zusammenspiels zwischen Staat und Individuen bei der Unterstützung und Bewältigung der Erziehungsarbeit. Ihrer eigenen Erfahrung nach sollten Frauen mehr einfordern, damit ihre Situation, z.B. als erwerbstätige Mütter, von den Männern deutlicher wahrgenommen werde. Frau Professor Ott habe in einer männerdominierten Berufswelt häufig die Erfahrung gemacht, dass Kollegen, die oft auch Familienväter seien, dankbar für solche Forderungen waren, da sie selber auch in einem schwierigen Verhältnis zwischen Familie und Beruf stünden.

Mit Blick auf die Unterstützung der Elternarbeit stellte eine Teilnehmerin, die eine Elternschule gegründet hatte, heraus, dass hier vielfältige Aspekte zu berücksichtigen seien: Ihrer Erfahrung nach reiche Elternbildung allein nicht aus. Vielmehr sei Beratung gefragt, um einerseits die Eltern in ihrer Erziehungsfunktion zu unterstützen und andererseits die Beziehung der Eltern in Belastungssituationen zu stärken. Denn erfahrungsgemäß sei die Gefahr der Trennung der Eltern in den ersten beiden Lebensjahren der Kinder besonders groß.

Herr Professor Fegert bestätigte diese Erfahrung von wissenschaftlicher Seite: Es gebe Untersuchungen über das Trennungsrisiko von Paaren. Dieses sei in den ersten zwei Lebensjahren der Kinder sehr hoch. Insgesamt seien bei bis unter fünfjährigen Kindern die situativen Anpassungsprobleme stärker als später. Ein besonders hohes Trennungsrisiko bestehe bei Paaren mit einem behinderten Kind. Hier sei unbedingt eine spezifische Unterstützung notwendig. Insgesamt würde durch ein breit gefächertes generelles Kinderbetreuungsangebot die Voraussetzung dafür geschaffen, Einzelfälle nicht erst zu pathologisieren. Mit Blick auf die neueren Entwicklungen und Möglichkeiten der Pränataldiagnostik sei, so Professor Fegert, zu bedenken, dass die Schwangerschaftsentscheidung zukünftig bei immer mehr Paaren davon abhängig gemacht werde, ob soziale Sicherungssysteme und soziale Netzwerke zur Verfügung stehen und ob es Anerkennung für jede Form von Erziehungsarbeit gebe.

Frau Maubach stellte in diesem Zusammenhang noch einmal den Aspekt der fehlenden gesellschaftlichen Anerkennung der Kindererziehung heraus. Allgemein herrsche die Meinung, dass die Erziehung, insbesondere von kleinen Kindern, keine Belastung darstelle. Vielmehr beschränke man sich darauf zu erwarten, dass Mütter mit kleinen Kindern rundherum nur glücklich zu sein hätten. Gegenteilige Äußerungen von Müttern stießen auf Befremden und Unverständnis. Den z.T. starken Belastungen, die Eltern mit Klein-

kindern, kranken oder behinderten Kindern ausgesetzt sind, werde in keiner Weise durch ein ausreichendes Hilfs- und Beratungsangebot Rechnung getragen. Gebe es diese Hilfen, könnte das Trennungsrisiko in vielen Fällen gemindert werden.

Unter Verweis auf das Thema der Fachtagung, in der es auch um Ressourcen von Alleinerziehenden gehe, müsse man sich nach Meinung einer Teilnehmerin die Frage stellen, welche Ressourcen 2/3 aller Alleinerziehenden in Deutschland mobilisieren und nutzen würden, die ihren Alltag bewältigen, ohne Sozialhilfe oder andere Hilfen zu beanspruchen. Hierüber sei wenig bekannt. Es fehle das Wissen über das Management und den Lebensalltag dieser Frauen und Männer, damit man hiervon lernen könne.

Frau Ulbrich erklärte aus ihrer eigenen Erfahrung als allein erziehende und berufstätige Mutter, dass es sich hierbei nicht um ein erstrebenswertes Modell handle. Das Funktionieren des Alltags erfordere ein sehr hohes Maß an Organisations- und Managementtalent, welches kaum bei jeder Mutter und jedem Vater vorausgesetzt werden könne. Vielmehr gelte es hier die Frage zu stellen, wie man für die Beteiligten *Entlastung* bringen könne.

Die Rolle von Männern im Erziehungssystem

Hier stellt sich nach Meinung von Frau Dr. Conen die Frage nach der Präsenz der Väter heute, die großen Einfluss darauf habe, mit welchem Rollenverständnis sich Jungen und Mädchen in ihrem weiteren Leben identifizieren: *"Für kleine Kinder könnte der Eindruck entstehen, die Welt besteht nur aus Frauen. Sie haben mit ihrer Mutter, der Verkäuferin, der Erzieherin, der Friseurin, der Grundschullehrerin usw. zu tun, Männer tauchen meist erst abends auf."* Ursächlich hierfür sei auch die weniger gute Bezahlung dieser sozialen und erzieherischen Berufe. Allerdings zeige sich hier auch ein Problem, an dem die Männer selber mitarbeiten müssten. Männer würden sich primär über ihren Beruf identifizieren und hätten es schwer, öffentlich "nur" als Vater aufzutreten. Hierzu bedürfe es sowohl der Eigenentwicklung als auch der Schaffung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen. Diese würden nach Aussagen von Frau Dr. Conen auf den Weg gebracht: So werde es ab dem nächsten Jahr eine Veränderung des Erziehungsgesetzes geben, nach der es erstmalig einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden für Mütter und Väter gibt. Hiermit werde gerade für Männer die Voraussetzung geschaffen, sich weiter mit ihrem Beruf zu identifizieren und trotzdem in der Familie präsent zu sein.

Aus seinen eigenen Erfahrungen, so Professor Fegert, sei für Männer die Auseinandersetzung mit Erziehung und Kindern elementar wichtig. Allerdings fehle mit Blick auf die berufliche Karriere der Anreiz dafür, zugunsten der Kindererziehung zu pausieren. Weder gebe es Anerkennung für die Kindererziehung, noch sei diese besonders karriereförderlich. Diese Tatsache gehe zu Lasten einer gleichberechtigten Aufgabenverteilung zwischen Männern und Frauen in der Familienarbeit.

Schlusswort und Ausblick

Frau Dr. Conen beendete mit ihrem Schlusswort die offene Diskussion und benannte noch einmal die wesentlichen Erkenntnisse der Tagung. Sie nutzte die Gelegenheit, die zum Ausdruck gebrachten Forderungen aufzugreifen und darzustellen, welche *allgemeine* Entwicklungsperspektive sich für Alleinerziehende abzeichnet und welche *besonderen* politischen Anstrengungen von Seiten der Abteilung "Familie" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unternommen würden.

Insgesamt sei als Erkenntnis der Tagung festzuhalten, dass die Familienpolitik der Bundesregierung sich nicht an Familien*formen* orientiere, sondern an Familiensituationen. Dies bedeute, dass die spezifischen Situationen von Müttern und Vätern, die ihre Kinder allein erziehen, im Blickpunkt der Politik stehen. Hierbei ginge es jedoch nicht um das Etikett "allein erziehend", sondern um die tatsächliche Lebenssituation, die durch eine Reihe von Dimensionen wie z.B. Wohnen und Wohnumfeld, Infrastruktur und Kinderbetreuung, Einkommen und Erwerbstätigkeit maßgeblich bestimmt wird. Die zu bewältigenden Aufgaben könnten nicht vom Bund alleine getragen werden. Sie lägen vielfach auch in der Verantwortung der Länder und Kommunen.

Die Probleme, die im Verlauf der Tagung angesprochen wurden, gingen nach Meinung von Frau Dr. Conen alle Eltern an. Allerdings seien Mütter und Väter, die ihre Kinder allein erziehen, von diesen Problemen direkter, zugespitzter, existenzieller betroffen. Für die Familienpolitik gelte also, Rahmenbedingungen im Hinblick auf die besonderen Bedarfslagen von Familien auszurichten. Hinsichtlich der Familienförderung und des Familienlastenausgleichs habe das Bundesverfassungsgericht mit seinen Beschlüssen vom November 1998 bezogen auf Alleinerziehende relativ schwierige Vorgaben gemacht: Hier habe das Problem der Ungleichbehandlung von Ehepaaren im Mittelpunkt gestanden. Die Sondersituation von Alleinerziehenden sei dabei aus dem Blick geraten, weil die Richter und Richterinnen Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften verglichen haben. Das Bundesverfassungsgericht habe die Verantwortlichen der Familienpolitik auch darin bestärkt und ermutigt, dass Familienpolitik und familienpolitische Leistungen sich nicht an den Familienformen orientieren sollten, sondern kindbezogen auszugestalten seien. Das sei eine Aussage, die Folgen haben werde, denn durch diese Zielgenauigkeit würden auch Alleinerziehende adäquater entlastet. Die grundsätzliche Aufgabe für Gesellschaft und Politik bedeute für Frau Dr. Conen, dass die Diskrepanz zwischen der Rechtslage und der sozialen Wirklichkeit verringert werden müsse. Auch im Verlauf der Fachtagung sei immer wieder deutlich geworden, dass Bestimmungen und Gesetze vorhanden seien, dass man sie nur umsetzen und ausgestalten müsse. Die familien- und kindgerechte Ausgestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen könne nur unter Beteiligung vieler Partner gelingen. Hierzu gehöre neben der Politik die Öffentlichkeit, die Bereitschaft zeigen müsse, Vorurteile und Stigmatisierungen abzubauen wie auch die Tarifpartner, die sich bei der Arbeitsplatzgestaltung flexibel zeigen müssten.

In der Abteilung "Familie" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seien kurz- und mittelfristig verschiedene Projekte und Vorhaben zum Thema

Alleinerziehende geplant: Hierzu gehöre vor allem die Ermittlung und Aufbereitung qualitativer und quantitativer Daten. Diese seien bislang in nur unzureichendem Maße verfügbar. Für den Herbst des Jahres 2000 sei geplant, den Dialog zum Thema Alleinerziehen in einem Workshop "Vielfalt und Dynamik des Alleinerziehens" fortzusetzen. Ferner sei eine Fachtagung geplant, auf der neue Erkenntnisse zum Thema Alleinerziehen vorgestellt und diskutiert werden können. Diese Erkenntnisse seien aus einer wissenschaftlichen Studie hervorgegangen, die im Auftrag des Familienministeriums von einem Forschungsverbund¹ durchgeführt worden sei. Es sei vorgesehen, im Rahmen der Tagung den Abschlussbericht der Studie zu präsentieren, die Ergebnisse zu diskutieren und Handlungsperspektiven zu entwickeln.

Ferner strebe das Familienministerium an, das bestehende Defizit an kindzentrierten Erkenntnissen auszugleichen: Das Aufwachsen von Kindern bei Alleinerziehenden sollte ebenso wie die Einsatzmöglichkeiten des KJHG und die spezifischen Familienbildungs- und Beratungsinstrumente stärker in den Blickpunkt des wissenschaftlichen Interesses gerückt werden. Hier stehe man jedoch noch ganz am Anfang und wolle mit einem Brainstorming oder einem Experten- und Expertinentreffen in das Thema einsteigen, zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen seien.

Seit 1999 werde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein großes Projekt zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung durchgeführt. Hiermit werde das Ziel verfolgt, konkrete Hilfsmaßnahmen zu erforschen, die z.B. auch im Rahmen der Rechtspflege insbesondere Frauen und Kindern in der prekären Lage nach der Trennung und Scheidung Hilfestellungen geben können, um ihre Rechte durchzusetzen. In der Halbzeit dieses Projektes solle eine Fachtagung veranstaltet werden, auf der Zwischenergebnisse präsentiert würden.

Zum Thema Einbindung der Väter in den Erziehungsprozess sei zu sagen, dass diese Forderung mit Blick auf die Situation der Familie differenziert zu betrachten sei. Bei getrennt lebenden Familien zeige sich hier eine gewisse Ambivalenz. Dies sei nach Meinung von Frau Dr. Conen eine ganz aktuelle Frage, die man insbesondere im Hinblick auf die Kinder nicht aus dem Auge verlieren dürfe, bei der man jedoch noch ganz am Anfang stehe. Die Tatsache, dass man sich diese Problematik im „Kursbuch“ der Ausgabe Juni 2000 unter dem Titel "Väter" zu eigen gemacht habe zeige, dass man hier über die erziehungswissenschaftliche und sozialpolitische Diskussion hinausgehe. In diesem Kursbuch fordere Horst Petri, ein Berliner Kinderpsychiater, zur Geschlechterdemokratie und zu einem Emanzipationsbündnis von Frauen und Männern auf. Nach Meinung von Frau Dr. Conen werde hier ein Weg aufgezeigt, auf dem man weitergehen könne, weil er für die Zukunft der Familien wichtig sei.

Protokolliert von Martina Schlebusch

¹ Im Forschungsverbund vertreten sind das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität in Bamberg, das Forschungsinstitut Frau und Gesellschaft aus Hannover und die Johannes Gutenberg-Universität in Mainz.

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Bezugsstelle:
Postfach 20 25 51, 53145 Bonn
Tel.: 01 80/5 32 93 29
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
Mai 2001

Layout:
Social Consult GmbH, Bonn

Druck:
LANGELÜDDECKE GmbH

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.